Entscheidun... des Bundesamts für das heimatwesen

Germany. Bundesamt für das heimatwesen



Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Das Gesetz

über die

...Minderjähriger

...00.



...hrift zu
...Monaten
...Anlage
...och eine
...chienene

...ar 1901
...in den

...ig vom
...gemacht.

...1901.)

...ürsorge=
...setze im
...en Nach=
...tes, auf
...auf die

...1901).



Entscheidungen

des

Bundesamtes für das Heimathwesen.

Im amtlichen Auftrage

bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. J. Krech,

Kaiserl. Geheimen Regierungsrath,
Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen.

Heft 33

enthaltend die in der Zeit vom 1. Juli 1900 bis zum 1. Juli 1901 ergangenen wichtigeren Entscheidungen.

(Mit einem, die dreiunddreißig Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister.)



Berlin, 1901.

Verlag von Franz Vahlen.

Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Die Entscheidungen sind, wie bisher, nach der Reihenfolge derjenigen Paragraphen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870*), auf welche sie sich vorzugsweise beziehen, geordnet, und die Entscheidungsgründe, wo es ausführbar und angemessen erschien, nur insoweit mitgetheilt, als sie auf die, in der Ueberschrift angedeutete Hauptfrage Bezug haben.

Berlin, im August 1901.

Dr. Krech.

*) Dasselbe wird in der Sammlung überall mit R. G. bezeichnet.



Wohlers-Krech bezeichnet:

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen von Wilh. Wohlers. Achte vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. J. Krech, Kaiserl. Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen. 1898.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

II. Erstattungsanspruch der Armenverbände.

III. Erstattungspflicht der Landarmenverbände.

IV. Höhe des Erstattungsanspruchs.

V. Einreden gegen den Erstattungsanspruch.

VI. Außerordentliche Armenlast.

VII. Streitverfahren in Armensachen.

I. Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Nr. 1.

Gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 10 U. G.

U. G. §§ 10, 13.

Schönholthausen ·/· Werdohl.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Arnsberg.
Urtheil des Bundesamts vom 27. Oktober 1900.

Gründe:

Aus dem Worte „Unterstützungs*wohnsitz*" läßt sich für die Meinung des Beklagten, daß in Fällen, wie der vorliegende, der Ort, in welchem der Unterstützte seine Familienwohnung hat, als der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 10 des U. G. zu gelten habe, nichts herleiten. Gerade die Bezeichnung *Unterstützungswohnsitz* deutet darauf hin, daß es sich nicht um einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes handelt; ebensowenig kommt in Betracht, welcher Ort in steuerlicher Beziehung als Wohnort anzusprechen ist.*)

Für das Verhältniß der Armenverbände unter einander wird mit dem Worte „Unterstützungswohnsitz" derjenige Ortsarmenverband bezeichnet, welcher der Träger der endgültigen Fürsorgepflicht ist,**) und die Voraussetzungen

*) Wohlers-Krech zu § 10 Anm. 3a.

**) § 30 a. a. O.; vergl. Art. 1 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855.

dieser Verpflichtung sind aus den §§ 10 ff. a. a. O. zu entnehmen. Wenn § 10 a. a. O. einen zweijährigen, gewöhnlichen und ununterbrochenen Aufenthalt für den Erwerb, § 22 eine ununterbrochene zweijährige Abwesenheit für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes erfordern, so ergeben die §§ 13, 25, daß nicht jede Unterbrechung des Aufenthalts und der Abwesenheit dem Erwerbe bezw. dem Verluste des Unterstützungswohnsitzes entgegensteht, sondern daß das entscheidende Gewicht beizulegen ist der Absicht, an einem Orte, der Entfernung ungeachtet, den Aufenthalt beizubehalten, bezw. der Absicht, bei der Rückkehr den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

Bei Personen, welche durch ihren Lebensberuf zu häufigem Ortswechsel gezwungen sind, oder welche gar ihre Thätigkeit nur herumreisend betreiben können, ist die Begründung eines eigenen Hausstandes oder eines ständigen Mittelpunktes ihrer Berufsthätigkeit wohl geeignet, diesen Ort als den des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 10 a. a. O. erscheinen zu lassen, auch wenn sich die Abwesenheit auf Jahre ausdehnt. Anders liegt es bei Personen, welche ihre Arbeisthätigkeit dauernd an einem und demselben Orte ausüben können. Wenn solche Leute an dem Arbeitsorte nicht ihre Familienwohnung haben, vielmehr regelmäßig für ihre Person die sechs Wochentage und zwar nicht bloß während der Arbeitszeit, sondern auch in den arbeitsfreien Stunden und über Nacht zubringen, so daß sie nur Sonntags bei ihrer Familie weilen, so ist eben der Arbeitsort der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts; es vermag weder die sonntägliche Abwesenheit vom Arbeitsorte den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes an demselben zu hindern, noch vermag die sonntägliche Rückkehr an den Wohnort der Familie, bei dem nur besuchsweisen Karakter solcher Anwesenheit, den dort etwa erworbenen Unterstützungswohnsitz zu erhalten. Solche Leute haben für ihre

Person am Arbeitsorte den Mittelpunkt ihres Lebens und wollen ihn auch dort haben. Mögen sie auch die Steuern am Wohnorte der Familie zahlen; ihre Arbeitsthätigkeit kommt doch im Wesentlichen dem Orte zu gut, in welchem das gewerbliche Unternehmen, das sie beschäftigt, betrieben wird. Deshalb ist es auch von diesem Gesichtspunkt aus nur gerechtfertigt, daß diesem Orte die Armenlast endgültig zur Last fällt.

Nr. 2.

War nach Lage des Falles die in einer Bewahranstalt aufgenommene Person als Pflegling der Anstalt anzusehen und die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 R. G. begründet?

R. G. §§ 11, 23 Abs. 2.

Münster ·/· Siegen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Arnsberg.
Urtheil des Bundesamts vom 2. März 1901.

Gründe:

Emma hat durch ihren Aufenthalt in Münster in der Zeit vom 27. Mai 1892 — dem Tage, an welchem sie ihr achtzehntes Lebensjahr vollendete — bis zu ihrer Aufnahme in das Clemenshospital am 11. Dezember 1899 den Unterstützungswohnsitz in Siegen verloren und in Münster erworben. Zwar kann nicht bezweifelt werden, daß das Kloster zum guten Hirten in Münster, insofern es den Zweck hat, sittlich gefährdete oder bereits gefallene weibliche Personen durch Fernhaltung von der Verführung und durch entsprechende Einwirkung vor sittlichen Schäden zu bewahren, auch zu einer späteren ordentlichen Beschäftigung zu erziehen, — als eine Bewahranstalt im Sinne der §§ 11 und 23 Abs. 2 R. G. anzusehen ist. Auch muß als

festgestellt angesehen werden, daß Emma A. in derselben nicht als Dienstbote oder Arbeiterin eingetreten ist. Aber die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die A., wenngleich ihre Erziehung eine mangelhafte gewesen sein mag, bis zum Eintritt in das Kloster in keiner Weise sittlich verwahrlost gewesen ist oder in sittlicher Beziehung Anstoß erregt oder auch nur zu Befürchtungen in dieser Beziehung Veranlassung gegeben hat. Sie war, wenn sie außerhalb der Anstalt belassen wurde, im Stande, sich ihren Unterhalt zu verdienen, und Gefahren nicht mehr ausgesetzt als jedes andere junge Mädchen. Ihre Aufnahme in das Kloster geschah — wenigstens war dies die Absicht ihres Vaters, wie des Fräulein N., die im Auftrage des St. Elisabethvereins zu Siegen die Unterbringung der Emma A. in das Kloster vermittelte — lediglich zum Zwecke besserer Ausbildung. Wenn das Kloster zum guten Hirten neben gefallenen oder sonst sittlich verwahrlosten Mädchen unbescholtene Mädchen aufnimmt, um solchen bessere Erziehung oder Ausbildung zu gewähren, so geht es bei solchen Personen über den Rahmen einer Bewahranstalt hinaus. Das Bundesamt hat in dem Urtheile vom 4. November 1876 (Entsch. 8 S. 18) bei einem in einer ähnlichen klösterlichen Anstalt aufgenommenen, und in der Klasse der „Büßerinnen" geführten Mädchen die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 a. a. O. verneint, weil es an einem zureichenden Grunde fehle, sie als eine der Besserung bedürftige Gefallene anzusehen, wie das Statut voraussetze; es hat allgemein ausgesprochen: daß, wie in einer Heilanstalt selbstverständlich nur die Kranken der Bestimmung in §§ 11, 13 Abs. 2 a. a. O. unterworfen seien, so in einer Bewahranstalt (Besserungsanstalt) nur die nach der Bestimmung der Anstalt zu bessernden oder zu bewahrenden Pfleglinge. Dasselbe muß gelten, wenn die Anstalt neben solchen Pfleglingen andere aufnimmt, bei denen der Ge-

sichtspunkt der Bewahrung nicht zutrifft, welche vielmehr als Zöglinge zu Ausbildungs- und Erziehungszwecken in derselben weilen.

Nr. 3.

Prostituirte, die auf polizeiliche Anordnung im sanitätspolizeilichen Interesse in einer Kranken-anstalt untergebracht sind, entbehren während der Dauer ihres Aufenthalts in derselben der freien Selbstbestimmung bei der Wahl ihres Aufenthalts.

R. G. §§ 12, 24.

Berlin ·/· Charlottenburg.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Potsdam.
Urtheil des Bundesamts vom 6. Oktober 1900.

Gründe:

In Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschusse hat das Bundesamt angenommen, daß die theils im städtischen Obdache, theils in der Königlichen Charité zu Berlin auf polizeiliche Anordnung im sanitätspolizeilichen Interesse wiederholt untergebrachte ledige Luise K. während der Dauer ihres Aufenthalts in diesen Anstalten der freien Selbstbestimmung bei der Wahl ihres Aufenthalts entbehrt und demgemäß nach Lage des Falles am 6. September 1898, als sie wegen Geisteskrankheit der Armenpflege in Berlin anheimfiel, den Unterstützungswohnsitz in Charlottenburg trotz mehr als dreijähriger Abwesenheit noch besessen hat.

Allerdings hat die Verwaltung der Königlichen Charité mitgetheilt, daß die von den Polizeibehörden zur Heilung der Syphilis zwangsweise überwiesenen Personen, wenn sie vor erfolgter Heilung ihre Entlassung verlangen und hier-

auf trotz ärztlicher Ermahnung bestehen, in die Freiheit entlassen werden; sie hat indeß hinzugefügt, daß in solchem Falle die Polizeibehörde davon benachrichtigt werde. Diese Benachrichtigung hat den Zweck, die Polizeibehörde in die Lage zu versetzen, die nach der Natur der Krankheit und der Persönlichkeit der Erkrankten zur Verhütung von Ansteckung anderer Personen gebotenen Maßregeln zu treffen, insbesondere die noch nicht geheilten Dirnen auch gegen ihren Willen so lange in Kur und Pflege unterzubringen, als erforderlich ist. Der ganze Zweck der Zwangsheilung würde verfehlt sein, wenn solche Personen die Krankenanstalt ungeheilt verlassen könnten, ohne daß rechtzeitig polizeiliche Maßregeln ergriffen würden, welche die Weiterverbreitung der Krankheit verhindern. Demgemäß hat ohne Weiteres angenommen werden müssen, daß die Benachrichtigung der Polizeibehörde durch die Königliche Charité-Verwaltung der Entlassung ungeheilter Dirnen vorangeht, oder daß die Polizeibehörde auf anderem Wege, z. B. durch Erkundigung der in der Charité dienstlich anwesenden Beamten der Sittenpolizei von der bevorstehenden Entlassung solcher Dirnen, sich Kenntniß verschafft.*)

Nr. 4.

Die Ableistung der Militärpflicht hat nur ein Ruhen des Laufes für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, nicht aber eine Unterbrechung des Aufenthalts am früheren Wohnorte im gesetzlichen Sinne zur Folge. Eine

*) Vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1899 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXI S. 538 ff., insbesondere S. 539, und auch die Verfügung des Ministers des Innern vom 17. März 1885 unter Nr. 3 Min. Bl. f. innere Verwaltung S. 70.

Rückkehr an diesen Ort ist als Fortsetzung des früheren Aufenthalts anzusehen, selbst wenn die Absicht bestand, dort nicht wieder dauernd seßhaft zu bleiben.

Die Heranziehung des Stiefvaters zur Unterstützung der vorehelichen Kinder seiner Frau im Wege des Resoluts nach § 65 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 ist unzulässig; ebenso die Heranziehung des außerehelichen Vaters eines solchen Kindes.

R. G. §§ 12, 24, 13, 25, 28, 30.

Baerwalde ·/· Kussowo.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Bromberg.
Urtheil des Bundesamts vom 9. Februar 1901.

Gründe:

Den Gegenstand des Rechtsstreits bilden die Pflegekosten, die der Kläger an die Großmutter des Knaben Otto B. in der Zeit vom 15. Oktober 1898 bis 1. April 1899 mit monatlich 7,50 M., und vom 1. April 1899 bis zur Klageanstellung Ende April 1900 mit monatlich 6 M. gezahlt hat, sowie die ferner aufzuwendenden Pflegegelder. Otto B. ist ein unehelicher Sohn der seit dem 23. Juli 1898 an den Arbeiter Karl N. verheiratheten Emilie B. In erster Instanz ist der Kläger abgewiesen worden, weil der Stiefvater des Knaben verpflichtet gewesen sei, das Vorkind seiner Frau in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen oder in Gemeinschaft mit seiner Frau für dasselbe zu sorgen; zu Beidem sei er bei einem Wochenlohne von 15 M. wohl im Stande gewesen; der Kläger hätte die N.'schen Eheleute auf Grund des § 65 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Unterhalte des Knaben heranziehen müssen.

Der Bezirksausschuß hat hierbei übersehen, daß der § 65 a. a. O. zwar die Erwirkung eines Resoluts gegen die uneheliche Mutter des Knaben, nicht aber gegen dessen Stiefvater zuläßt, daß also auf diesem Wege der durch die Weigerung des N., das Kind bei sich aufzunehmen oder an die Großmutter Pflegegeld für dasselbe zu zahlen, begründeten Hülfsbedürftigkeit nur unter der Voraussetzung ein Ende hätte bereitet werden können, wenn Frau N. Vorbehaltsgut besessen hätte, aus welchen die Pflegegelder beigetrieben werden konnten. Denn ein gegen die Frau erwirktes vollstreckbares Resolut würde dem Kläger ein Vorgehen gegen den Mann im Wege der Zwangsvollstreckung, auch wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft lebten, nicht gestattet haben. Auch gegen den außerehelichen Erzeuger des Knaben konnte der Kläger von der Bestimmnng im § 65 a. a. O. keinen Gebrauch machen; ganz abgesehen davon, daß jener sich, nach dem Inhalte der Verwaltungsakten, mit der Mutter des Knaben unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts durch Zahlung von 400 M. abgefunden hatte. Die Nothwendigkeit der dem Knaben Otto B. gewährten Unterstützung mußte hiernach anerkannt werden.

Der Knabe theilt mit seiner Mutter den Unterstützungswohnsitz seines Stiefvaters. Dieser ist am 31. Juli 1874 geboren; er besaß bei Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahrs durch Abstammung den Unterstützungswohnsitz in Kussowo; er würde überdies einen solchen auch durch den Aufenthalt daselbst in der Zeit vom 31. Juli 1892 bis zu seinem Eintritt in das Militär im Herbste 1894 erworben haben. Nach Vollendung der Dienstzeit kehrte N. zunächst nach Kussowo zurück, von wo er erst im November 1896 nach Stettin verzog. Allerdings hat der Vater des Karl N. diesen letzten Aufenthalt desselben im Elternhaus als einen besuchsweisen bezeichnet. Indeß während der Dienstzeit des N. ruhte der Lauf der Frist für den Erwerb und Verlust

des Unterstützungswohnsitzes. Wenn Karl N. aber nach Erfüllung seiner Dienstpflicht an den Ort zurückkehrte, in welchem er bis zu seinem Eintritt in den Militärdienst gelebt hatte, so setzte er eben nur seinen früheren Aufenthalt daselbst fort, auch wenn er sich bereits bei seiner Rückkehr mit der Absicht getragen haben mag, dort nicht wieder dauernd zu bleiben, sondern in eine Stadt zu ziehen. Der Beginn der zweijährigen Abwesenheitsfrist ist daher erst vom November 1896 zu berechnen; sie war noch nicht abgelaufen, als der Stiefsohn des N. am 15. Oktober 1898 der öffentlichen Fürsorge in Baerwalde anheimfiel.

Nr. 5.

Eine Rückkehr, welche nicht von vornherein auf bestimmte Zeit beschränkt war, ist nicht stets als ein zur Unterbrechung der Abwesenheit im Sinne des § 25 R. G. führender Aufenthalt bis auf Weiteres, als gewöhnlicher Aufenthalt, anzusehen; es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an.

R. G. §§ 13, 25.

Frankfurt a./O. ·|· Boozen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Frankfurt a./O.
Urtheil des Bundesamts vom 2. März 1901.

Gründe:

Der von dem Kläger gegen die abweisende Vorentscheidung eingelegten Berufung konnte nicht stattgegeben werden. Allerdings enthält die Rechtsprechung des Bundesamts den Satz: für den Rechtserfolg der Unterbrechung der Abwesenheit genüge es, wenn der Rückkehrende beabsichtigt habe, am früheren Aufenthaltsorte wieder seinen gewöhn-

lichen Aufenthalt zu nehmen, und zwar bis auf Weiteres — nicht bloß auf eine im Voraus bestimmte Zeit oder auf so kurze Zeit, daß nur besuchsweises Verweilen angenommen werden könne. Aus diesem Satze folgt aber nicht, daß ein Aufenthalt, der nicht von vornherein auf bestimmte Dauer beschränkt worden, stets als ein Aufenthalt „bis auf Weiteres", als gewöhnlicher Aufenthalt, anzusehen sei. Ebensowenig ist eine durchweg anwendbare Rechtsregel in dem Urtheile vom 14. September 1886*) aufgestellt, welches die Ausführung enthält, daß stellenlos gewordene Personen als bis auf Weiteres — also auf unbestimmte, längere Zeit — in die Heimath zurückgekehrt zu betrachten seien, „wenn sie, ohne an einem anderen Orte den Mittelpunkt ihres Lebens zu haben, am Wohnorte der Eltern wieder heimisch sein und bleiben wollen, bis es ihnen gelungen sein werde, eine neue Stellung zu finden". Es müssen vielmehr stets die besonderen Umstände des Einzelfalls ins Auge gefaßt werden.

Unter diesem Gesichtspunkte kann in dem vorliegenden Falle kein triftiger Zweifel darüber bestehen, daß die seit dem Jahre 1886 stets in Frankfurt a. O. als Gesinde thätig gewesene Bertha W. niemals die Absicht gehabt hat, in Boossen wieder heimisch zu werden und dort eine Stellung anzunehmen, daß sie vielmehr die Zeiten vorübergehender Stellenlosigkeit lediglich dazu benutzt hat, einige Wochen bei der Mutter in Boossen zuzubringen, um sich durch Instandsetzung ihrer Kleidungsstücke und Wäsche für eine neue Dienststellung vorzubereiten. Denn sie fühlte sich offenbar in eine Stadt gehörig; insbesondere war Frankfurt a. O. bis 1895 der Ort, den sie als Mittelpunkt ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, überhaupt ihres Lebens betrachtete, haben und behalten wollte.

*) Entsch. **19** S. 19.

Nr. 6.

Ist nach Lage des Falles anzunehmen, daß durch die in etwa halbjährigen Zwischenräumen zur Beschaffung von Kleidungsstücken gezahlten Beträge eine fortlaufende Unterstützung stattgefunden hat?

R. G. §§ 14, 30 Abs. 1b.

Ober-Gruna ./. Landarmenverband der Stadt Breslau.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Breslau.
Urtheil des Bundesamts vom 1. Dezember 1900.

Gründe:

Der Bezirksausschuß hat den Beklagten zur Erstattung der Pflegekosten verurtheilt, welche von dem Kläger seit dem 29. Dezember 1897 für Ida R., ein uneheliches Kind der landarmen Anna R., aufgewendet sind. Der erste Richter nimmt an, daß ein anderes uneheliches Kind derselben Mutter, Vornamens Elfriede, sich beim Eintritte des streitigen Pflegefalls in Breslau im Zustande dauernder Hülfsbedürftigkeit befunden habe; denn die Unterstützungen, welche diesem Kinde am 21. Dezember 1896, 29. November 1897, 25. April 1898, 12. September 1898 mit je 5 M. bezw. 8 M. gewährt worden sind, seien nicht einmalige, durch eine vorübergehende Nothlage bedingte, sondern wiederholte gewesen und durch andauernde Armuth der Unterstützten wie deren Mutter und Pflegeeltern begründet worden.

Nach den in zweiter Instanz vorgelegten Akten der Armen-Direktion zu Breslau befindet sich Elfriede R. schon seit vielen Jahren bei den U.'schen Eheleuten in Pflege. Weil die Mutter mit dem Pflegegeld im Rückstande blieb, auch der außereheliche Vater des Kindes nichts zahlte, suchte die ihrer Angabe nach mittellose Frau U. bereits im April

1893 eine einmalige Unterstützung nach; es wurden ihr am 3. Mai 1893 6 M. angewiesen. Am 20. März 1896 bat der Vormund des Kindes, „welches vorläufig von den U.'schen Eheleuten unentgeltlich gepflegt worden", um eine Unterstützung zur Beschaffung eines Anzugs; der Antrag wurde abgewiesen. Als aber die Verhandlungen mit dem Erzeuger des Kindes zu dem Ergebnisse geführt hatten, daß dieser jede Zahlungsverpflichtung ablehnte, und Frau U. um eine einmalige Unterstützung für das Kind, welches sie seit zwei Jahren beköstige und bekleide, gebeten hatte, wurden ihr am 21. Dezember 1896 5 M. als einmalige Unterstützung zur Bekleidung der Elfriede R. gewährt. Am 5. Februar 1897 bat Frau U. um laufende Unterstützung: sie sei selbst arm und könne das Kind nicht mehr unterhalten. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil es den Grundsätzen der Breslauer Armenverwaltung widerspreche, evangelische Kinder bei katholischen Pflegeeltern (und umgekehrt) in Pflege zu geben; der Frau U. wurde anheimgegeben, das Kind dem Waisenhause zuzuführen. Frau U. mochte sich von dem Kinde nicht trennen; sie beantragte aber am 11. November 1897 wiederum eine einmalige Unterstützung zur Beschaffung warmer Bekleidung für dasselbe. Es wurden ihr darauf am 29. desselben Monats 8 M. bewilligt. Ein am 16. Februar 1898 erneuter Antrag der Pflegemutter auf Gewährung laufender Unterstützung hatte keinen Erfolg; man stellte ihr abermals die Abgabe des Kindes an das Armenhaus anheim. Dagegen wurde ihr am 25. April 1898 die wiederum zur Beschaffung von Bekleidung erbetene Unterstützung als einmalige Unterstützung bewilligt. Dasselbe geschah am 2. September 1898, am 9. Februar, 29. Juni, im Dezember 1899, im Mai 1900.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Elfriede R. seit dem November 1897 fortlaufend unterstützt wird. Die U.'schen Eheleute sind nicht im Stande, ihrer-

seits allen Bedürfnissen des Kindes zu genügen; sie müssen die Armenpflege zur Deckung des jährlichen Kleidungsbedürfnisses in Anspruch nehmen; die Armenbehörde gewährt den erforderlichen Zuschuß seit November 1897 durch immer wiederholte Gaben in etwa halbjährigen Zwischenräumen. Seit dem November 1897 ist die Elfriede R. nicht nur als dauernd hülfsbedürftig im Sinne des § 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 anzusehen,*) sie befindet sich auch seit dieser Zeit in fortlaufender Unterstützung des Ortsarmenverbandes Breslau. Daß die Unterstützungen jedesmal als einmalige gewährt worden sind, steht dieser Auffassung nicht entgegen.**)

Der beklagte Landarmenverband, in dessen Bezirke die Armenpflege der Elfriede R. bereits eröffnet war, als deren Schwester Ida in Ober-Gruna hülfsbedürftig wurde, ist deshalb mit Recht auch zur Erstattung der Pflegekosten für Letztere verurtheilt worden.***)

Nr. 7.

Ruhen des Fristenlaufs während der ganzen mehrjährigen Dauer der Behandlung eines an angeborener Hüftgelenksverrenkung leidenden Kindes, insbesondere auch in den Zeiten, in welchen das Kind, mit einem Gipsverband um das Becken und den sonstigen nothwendigen Apparaten versehen, außerhalb der Krankenanstalt bei der Mutter sich aufhielt, ohne in diesen Zeiten vom Arzte beobachtet zu werden.

*) Wohlers-Krech zu § 31 Anmerkung 6.

**) Wohlers-Krech zu § 14 Anm. 2b.

***) Wohlers-Krech zu § 30 Anm. 16b.

N. G. §§ 14, 27.

Honnef ·|· Hamburg.

I. Inst.: Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände zu Hamburg.

Urtheil des Bundesamts vom 30. März 1901.

Gründe:

Mit Recht ist in der von dem Beklagten angefochtenen Vorentscheidung angenommen worden, daß das Kind Gertrud N., welches an einer angeborenen linksseitigen Hüftgelenksverrenkung leidet, deren Beseitigung eine mehrjährige ärztliche Behandlung erheischt, in der ganzen Zeit seit der Aufnahme in das St. Johanneshospital zu Bonn fortgesetzt hülfsbedürftig gewesen, daß insbesondere die Hülfsbedürftigkeit auch in den zwei- bis viermonatigen Zwischenzeiten nicht unterbrochen worden ist, in denen das Kind, mit dem erforderlichen Gipsverband um das Becken und den sonstigen nothwendigen Apparaten und ärztlichen Hülfsmitteln versehen, bei der Mutter in Honnef zugebracht hat.

Weder das auf die Lieferung von Kleidungsstücken in längeren, fast jährigen Zeitabschnitten bezügliche Urtheil des Bundesamts vom 19. Februar 1887,*) noch das Urtheil vom 3. März 1900**) können für die Entscheidung des vorliegenden Falles herangezogen werden. Insbesondere war in dem, der letztgedachten Entscheidung zu Grunde liegenden Falle das Heilverfahren des Unterstützten mit der Amputation des Beines und seiner Entlassung aus dem Krankenhause beendigt gewesen; die Gehfähigkeit war durch die Verabfolgung von Krücken wiederhergestellt. Wenn die Krücken später durch einen Stelzfuß ersetzt worden sind, sei es, weil jene abgenutzt waren, sei es, weil man einen

*) Entsch. 29 S. 31.

**) Entsch. 32 S. 28.

solchen Ersatz des fehlenden Beines für zweckmäßiger hielt, so hatten die Krücken doch nicht die Bedeutung eines in der Zwischenzeit angewendeten Heilmittels gehabt. Diesen Karakter haben dagegen im vorliegenden Falle insbesondere die angelegten Gipsverbände. Bei der Natur des Leidens war es geboten, dem verrenkten Hüftgelenke durch feste Verbände für längere Zeit eine unverrückbare Stellung zu geben und während derselben weitere Eingriffe zu vermeiden. Die Behandlung des chronischen Leidens dauerte fort, solange das Kind und die Fortschritte des Heilverfahrens, denen die Verbände dienten, unter ärztlicher Kontrolle blieben. Am Nächsten kommt dem vorliegenden Falle der Thatbestand des Urtheils des Bundesamts vom 4. Dezember 1886,*) wo es sich um eine chronische Krankheit handelt, für welche die verordneten Heilmittel in Zwischenräumen von 10 Tagen bis zu vier Wochen immer von Neuem angefertigt wurden und das Bundesamt die angewendeten Heilmittel als Unterstützung während der ganzen Zwischenzeit angesehen hat. Daß im vorliegenden Falle die Zwischenzeiten längere, und daß das Heilmittel so eingerichtet war, daß es wochen-, ja monatelang der Erneuerung nicht bedurfte, begründet keinen Unterschied in der rechtlichen Auffassung. Die angelegten Verbände sind als das für die Zeit bis zu ihrer Erneuerung erforderliche und bestimmte, dem kranken Kinde als öffentliche Unterstützung gewährte Heilmittel zu betrachten.

Nr. 8.

Eine thatsächlich gewährte Unterstützung gilt als öffentliche im Sinne des R. G. nur, sofern sie von einem Armenverbande zur Erfüllung der

*) Entsch. **19** S. 30.

öffentlichen Unterstützungspflicht, also mit dem Bewußtsein und in der Absicht, Armenpflege zu üben, gewährt ist.

R. G. §§ 14 Abs. 1, 28.

Posen ./. Gnesen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Bromberg.
Urtheil des Bundesamts vom 22. September 1900.

Gründe:

Eine thatsächlich gewährte Unterstützung gilt als eine öffentliche, das Ruhen des Fristenlaufs gemäß § 14 R. G. bewirkende, nur sofern sie von einem Armenverbande zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Unterstützungspflicht gewährt ist.*) Dazu gehört, daß bei der Gewährung die Absicht, Armenpflege zu üben, das Bewußtsein von der armenrechtlichen Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten bestanden hat. Diese Voraussetzung hat aber auf Seiten des klagenden Armenverbandes keinesfalls vor dem 1. April 1898 bestanden. Denn auf Grund der Angabe der S. bei ihrer Einlieferung in das Krankenhaus hat der Kläger angenommen, daß das Dienstverhältniß erst am 31. März 1898 sein Ende erreichte und daß in Folge dessen die auf Grund des Dienstboten-Abonnements eingelieferte Kranke bis zu diesem Zeitpunkt auf Kosten des Abonnements zu verpflegen sei. Darüber, daß eine frühere Beendigung des Dienstverhältnisses in Frage komme, ist der Kläger erst weit später unterrichtet worden. Nach seinen Verwaltungsakten ist dies erst im Juni desselben Jahres in Folge der Einsicht in das Dienstbuch geschehen. Mag daher das Dienstverhältniß noch vor oder erst nach dem 17. März 1898 aufgelöst worden sein, — jedenfalls ist der S. die Krankenhauspflege bis zum 31. März 1898 ohne die Absicht

*) Wohlers-Krech Note 5d zu § 14.

sicht öffentlicher armenrechtlicher Unterstützung gewährt worden. Dann aber liegen zwischen dem spätesten in Frage kommenden Zeitpunkt ihrer Entfernung von Gnesen (17. März 1896) und dem Beginne der öffentlichen Unterstützung mehr als zwei volle unterstützungsfreie Jahre.

Nr. 9.

War nach Lage des Falles die Frau gesetzlich befugt, von dem Manne getrennt zu leben?

R. G. § 17.

Konitz ·/· Landarmenverband der Provinz Westpreußen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Danzig.
Urtheil des Bundesamts vom 8. September 1900.

Gründe:

Mit Recht hat der Bezirksausschuß angenommen, daß Frau P., die von ihrem Manne seit Jahren getrennt lebt, hierzu gesetzlich befugt, mithin in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als selbständig zu betrachten, und daß demgemäß die ihr seit dem 1. Dezember 1896 in Bromberg gewährte öffentliche Unterstützung nicht als eine mittelbar dem Manne zu Theil gewordene anzusehen ist, also auch für den Landarmenverband Posen keine Verpflichtung begründet, die Erstattung der in Konitz für den landarmen Ehemann P. seit dem 3. Dezember 1898 entstandenen Krankenpflegekosten zu übernehmen.*) Der beklagte Landarmenverband hat demgegenüber geltend gemacht, daß die der Frau P. angethanen Beleidigungen, da dieselbe länger als ein Jahr die Ehe fortgesetzt habe, ohne ihren Mann auf Scheidung zu verklagen, nach §§ 720,

*) Wohlers-Krech zu § 30 Anm. 16 bβ.

721 Th. II Tit. 1 des Preußischen Allgemeinen Landrechts als verziehen gelten müßten, daher für die Frage: ob Frau P. gesetzlich befugt gewesen sei, von ihrem Manne getrennt zu leben? nicht in Betracht kommen könnten. — Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht — wie in der durch Urtheil vom 2. Juni 1894*) entschiedenen Streitsache — um eine einzelne Mißhandlung, sondern um das gesammte Verhalten des Mannes, der, arbeitsscheu und dem Trunke ergeben, Frau und Kinder fortgesetzt gröblich beschimpft und gemißhandelt, auch für die Seinigen in keiner Weise gesorgt hat, überdies schon seit Jahren ohne bestimmten Aufenthalt und regelmäßigen Verdienst ist, übrigens auch vielfach in Krankenhäusern Pflege und Unterhalt gesucht und gefunden hat. Einem solchen Manne konnte die Frau mit Recht die eheliche Folgepflicht versagen. Die Nöthigung der Frau zur Vereinigung mit dem Manne würde dem Wesen der Ehe widerstreiten; ein Verlangen des Mannes nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft würde als ein Mißbrauch seines Rechtes erscheinen.**)

Nr. 10.

Die Ehelichkeit eines vor dem 1. Januar 1900 geborenen Kindes ist nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, sondern nach dem früher geltenden Rechte zu beurtheilen.

R. G. § 18.

Artt. 203, 207—209 des Einführ.Ges. zum B.G.B.

Köln ·|· Niederembt.

*) Entsch. 26 S. 50 ff.

**) Wohlers-Krech zu § 17 Anm. 6. — (Vergl. auch §§ 1353, 1354 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Köln.
Urtheil des Bundesamts vom 18. Mai 1901.

Gründe:

Für die Frage: „ob ein vor dem 1. Januar 1900 geborenes Kind ein eheliches ist?" sind nicht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern die des älteren Rechtes maßgebend. Da der Knabe Johann T. während des Bestehens der Ehe des Engelbert T. mit seiner erst durch Urtheil vom 21. November 1891 von ihm geschiedenen Frau empfangen und zu Ehrenfeld bei Köln im Gebiete des Rheinischen Rechtes geboren worden ist, so ist er nach Art. 312 ff. des code civil als ein von dem Ehemann erzeugtes, eheliches Kind anzusehen.

Ob für die Frage: unter welchen Umständen und von wem die Ehelichkeit des Kindes angefochten werden kann? ebenfalls das ältere Recht (was Habicht in seinem Werke: Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse § 53, 2. Auflage Seite 588, annimmt) oder die §§ 1593—1599 des B.G.B. zur Anwendung kommen, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben. Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 604) trifft hierüber in den Artikeln 207 bis 209 keine Bestimmung.*) Es bedarf hierüber deshalb keiner Entscheidung, weil sowohl die älteren Vorschriften im Artikel 312 ff. des code civil als die neueren des B.G.B. §§ 1594 ff. übereinstimmend die Anfechtung der Ehelichkeit eines während des Bestehens der Ehe von der Ehefrau empfangenen und geborenen Kindes zu Lebzeiten des Ehe-

---

*) Art. 203 a. a. O., nach welchem sich das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen ehelichen Kinde vom 1. Januar 1900 ab nach dem B.G.B. richtet, gilt nicht für die Beurtheilung der Ehelichkeit selbst und für deren Anfechtbarkeit (Mot. zu Art. 121 des Entw. zum Einf.Ges. S. 291).

manns nur mittelst einer von ihm selbst angestellten Klage, aber nicht durch einen Dritten, wie im vorliegenden Falle den beklagten Armenverband, erfolgen kann.

Da der unterstützte Knabe hiernach als ein eheliches Kind des Engelbert T. gelten muß, und der Mutter bei Scheidung der Ehe die Erziehung des Kindes nach dem Ehescheidungsurtheile nicht zustand (§ 20 des R.G.) so theilt es den Unterstützungswohnsitz des Vaters, der unstreitig im Bezirke des Beklagten besteht.

II. Erstattungsanspruch der Armenverbände.

Nr. 11.

Die Unfähigkeit eines Vaters, seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht zu genügen, begründet dessen eigene armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit nur, sofern das bedürftige Kind noch seinen Unterstützungsswohnsitz theilt. — Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber minderjährigen und großjährigen Kindern nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

R. G. §§ 28, 30.

Oerlinghausen ·|· Ubbedissen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Minden.
Urtheil des Bundesamts vom 2. März 1901.

Gründe:

Der Bezirksausschuß irrt, indem er davon ausgeht: Gegenstand des Streites sei die Hülfsbedürftigkeit nicht der Caroline L., sondern ihres Vaters, des Zieglers August L. Allerdings sind Eltern sowohl nach dem Allgemeinen Land-

rechte für die preußischen Staaten (§ 64 II. 2), als auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 1601) verpflichtet, ihren Kindern, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, den Unterhalt zu gewähren. Diese Verpflichtung ist auch nicht auf die Zeit beschränkt, während welcher die Kinder unter väterlicher oder elterlicher Gewalt stehen (vergl. A.L.R. § 251 II. 2, B.G.B. §§ 1601 ff.). Der Umstand, daß ein Vater diese Verpflichtung nicht zu erfüllen vermag, begründet jedoch seine eigene Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne nur dann, wenn den Gegenstand der Verpflichtung die Unterhaltung eines Kindes bildet, das in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes noch nicht selbständig ist, vielmehr den Unterstützungswohnsitz des Vaters theilt (§ 18 R.G.). Nur diese Kinder gehören zur Familie ihres Vaters im armenrechtlichen Sinne.*) Caroline L. war aber, als ihre Unterstützung erfolgte, bereits 30 Jahre alt, also armenrechtlich selbständig. War sie nicht im Stande, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, und ihr Vater nicht im Stande, sie aus seinen Mitteln zu unterhalten, so war sie selbst, nicht ihr Vater, im armenrechtlichen Sinne hülfsbedürftig.

Diese Voraussetzungen lagen aber zu der hier erheblichen Zeit thatsächlich vor.

Nach dem Gutachten des Dr. med. M. zu Oerlinghausen ist Caroline L. zwar körperlich gesund, aber in so hohem Grade schwachsinnig, daß sie vollständig der Fähigkeit ermangelt, gewinnbringende Arbeiten selbständig zu verrichten. Hierdurch widerlegt sich, daß sie durch Lohnarbeiten sich ihren Unterhalt zu beschaffen vermag; sie kann eben nur unter Aufsicht in der Hauswirthschaft der Eltern

---

*) Vergl. Wohlers-Krech zu § 9 Anm. 2 und zu § 28 Anm. 6a Fußnote ***.

beschäftigt werden, soweit sich hierzu Gelegenheit findet. Der Beklagte hat zwar angegeben, daß der Einlieger L. auch ein Stück Land in Größe von $1/6$ bis $1/4$ Hektar gepachtet habe; indessen ist von ihm zugegeben worden, daß dieses unbedeutende Grundstück zu voller Ausnutzung der Arbeitskraft der Caroline L. die Möglichkeit nicht bietet; es kommt hinzu, daß für die Bewirthschaftung des Pachtstücks bereits die Arbeitskraft der 60 Jahre alten Ehefrau des L. zu Gebote steht. Hieraus ergiebt sich, daß Caroline L. weder außerhalb noch innerhalb des elterlichen Hausstandes Arbeiten von irgend erheblichem Werthe zu verrichten in der Lage ist, keinesfalls von einem Werthe, der die Kosten ihres Unterhalts erreicht.

Eine Verpflichtung ihres Vaters, sie zu unterhalten, bestand vor dem 1. Januar 1900 nach § 64 und § 252 II. 2 A.L.R. nur, soweit der Vater hierzu vermögend war, nach dem 1. Januar 1900 aber gemäß § 1603 des B.G.B, da sie großjährig ist, nur soweit der Vater im Stande ist, ihr den Unterhalt ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts zu gewähren. Hierzu war indessen der Ziegler L. seit dem Oktober 1899, als die erste Unterstützung in Höhe von 9 M. vom Kläger gewährt worden, nicht im Stande, wenigstens nicht im vollen Umfange, u. s. w.

Nr. 12.

Ob die Unterbringung eines taubstummen Kindes in eine Anstalt als ein Akt der Armenpflege anzusehen ist, bestimmt sich nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

R. G. §§ 28, 30; 1, 8.

Hamburg ·|· Riendorf.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Schleswig.
Urtheil des Bundesamts vom 30. März 1901.

Gründe:

Der Bezirksausschuß hat mit Unrecht den Anspruch des Klägers auf Erstattung der durch die Unterbringung des Knaben Fritz H. in die Taubstummenanstalt zu Hamburg entstandenen Pflegekosten abgewiesen, weil für die Frage, ob diese Kosten erstattbar seien, das Armenrecht des Bundesstaats maßgebend sei, welchem der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband angehört. Nach preußischem Rechte gehöre die Ausbildung und der Unterricht Taubstummer nicht zu den Aufgaben der Armenpflege; es komme also nicht darauf an, ob dies in Hamburg der Fall sei.

Diese Ausführungen stehen mit dem § 1 Nr. 1 des R.G. im Widerspruch. Danach ist jeder Norddeutsche (jetzt Deutsche im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes) in jedem Bundesstaat in Bezug auf Art und Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung als Inländer zu behandeln. Art und Maß der Unterstützung richten sich aber gemäß § 8 a. a. O. nach der Landesgesetzgebung. Dementsprechend verordnet § 3 der Hamburgischen Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1871:*)

> Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung gelten bis auf Weiteres die bisher maßgebenden Bestimmungen und Einrichtungen, und sind namentlich alle Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in welchen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz Geltung hat, in dieser Beziehung gleichmäßig zu behandeln.

Nach § 28 des R.G. liegt die Unterstützungspflicht

*) Krech, Unterstützungswohnsitz, Handausgabe, IV. Auflage S. 112.

gegenüber dem Hülfsbedürftigen dem Ortsarmenverbande des Aufenthalts ob. In Hamburg ist dieser Pflicht gegenüber Angehörigen anderer Bundesstaaten nach den in Hamburg geltenden Vorschriften über die Art und das Maß der Unterstützung ebenso zu genügen, wie gegenüber Hamburgern. Ist Hamburg nicht der Unterstützungswohnsitz des Hülfsbedürftigen, so steht dem Ortsarmenverbande Hamburg nach § 28 Abs. 2 a. a. O. ein Erstattungsanspruch wegen der von ihm pflichtmäßig geleisteten Unterstützung gegen den nach § 30 a. a. O. endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband zu, gleichgültig, ob für die Art und das Maß der Unterstützung Hülfsbedürftiger im Bezirke des Letzteren dieselben oder andere Grundsätze gelten.*)

Das Hamburger Gesetz über das Armenwesen vom 18. Mai 1892 (Gesetz-Sammlung Nr. 32) enthält über die Art und das Maß der Unterstützung keine Abänderung der bisher maßgebenden Bestimmungen (§ 3 der Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1871). Dagegen finden sich darüber in der revidirten Geschäftsordnung für die Armenpflege der allgemeinen Armenanstalt vom 25. Februar 1897 eingehende Vorschriften, welche sich als eine Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen darstellen (§§ 40 ff.). Der § 54 bestimmt unter der Randüberschrift IV. Gebrechliche Kinder:

> Die direkte Unterbringung von Kindern von Seiten der Armenanstalt ist zulässig bei geistig und körperlich gebrechlichen Kindern. Es dienen hierzu hauptsächlich folgende Anstalten:
>
> 1. für Taubstumme: Taubstummenanstalt an der Bürgerweide; sie verfolgt den Zweck, bildungsfähigen, taubstumm geborenen Kindern Erziehung

*) Vergl. Wohlers-Krech zu § 14, Anm. 5g, zu § 28 Anm. 6a; sowie das Urtheil des Bundesamts vom 30. September 1899 — Entsch. 32 S. 58.

und Unterricht zu gewähren und sie bis zur Entlassung aus der Schule für das bürgerliche Leben vorzubereiten.

Wenngleich in Hamburg der Schulunterricht für arme Kinder unentgeltlich ist und nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, so ist dies anders, wenn es sich um Unterricht und Erziehung taubstummer, blinder und idiotischer, epileptischer, schwachsinniger Kinder handelt. Das Bundesamt hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß das Fehlen ähnlicher Bestimmungen eine erhebliche Lücke in der Gesetzgebung Preußens und anderer Bundesstaaten bilde.*)

Daß der Vater des Knaben, wenn er auch im Stande sein würde, denselben in seinem Haushalte mit zu unterhalten, die Anstaltspflegekosten nicht aufzubringen vermag, ist nach seinen Verhältnissen ohne Weiteres anzuerkennen.

Der Kläger fordert daher mit Recht von dem Beklagten die Erstattung der Anstaltskosten, die sich vom 11. Juni bis 31. Dezember 1900 auf 200 M. belaufen. Da in der Klage der Erstattungsanspruch auf die Zeit bis Ende September 1900 mit 110 M. beschränkt war, so können dem Kläger 4 % Zinsen seit der Klagezustellung nur von diesem Betrage zuerkannt werden. Auf die weiteren 90 M. hat der Kläger seinen Antrag erst in der Berufungsschrift erstreckt. Wegen dieses Betrags ist daher der Zinsanspruch erst vom Tage der Zustellung der Berufungsschrift begründet.

Nr. 13.

Wo, wie in Preußen, die Polizeiverwaltung in den Städten vom Bürgermeister oder anderen dazu bestimmten Beamten im Namen des Königs

---

*) Entsch. 27 S. 57.

geführt wird, sind ihre Beamten zwar Gemeindebeamte, aber nicht Organe der Gemeinde auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, insbesondere auf dem der Armenpflege, soweit sie nicht neben ihren polizeilichen Funktionen auch mit Angelegenheiten dieser Art ausdrücklich oder stillschweigend in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte beauftragt worden sind. Die durch einen Polizeibeamten erfolgte Unterbringung eines Obdachlosen ist daher regelmäßig nicht als Armenunterstützung anzusehen.

R. G. §§ 28, 30.

Marienburg ·/· Teffendorf.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Marienwerder.
Urtheil des Bundesamts vom 16. März 1901.

Gründe:

Unstreitig hatte der vom Kläger unterstützte Arbeiter Adam K. den Unterstützungswohnsitz im Bezirke des Beklagten dann verloren, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Unterstützung nach dem 31. Oktober 1898 liegt. Der Kläger hat behauptet: die Armenpflege sei bereits am 15. Oktober 1898 eingetreten, weil er an diesem Tage dem damals obdachlosen K. eine Wohnung verschafft und später den Miethszins für diese Wohnung bezahlt habe. Der Bezirksausschuß hat angenommen: eine Beschaffung von Obdach am 15. Oktober 1898 durch den Ortsarmenverband Marienburg oder dessen Organe habe überhaupt nicht stattgefunden; vielmehr sei durch die dortige Polizei die Vermiethung einer Wohnung an K. vermittelt worden. Die Armenpflege für K. habe erst im Januar 1899 begonnen, als derselbe den Unterstützungswohnsitz im Bezirke des Be-

klagten bereits durch mehr als zweijährige unterstützungsfreie Abwesenheit verloren gehabt habe. Die Klage ist daher abgewiesen worden.

In der Berufungsschrift ist von dem Kläger bestritten worden, daß die Polizeiverwaltung an der Beschaffung des Unterkommens für K. betheiligt gewesen. Der Polizeikommissar, der hierbei thätig gewesen, sei zu einer Erklärung, daß die Polizeiverwaltung Kosten übernehme, nicht berechtigt, hierzu auch von dem Polizeiverwalter nicht beauftragt gewesen. Eventuell könnten die Maßnahmen desselben nur als ein Akt der öffentlichen Armenpflege betrachtet werden, da die Polizeiverwaltung ein Organ der Gemeinde, als der Trägerin der öffentlichen Armenlast, sei.*) Die Thätigkeit der Polizei habe nur eine vermittelnde sein können. Der Polizeikommissar habe vor seinem Einschreiten Rücksprache mit dem Dezernenten in Armensachen und Vorsitzenden der Armendeputation genommen.

Den Ausführungen des Bezirksausschusses hat beigetreten und seine Entscheidung, wie geschehen, bestätigt werden müssen.

Der Arbeiter Adam K. hatte, wie er am 6. März 1899 zu Protokoll erklärt hat, im Oktober 1898 eine Wohnung bei der Wittwe S. in Marienburg (Stadt Kalthof Nr. 29) gemiethet. Als er am 17. Oktober einziehen wollte, verweigerte ihm die Vermietherin den Einzug, weil er eine zu große Familie habe. Er meldete sich in Folge dessen im Rathhause als obdachlos, versprach, die Wohnungsmiethe selbst zu zahlen, stellte aber keine weiteren Anträge auf Unterbringung. Der Polizeikommissar S. ertheilte in Folge dessen dem Polizeisergeanten A. folgenden schriftlichen Auftrag:

„Sorgen Sie doch dafür, daß K. in Kalthof, dort wo er die Wohnung gemiethet hat, Unterkunft findet.

*) Entsch. 32 S. 151.

Wir haben die Verpflichtung für Obdachlose zu sorgen. Eventuell bezahlt der Magistrat die Miethe".

Am 16. Januar 1899 verlangte der Schuhmachermeister W. in Marienburg, Schloß Kalthof Nr. 27, wohnend, von dem Magistrat zu Marienburg die Zahlung von 16,50 M. rückständiger Miethe des K. mit der Behauptung, daß er letzterem in Folge einer Vermittelung des Polizeisergeanten A., der das erwähnte Schreiben des Polizeikommissars vorgezeigt habe, eine Wohnung gegen einen Miethszins von 22,50 M. vierteljährlich vermiethet habe, welcher von K. nur in Höhe von 6 M. berichtigt worden sei. Nachdem hierauf am 1. März 1899 Ermittelungen über die Verhältnisse des K. angeordnet worden waren, wies der Kläger am 10. März 1899 die Zahlung von 16,50 M. Wohnungsmiethe an W. an; er verlangte von dem Beklagten Erstattung mit der Angabe, daß dem K., weil er am 15. Oktober 1898 obdachlos gewesen, ein Unterkommen im Wege der Armenpflege habe verschafft werden müssen.

Es ergiebt sich aus diesen Vorgängen, daß die Armenpflege für K. nicht vor dem März 1899 eingetreten ist. K. hatte eine Wohnung in Marienburg gemiethet und die polizeiliche Vermittelung am 15. Oktober 1898 nachgesucht, weil er am Einzuge in die Wohnung durch die Vermietherin gehindert wurde. Der Auftrag, den der Polizeikommissar hierauf dem Polizeisergeanten A. ertheilt hat, war lediglich darauf gerichtet, dafür zu sorgen, daß K. in der Wohnung, die er in Kalthof gemiethet hatte, Unterkunft finde. Der zweite Satz des Schreibens stellt nur eine Meinungsäußerung des Polizeikommissarius dem Polizeisergeanten gegenüber dar, nicht aber einen Auftrag, für Rechnung der Stadtgemeinde eine Wohnung zu miethen. Hierzu wäre der Polizeikommissarius, wenn er nicht seinerseits einen entsprechenden Auftrag von dem Magistrat oder dem Polizeiverwalter erhalten hatte, gar nicht berechtigt ge-

wesen. Der Polizeisergeant A. hat auch, nach der schriftlichen Erklärung des Schuhmachermeisters W., nicht einen Miethsvertrag Namens der Polizeiverwaltung oder der Stadtgemeinde mit ihm abgeschlossen, sondern nur einen solchen zwischen W. und K. vermittelt. Eine Bürgschaft für die Zahlung der Miethe Namens der Stadtgemeinde zu übernehmen, war er weder befugt noch beauftragt. Daß ein solcher Auftrag etwa von dem Vorsitzenden der Armendeputation ertheilt worden sei, hat der Kläger nicht behauptet. Er hat nur geltend gemacht, daß zwischen jenem und dem Polizeikommissarius eine Rücksprache stattgefunden habe, bevor dieser dem A. den erwähnten schriftlichen Auftrag ertheilte.

Endlich ist auch die Annahme des Klägers irrig, daß die Handlungsweise des Polizeikommissarius S. ein Einschreiten des Ortsarmenverbandes Marienburg deshalb darstelle, weil die dortigen Polizeibeamten als Gemeindebeamten auch Organe des dortigen Ortsarmenverbandes seien. Aus der von dem Kläger hierfür angezogenen Entscheidung des Bundesamts kann dies nicht gefolgert werden. Jene Entscheidung befaßt sich nur mit der Frage: unter welchen Umständen eine durch die Polizeibehörde bewirkte Abschiebung eines Hülfsbedürftigen für die Gemeinde, deren Organ die betreffende Polizeibehörde ist, in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband Verbindlichkeiten erzeuge? Nicht aber ist dort ausgesprochen worden, daß auch jede Unterstützung, welche einem Hülfsbedürftigen von einem Polizeibeamten gewährt wird, der Gemeindebeamter ist, als eine von dem dortigen Ortsarmenverbande gewährte Unterstützung anzusehen sei. Ueberdies ist die Stellung der Polizeibeamten innerhalb des Behördenorganismus im Königreiche Preußen nicht die gleiche, wie in der freien Stadt Hamburg, auf welche sich die erwähnte Entscheidung bezieht. In Preußen wird die örtliche Polizeiverwaltung nach dem

Polizeiverwaltungsgesetze vom 11. März 1850 von den nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern u. s. w.) im Namen des Königs geführt. Durch sie wird stets eine Aufgabe des Staates erfüllt. Wo diese den Vorstehern der Gemeinden durch das Gesetz übertragen ist, verwalten sie die Polizei nicht als eine kommunale Angelegenheit der Gemeinden, sondern als eine ihnen delegirte staatliche Angelegenheit. Nur die Verpflichtung, die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu bestreiten, aber nicht diese Verwaltung selbst, liegt nach § 3 des bezeichneten Gesetzes den Gemeinden ob. Die Polizeiverwaltung ist hiernach gesetzlich, ebensowenig wie ihr Beamtenpersonal, ein Organ der Gemeinde; ihre Beamten sind zwar Gemeindebeamte, aber nicht Organe der Gemeinde auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung und auf dem der Verwaltung der Armenpflege in der Gemeinde, soweit sie nicht neben ihren polizeilichen Funktionen auch mit Angelegenheiten dieser Art ausdrücklich oder stillschweigend in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte beauftragt worden sind. Hierbei kann dahingestellt bleiben, unter welchen Umständen auch im Königreiche Preußen eine Hülfsbedürftigkeit, die zur Kenntniß eines solchen Polizeibeamten gekommen ist, der gleichzeitig in Folge eines solchen ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten amtlichen Auftrags ein Organ des Ortsarmenverbandes ist, als dem Ortsarmenverbande gegenüber hervorgetreten zu gelten hat, und unter welchen Umständen Handlungen von Polizeibeamten gegenüber Hülfsbedürftigen eine Verpflichtung des Armenverbandes, in dessen Bezirke sie vorgenommen worden sind, deshalb begründen können, weil dieser seine Armenverwaltung in unzureichender Weise organisirt hat.*) Im vorliegenden Falle hatte eine Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne überhaupt nicht bestanden. Ebensowenig

*) Entsch. 30 S. 72—74.

war zur Beseitigung einer solchen eine Unterstützung gewährt worden. Der Polizeisergeant A. hat nicht für Rechnung des Ortsarmenverbandes eine Wohnung gemiethet, sondern nur einen Miethsvertrag, wie bereits erwähnt, vermittelt. Sollte der Polizeikommissarius S. den A. beauftragt haben, zur Beseitigung einer vorübergehenden Obdachlosigkeit des damals erwerbsfähigen und an sich nicht hülfsbedürftigen K. diesem Obdach zu verschaffen, so würden die hieraus erwachsenen Kosten möglicher Weise als sächliche Kosten der Polizeiverwaltung der Stadtgemeinde Marienburg zur Last fallen, aber nicht den dortigen Ortsarmenverband belasten.

Nr. 14.

War nach Lage des Falles die Behandlung eines Kranken durch einen Arzt als Armenpflege und der Arzt als Organ des Armenverbandes anzusehen?*)

R. G. §§ 28, 30.

Kempen ·/· Ligota.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Posen.
Urtheil des Bundesamts vom 2. Februar 1901.

Gründe:

Der Bezirksausschuß hat die Klage, mit welcher der Kläger Erstattung von 15 M. Kosten für ärztliche Behandlung der Wittwe K. und ihrer Tochter Pauline durch den Dr. L. verlangte, abgewiesen, weil dieser Arzt kein Organ der Armenverwaltung gewesen, daher die ärztliche Behandlung nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgt sei. Dieser Auffassung konnte, nachdem durch Ver-

*) S. auch unten Nr. 33 S. 72.

nehmung des Dr. L. Beweis erhoben worden war, nicht beigetreten werden. Nach seinem Zeugniß ist es in Kempen üblich, daß die im armenrechtlichen Sinne hülfsbedürftigen Personen in Krankheitsfällen sich an irgend einen der dortigen Aerzte wenden; die von dem Arzte ausgestellten Rezepte werden zum Magistrat gebracht, wo auf ihnen vermerkt wird, daß die Anfertigung der Medizin auf Kosten der Stadtgemeinde erfolgen könne; die Aerzte reichen viertel- oder halbjährlich ihre Rechnungen für die Behandlung solcher hülfsbedürftigen Personen dem Magistrat ein, und erhalten sie dann von diesem bezahlt. Die Wittwe K. — so lautet die weitere Aussage des genannten Arztes — habe er von Ende Dezember 1898 bis Anfang Januar 1899, deren zehn- bis dreizehnjährige Tochter habe er von Oktober bis Dezember 1898 ärztlich behandelt. Daß dieselben hülfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne waren, sei ihm bei Beginn der Behandlung nicht bekannt gewesen, wenngleich er gewußt habe, daß die Wittwe K. eine arme Arbeiterfrau war, die mehrere Kinder hatte. Als das erste von ihm verschriebene Rezept ohne Weiteres auf Kosten der Stadt angefertigt worden, habe er hieraus entnommen, daß Frau K. und ihre Tochter im armenrechtlichen Sinne hülfsbedürftig seien, und daraufhin seine Rechnung dem Magistrat eingereicht.

Unter den vom Zeugen dargelegten thatsächlichen Verhältnissen sind die Aerzte in Kempen, wenn sie mit Rücksicht auf das dort übliche Verfahren hülfsbedürftigen Personen ärztliche Behandlung zu Theil werden lassen, als Organe der dortigen Armenverwaltung anzusehen. Sie handeln dann auf Grund der ihnen vom dortigen Armenverbande stillschweigend ertheilten allgemeinen Ermächtigung, solchen Personen, die hülfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, ärztliche Hülfe auf Rechnung des Armenverbandes auch ohne besonderen Auftrag zu gewähren. Daß

Dr. L. vor dem Verschreiben des ersten Rezepts für die Pauline K. noch nicht davon bestimmte Kenntniß hatte, daß diese und ihre Mutter hülfsbedürftig im angegebenen Sinne waren, schließt den Karakter der Armenpflege für seine Hülfeleistung nicht aus, weil objektiv armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit vorgelegen hatte und der Arzt offenbar für den Fall, daß diese später festgestellt werden sollte, auch für Rechnung der Armenverwaltung seine Thätigkeit hat ausüben wollen.

Nr. 15.

Es ist unzulässig, wenn ein Armenverband den zum Unterhalt eines Kindes gesetzlich nicht verpflichteten Pfleger desselben durch die Drohung, das Kind ihm abzunehmen, zu bestimmen sucht, auf die nachgesuchte Beihülfe zu verzichten.

R. G. §§ 28, 30.

Norderbrarup ·|· Gut Rundhof.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Schleswig.
Urtheil des Bundesamts vom 13. Oktober 1900.

Gründe:

Der Beklagte ist als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes verurtheilt worden, dem Kläger die für den Knaben Jakob P. seit dem 10. Oktober 1898 aufgewendeten Unterstützungskosten mit monatlich 5 M. sowie die ferner entstehenden Unterstützungen zu erstatten. Er hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, weil der Vormund und Pflegevater des Knaben vorher vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Kappeln und auch später bei seiner Vernehmung im Prozeßverfahren erklärt habe, daß er das Kind auch ohne jede Beihülfe bei sich behalten werde, da er es nicht missen wolle.

Die Vorentscheidung hat indeß aufrecht erhalten werden müssen.

Denn, nachdem der Vormund und Pflegevater des Knaben um eine Beihülfe zu dessen Unterhalt gebeten hatte, durfte der Kläger ihm eine solche nicht versagen. Namentlich wäre es durchaus unzulässig gewesen, wenn der Kläger den Vormund durch die Drohung, daß er das Kind fortnehmen werde, wenn jener es nicht umsonst behalte, — zu bestimmen versucht hätte, auf die nachgesuchte Beihülfe zu verzichten. Daß der Kläger schon vorher vor dem Amtsgericht und später bei seiner Vernehmung im Prozeß erklärt hat, er wäre im Stande, sein Mündel auch ohne öffentliche Unterstützung zu erhalten, und wenn er gezwungen werden sollte, den Knaben herauszugeben, würde er lieber auf eine Beihülfe verzichten, — steht dem Erstattungsanspruche des Klägers nicht entgegen. Denn der Vormund hat solche Erklärung dem Kläger gegenüber nicht abgegeben; aber auch wenn er es gethan hätte, würde der Kläger deshalb den Unterstützungsantrag nicht haben ablehnen dürfen, weil der Vormund nicht verpflichtet war, den Knaben aus seinen Mitteln zu unterhalten. Zweifellos würde er diesen nicht haben verkommen lassen, wenn der Kläger die erbetene Beihülfe verweigert hätte; allein auch diese Erwägung hätte den Kläger nicht berechtigt, die Unterstützung zu versagen; denn er durfte *seine* Unterstützungspflicht nicht auf einen Nichtverpflichteten abwälzen.*)

Nr. 16.

Die Nothwendigkeit der Armenunterstützung ist anzuerkennen, wenn der vermögenslose Vater eines erkrankten Kindes außer Stande ist, von

*) Vergl. Entsch. 21 S. 120—123.

seinem Arbeitsverdienste den für die Aufnahme desselben in ein Krankenhaus erforderlichen Kostenvorschuß aufzubringen.

K. G. §§ 28, 30.

Bismark ·|· Gut Gortzitzen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Gumbinnen.
Urtheil des Bundesamts vom 19. Januar 1901.

Gründe:

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten für Krankenhauspflege des Kindes des Fabrikarbeiters A. ist in erster Instanz abgewiesen worden, weil der Vater von seinem Verdienste diese Kosten ohne weitere Beeinträchtigung hätte zahlen können. Diese Entscheidung hat auf die Berufung des Klägers, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

Nach den Verwaltungsakten des Klägers hat A. am 24. Oktober 1898 die Aufnahme seines an tuberkulöser Kniegelenksentzündung leidenden, einer Operation und langdauernder ärztlicher Behandlung bedürfenden Sohnes in das Krankenhaus unter der Angabe erbeten, daß er nicht die Mittel besitze, die entstehenden Kosten zu tragen. Vermögen besaß er nicht; sein Tagesverdienst, von welchem ihm nach Abzug der Miethe monatlich nur 51 M. übrig blieben, reichte zum Unterhalte seiner aus der Frau und vier Kindern bestehenden Familie nur eben hin, ermöglichte ihm aber nicht, die an das Krankenhaus für seinen Sohn zu entrichtenden Kosten zu tragen, geschweige denn dem Krankenhause den üblichen Vorschuß von 20 M. zu zahlen. Einen solchen Vorschuß zu fordern, war die Verwaltung des evangelischen Krankenhauses zu Gelsenkirchen aber berechtigt, da ihr andernfalls jede Sicherheit gefehlt hätte, von dem vermögenslosen A. den Ersatz ihrer Aufwendungen zu erhalten;

ebensowenig konnte der Krankenhausverwaltung zugemuthet werden, sich auf tägliche oder wöchentliche Berechnung mit A. einzulassen.*) Der Kläger war deshalb verpflichtet, mit seiner Hülfe einzutreten, und fordert den Ersatz seiner Auslage mit Recht von dem Beklagten, als dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes.

In demselben Sinne hat das Bundesamt auch in der Streitsache Spandau ·/· Espenhöhe (Urtheil v. 29. Septbr. 1900) entschieden.

Nr. 17.

Bei einem, seinem Alter entsprechend entwickelten Knaben von 14 Jahren kann ohne Nachweis besonderer Umstände nicht angenommen werden, daß er außer Stande sei, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben.

U. G. §§ 14, 27, 28.

Frankfurt a./M. ·/· Landarmenverband des Reg.-Bez. Wiesbaden.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Wiesbaden.
Urtheil des Bundesamts vom 18. Mai 1901.

Gründe:

Der frühere Photograph Rudolf S. fiel mit seiner Familie im März 1900 in Frankfurt a. M. der Armenpflege anheim. Dort hatte er zuletzt vom 22. Mai 1896 bis 16. Oktober 1899 gewohnt und war für seine Person vom 30. September 1896 bis zum 6. Juli 1897 unterstützt worden. Diese Kosten hat der beklagte Landarmenverband erstattet; ebenso die Kosten, welche der Kläger in der Zeit vom August 1893 bis 31. März 1896 als Unterhaltsbeihülfe für den am 7. Mai 1882 geborenen

*) Vergl. Entsch. 22 S. 75, 76, 27 S. 38.

Knaben Fritz K., einen Stiefsohn des S., an den Vorstand des Pestalozzivereins gezahlt hat. Im Frühjahre 1896 wurde der Knabe konfirmirt; nach der Konfirmation sollte er bei einem Schreinermeister in die Lehre treten. Der Vorsitzende des Pestalozzivereins bat, weil seine eigenen Mittel knapp, mit der Ausbildung des Knaben aber nicht unbedeutende Kosten verbunden seien, um Weitergewährung des bisher gezahlten Beitrags. Der Landesdirektor von Wiesbaden bewilligte Namens des Landarmenverbandes ein Lehrgeld von im Ganzen 150 M. für eine dreijährige Lehrzeit; er hat auch dem Pestalozziverein für drei Jahre vom April 1896 ab jährlich 50 M. gezahlt.

Der Streit der Parteien beschränkt sich darauf, ob durch diese Zahlungen verhindert worden ist, daß S. in der Zeit vom 6. Juli 1897 bis zum 16. Oktober 1899 die Landarmeneigenschaft verlor und den Unterstützungswohnsitz in Frankfurt a. M. erwarb. Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat die Frage zu Ungunsten des Klägers entschieden und denselben mit dem Erstattungsanspruch abgewiesen. Denn die Unterbringung in eine Lehrstelle sei in erster Linie zum Zwecke der Ausbildung geschehen; der Kläger habe auch nicht behauptet, daß der Knabe nicht gesund und seinem Alter entsprechend kräftig und arbeitsfähig gewesen sei; es müsse unter den heutigen sozialen Verhältnissen daran festgehalten werden, daß ein mit normalen Körperkräften ausgestatteter Mensch nach Vollendung des 14. Lebensjahrs im Stande sei, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu erwerben.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der beklagte Landarmenverband, wie bei der Erstattung der bis zum April 1896 dem Pestalozziverein für den Knaben gezahlten Beträge, so auch bei der Zahlung der als Lehrgeld für drei

Jahre bewilligten 150 M. von der Meinung ausgegangen ist, einer armenrechtlichen Verpflichtung zu genügen. Denn selbst, wenn der Beklagte, als er sich zur Zahlung des Lehrgeldes bereit erklärte, eine solche Auffassung ausgesprochen hätte, würde der Unterstützung der Karakter einer armenrechtlich bedeutsamen nur dann beigemessen werden können, wenn Fritz K. außer Stande gewesen wäre, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen. In dieser Beziehung enthalten die Verwaltungsakten des Klägers keine Andeutung dafür, daß der Knabe, als er im Jahre 1893 dem Pestalozziverein zur Erziehung übergeben wurde, in körperlicher Beziehung nicht seinem Alter entsprechend entwickelt gewesen wäre; der Grund der Unterbringung in der Erziehungsanstalt zu Weinheim beruhte allein darin, daß der Knabe, von den Eltern verlassen, keine Schule besucht hatte und völlig verwahrlost war. Wenn er nach dreijährigem Aufenthalt in der Erziehungsanstalt sich soweit entwickelt hatte, daß er zu einem Schreinermeister in die Lehre gegeben werden konnte, so beweist diese Thatsache ohne Weiteres, daß Fritz K. körperlich seinem Alter entsprechend arbeitsfähig gewesen ist. Daß es ihm unter solchen Umständen unmöglich gewesen sein sollte, sich in Frankfurt oder an einem anderen Orte den nothdürftigen Unterhalt selbst zu erwerben, wird durch die gutachtliche Aeußerung des Geschäftsführers der städtischen Arbeitsvermittelungsstelle zu Frankfurt vom 11. Februar 1901 nicht dargethan, widerspricht auch den Erfahrungen des Lebens, welche im Gegentheil bezeugen, daß zahlreiche Knaben in Stadt und Land nach Vollendung des schulpflichtigen Alters sich ihr Brot selbst verdienen müssen und auch verdienen. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß Fritz K. bei Beginn der für die Frage des Unterstützungswohnsitzes in Betracht kommenden Frist am 6. Juli 1897 bereits über 15 Jahre alt war.

Wenn der Knabe auch in seiner Lehrstelle durch den Pestalozziverein mit Kleidung, Wäsche, Schuhzeug u. s. w. versehen werden mußte, und der Landarmenverband hierzu aus seinen Mitteln dem Verein eine Beihülfe von jährlich 50 M. gewährt hat, so kann aus den angeführten Gründen darin eine armenrechtlich nothwendige Unterstützung nicht gesehen werden.

Nr. 18.

Nachtragszahlungen haben nicht den Karakter von Armenunterstützungen, auch wenn sie durch eine Beschwerdeentscheidung der zuständigen Behörde nur für die Zeit seit Anbringung der Beschwerde angeordnet sind.

R. G. §§ 28, 30.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Danzig.
Urtheil des Bundesamts vom 22. Juni 1901.

Gründe:

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder hat auf die im Dezember 1899 von dem ehemaligen Schiffseigner Jakob H. wegen ungenügender Armenunterstützung angebrachte Beschwerde am 21. März 1900 angeordnet, daß Thorn, als Armenverband des Aufenthaltsorts, die dem H. bisher gewährte Unterstützung von 6 M. für die Wintermonate vom 1. Dezember 1899 ab auf 9 M. monatlich zu erhöhen und die erhöhte Unterstützung von jenem Tage an nachzuzahlen habe. Auf Anweisung des Königlichen Regierungspräsidenten hat Thorn für die Zeit vom 1. Dezember 1899 bis 31. März 1900: 12 M. nachgezahlt.

Der Beklagte hat die Erstattung abgelehnt, weil derartige Nachzahlungen als Armenunterstützungen nicht zu betrachten seien. Dagegen ist von dem Bezirksausschuß in

erster Instanz ausgeführt worden, daß, wenn auch dieser Grundsatz im Allgemeinen zutreffe, doch „die Auslegung der grundlegenden Prinzipien der Armenpflege und des Umfanges des zwischen den Armenverbänden bestehenden Pflichtenkreises zum Schaden des Hülfsbedürftigen nicht so weit führen dürfe, daß berechtigte Ansprüche desselben bis zur Erledigung der zeitraubenden Beschwerdeinstanzen gänzlich aufgehoben werden, dolose Verschleppungen oder Herabsetzungen den Armenverbänden ungerechtfertigte Ersparnisse auf Kosten des Hülfsbedürftigen einbringen und auch Letztere bis zur Anerkennung ihrer gerechtfertigten Bedürfnisse dem größten Mangel und schweren Entbehrungen unter Beeinträchtigung ihrer zukünftigen Lebenslage ausgesetzt bleiben sollen". Die Dringlichkeit der Beschwerde sei durch den einer Nachzahlung der Unterstützung für vier Monate anordnenden Bescheid des Bezirksausschusses anerkannt worden. Demgemäß ist der Beklagte, da die Eigenschaft des H. als Landarmer feststeht, zur Erstattung der 12 M. verurtheilt worden.

Diese Entscheidung hat nicht aufrecht erhalten werden können.

Der in den früheren Entscheidungen des Bundesamts (Heft 21 S. 25 und 24 S. 32) aufgestellte Grundsatz, daß Nachtragszahlungen für einen Zeitraum, in welchem ein Hülfsbedürftiger ohne Beihülfe aus Mitteln der Armenpflege gelebt hat, als Armenunterstützungen im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht betrachtet werden können, — gilt nicht nur für die Rechtsbeziehungen der Armenverbände unter einander, sondern auch für das Verhältniß der Armenpflege zu dem Hülfsbedürftigen. Die Unterstützungspflicht der Armenverbände beruht auf völlig anderer Grundlage als der civilrechtliche Unterhaltsanspruch eines Bedürftigen. In dem letzteren Falle ist der Unterhaltsberechtigte Subjekt eines obligatorischen Anspruchs auf

Unterhaltsgewährung; in dem ersteren Falle ist der Hülfsbedürftige Objekt einer den Armenverbänden im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtung. Dieses Interesse geht dahin, daß Niemand, weil er außer Stande ist, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu beschaffen, zu Grunde gehe. Daraus ergiebt sich von selbst, daß es für einen Zeitraum, in welchem diese Folge nicht eingetreten ist, an jedem öffentlichen Interesse fehlt, Armenunterstützung eintreten zu lassen. Gewiß kann ein pflichtvergessener Armenverband durch Unterlassung einer nothwendigen Unterstützung auch den Armen selbst schädigen. Indeß daraus folgt nicht, daß diesem die zu Unrecht vorenthaltene Unterstützung nachgezahlt werden muß. Denn einen civilrechtlichen Anspruch auf Unterstützung hat der Arme nicht, und ein öffentliches Interesse ist für solche Nachzahlung nicht anzuerkennen. Dolose Verschleppungen oder Herabsetzungen sind im Disziplinarwege zu rügen. Hat die Nichtgewährung der Unterstützung etwa zur Folge gehabt, daß die Gesundheit des Armen geschädigt worden ist, so würde, je nach Lage des Falles, durch Festsetzung einer einmaligen außerordentlichen Unterstützung oder durch eine der etwa vermehrten Hülfsbedürftigkeit entsprechende höhere Unterstützung in der Zukunft Abhülfe zu schaffen sein. Daß im vorliegenden Falle der Unterstützte durch die Vorenthaltung einer Mehrunterstützung von 3 M. monatlich irgend welchen Schaden erlitten habe, ist nicht ersichtlich.

Allerdings gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Unterhaltsberechtigten einen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit von der Zeit an, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613). Indeß bei dem civilrechtlichen Unterhaltsanspruche handelt es sich nicht nur um einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch, sondern auch um Gewährung

des über die bloße Nothdurft hinausgehenden standesmäßigen Unterhalts. Die unberechtigte Vorenthaltung dieses Unterhalts von Seiten des Verpflichteten muß hier dazu geführt haben, daß der Berechtigte entweder Schulden gemacht, oder die öffentliche Armenpflege angerufen, oder sich auf das Nothdürftigste eingeschränkt hat. Ein im armenrechtlichen Sinne Hülfsbedürftiger hat sich aber stets mit dem Nothdürftigsten zu begnügen; er mag wohl, wenn ihm eine zu bestimmter Zeit zahlbare Unterstützung zugesichert ist, bis zu deren Höhe auch Kredit finden; nicht aber kann durch solche Erwägung die Nachzahlung einer Armenunterstützung überhaupt oder auch nur von dem Zeitpunkte des Einganges der Beschwerde gerechtfertigt werden. Denn hat der Arme, trotz Verweigerung der Unterstützung durch den Ortsarmenverband, noch Kredit gefunden, um sich den nothdürftigsten Unterhalt zu beschaffen, so würde seine armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit in Zweifel zu ziehen sein; ist er aber durch die Privatwohlthätigkeit mit dem Nothdürftigen versehen, so ist ihm — wenngleich von anderer Seite — zu Theil geworden, was ihm vom armenrechtlichen Standpunkte zu gewähren war.

Die Vorentscheidung hat deshalb, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

Nr. 19.

Dadurch, daß Jemand die zu seiner Verfügung stehenden und zur Bezahlung der Krankenpflege ausreichenden Mittel (Pension) zu diesem Zwecke nicht verwenden will, wird armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit nicht begründet.

N. G. §§ 28, 30.

Berlin ·|· Deutsch-Wilmersdorf.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Potsdam.
Urtheil des Bundesamts vom 9. Februar 1901.

Gründe:

Der Bezirksausschuß hat den Anspruch des Klägers auf Erstattung der ihm durch die Krankenhauspflege des Eisenbahn-Stationsassistenten a. D. A. erwachsenen Kosten mit Recht zurückgewiesen, weil A. während der Zeit der ihm gewährten Pflege nicht im armenrechtlichen Sinne hülfsbedürftig war. Eine solche Hülfsbedürftigkeit war dadurch ausgeschlossen, daß dem A., als er in das Krankenhaus im Friedrichshain am 7. September 1899 aufgenommen wurde, in der für diesen Monat noch nicht abgehobenen Pension von monatlich 62,50 M. bereite Mittel zur Verfügung standen, um die außerhalb der Armenpflege tarifmäßig 2 M. täglich betragenden Kosten des Aufenthalts im Krankenhause bestreiten zu können.

Sein Anspruch auf die Pension war auch bei er Aufnahme in das Krankenhaus von A. angegeben worden, daher dem Kläger bei Einleitung der Armenpflege bekannt. Der Kläger hat somit seine Fürsorge einer erkennbar nicht hülfsbedürftigen Person gewährt, so daß er Erstattung der dennoch aufgewendeten Mittel von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes zu fordern nicht berechtigt ist.

Dadurch, daß eine armenrechtlich nicht hülfsbedürftige Person die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu der für sie nothwendigen Pflege verwenden *will*, wird — wie der Bezirksausschuß richtig bemerkt hat — eine armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit nicht begründet. Deshalb ist eine Erörterung der Frage entbehrlich: ob der Kläger gegenüber der Weigerung des A., die Pension abzuheben, die geeigneten Mittel ergriffen hat oder nicht? Gelang es dem Kläger nicht, die Pension zur Deckung der Pflegekosten heranzuziehen, und gestattete der Gesundheitszustand des A.

nicht, demselben die Krankenhauspflege zu entziehen, so müssen die Kosten der letzten demjenigen zur Last fallen, der sie thatsächlich aufgewendet hat. Ein Ersatzanspruch aus dem Armenrecht ist jedenfalls nicht gegeben.

Nr. 20.

Begründete nach Lage des Falles die Unterbringung eines den Eltern entlaufenen Knaben das Einschreiten der Armenpflege?

R. G. §§ 28, 30.

Beuthen ·/· Lipine.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Oppeln.
Urtheil des Bundesamts vom 5. Januar 1901.

Gründe:

Das Bundesamt hat kein Bedenken getragen, ohne Weiteres anzuerkennen, daß der seit vier Tagen seinen Eltern entlaufene, mittellose elfjährige Vinzent N. im armenrechtlichen Sinne hülfsbedürftig gewesen ist, und daß der Kläger durchaus sachgemäß gehandelt hat, indem er demselben — zumal in dem rauhen Novembermonat — durch Aufnahme im Waisenhause Obdach und Pflege gewährte, nachdem die Versuche, ihn seinen angeblich in Beuthen bezw. Neu-Beuthen wohnhaften Eltern zuzuführen, mißlungen waren, weil sich die Angaben des Knaben über den Wohnort seiner Eltern als unwahr erwiesen.

Allerdings gehört es zu den Aufgaben der Polizei, zu verhindern, daß Kinder bettelnd von Haus zu Haus gehen. Sie genügt dieser Aufgabe bei Kindern, welche den unterhaltungspflichtigen Eltern nicht zugeführt werden können, dadurch, daß sie dieselben der Armenbehörde überweist, deren öffentlich-rechtliche Verpflichtung es ist, sich solcher Personen anzunehmen, die weder durch eigene Arbeitskraft oder aus

eigenen Mitteln sich zu unterhalten vermögen, noch diesen Unterhalt von dazu verpflichteten Angehörigen erhalten. Die Armenbehörde hat diesen Unterhalt so lange zu gewähren, als der Hülfsbedürftigkeit nicht durch Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen ein Ende gemacht werden kann. Deshalb gehörte es auch zu den Obliegenheiten der Armenbehörde zu Beuthen, nach dem Aufenthalte der Eltern des Knaben zu forschen; es entsprach der Sachlage, daß der Kläger zunächst durch Anfrage in Kopanina feststellte, ob die Angabe des Knaben über den Wohnort der Eltern wahr sei. Ebenso war es angemessen, daß der Kläger die Gemeindebehörde zu Kopanina aufforderte, für die Abholung des Knaben durch seine Eltern Sorge zu tragen. Uebrigens würden die Kosten der Zuführung des Knaben zu seinen Eltern nach Kopanina, die durch einen zuverlässigen Beamten hätte geschehen müssen, kaum geringere gewesen sein, als die durch Verpflegung im Waisenhause bis zur Abholung erwachsenen Kosten. Den Knaben ohne Begleitung nach Kopanina zu schicken, war nicht zulässig. Der Kläger würde seinen armenrechtlichen Pflichten nicht genügt haben, wenn er die Hülfe eingestellt hätte, ohne Sicherheit zu haben, daß der Knabe der öffentlichen Fürsorge nicht ferner bedurfte, weil ihm der Unterhalt im Elternhause gewährt wurde.

Der Erstattungsanspruch des Klägers erscheint daher begründet. Die Höhe der Verzugszinsen konnte indeß nur auf 4% bemessen werden (§§ 284, 288 B.G.B.).

Nr. 21.

Die Kosten für den Transport und die Ausstattung eines zum Zwecke der Ausbildung und Erziehung in eine Taubstummenanstalt übergeführten Kindes sind in Preußen als Armenpflegekosten nicht anzusehen.

R. G. §§ 28, 30.

Röst ·/· Kappeln.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Schleswig.
Urtheil des Bundesamts vom 10. November 1900.

Gründe:

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten für den Transport und die Bekleidung des auf Anordnung des Königlichen Landrathsamts zu Kappeln in die Taubstummenanstalt in Schleswig übergeführten schulpflichtigen Kindes Elisabeth B. ist in erster Instanz abgewiesen worden, weil es sich bei der Unterbringung des Kindes in jene Anstalt um eine Erziehungsmaßregel gehandelt habe.

Der Kläger hat demgegenüber in der Berufungsinstanz ausgeführt: die Kosten des Transports und der Bekleidung gehörten nicht zu den Kosten der Ausbildung und Erziehung, seien vielmehr Kosten des nothwendigen Unterhalts, die der Vater des Kindes zu bestreiten gehabt, wegen seiner Armuth aber nicht habe aufbringen können.

Daß die Kosten des Transports des Kindes in die Taubstummenanstalt als für dessen Unterhalt aufgewendet nicht angesehen werden können, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Beschaffung der nothdürftigen Kleidung gehört allerdings zu den Aufgaben der Armenpflege; das Bundesamt hat sogar stets anerkannt, daß, wenn zur Durchführung einer armenrechtlich gebotenen Maßregel, wie z. B. zur Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt, die Beschaffung eines gewissen Kleidervorraths reglementsmäßig vorgeschrieben ist, auch wegen der dadurch entstehenden Kosten ein armenrechtlicher Erstattungsanspruch stattfindet. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um keine armenrechtliche Maßregel, weil die Armenpflege mit der Erziehung eines Kindes nichts zu thun hat. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß die Anschaffung

einer so reichlichen Kleidung für das Kind ohne dessen Unterbringung in der Taubstummenanstalt erforderlich gewesen sein würde. Die nothdürftige Bekleidung hätte von dem Vater für seine Tochter, wenn diese nicht zu Erziehungszwecken in die Anstalt gebracht worden wäre, unzweifelhaft beschafft werden können.

Unter solchen Umständen hat die abweisende Vorentscheidung, wie geschehen, bestätigt werden müssen.

Nr. 22.

Die gesetzliche Verpflichtung der Armenverbände des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, zu den Kosten der Zwangserziehung einen Beitrag zu leisten, begründet keine Erstattungspflicht eines anderen Armenverbandes.

R. G. §§ 28, 30.

(Sachsen-Koburg-Gothaisches-Gesetz vom 8. Juli 1884.)

Schwabhausen ./. Ohrdruf.

I. Inst.: Deputation für das Heimathwesen in Gotha.
Urtheil des Bundesamts vom 27. Oktober 1900.

Gründe:

Nach dem Landesrechte des Herzogthums Gotha gehört die Erziehung von Kindern an sich ebensowenig, wie in Preußen, zu den Aufgaben der Armenverbände. Der § 1 des koburg-gothaischen Ausführungsgesetzes vom 31. Mai 1871 stimmt mit dem § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes überein. Wesentlich anders liegen die Dinge im Herzogthum Anhalt, auf welches sich das in der Berufungsschrift in Bezug genommene Urtheil des Bundesamts vom 5. März 1892*) bezieht.

*) Entsch. 24 S. 113 ff.

Die Ausführung einer von dem Vormundschaftsgerichte für erforderlich erachteten Zwangserziehung erfolgt durch die zuständige landräthliche Behörde (§ 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1884 Ges.-S. S. 67). Die Zwangserziehung ist, wie in Preußen, eine Maßregel, welche im öffentlichen Interesse erfolgt, und für welche grundsätzlich die Kosten der Staatskasse zur Last fallen. Allerdings ist durch § 10 a. a. O. dem gothaischen Ortsarmenverband, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, falls aber dieser einen solchen nicht besitzt, dem Landarmenverbande des Herzogthums Gotha ein Drittel der Kosten auferlegt, soweit dieses Drittel nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden kann; auch ist diese Verpflichtung an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie eine im Wege der Armenpflege erfolgende öffentliche Unterstützung. Allein hieraus folgt noch nicht, daß jene Verpflichtung eine armenrechtliche im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist, und daß das zu deren Erfüllung Geleistete den Karakter einer öffentlichen Unterstützung im Sinne der Vorschriften jenes Gesetzes hat Denn jene Verpflichtung bezieht sich nicht auf Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung „nach Vorschrift dieses Gesetzes“ verpflichteten Verbänden (Orts- und Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet werden. Es stehen sich bei derselben überhaupt nicht zwei Armenverbände als Berechtigter und Verpflichteter gegenüber, sondern der Bundesstaat Gotha (jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Träger der Armenlast §§ 33, 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870) und der gothaische Armenverband des Unterstützungswohnsitzes oder der gothaische Landarmenverband. Wenn § 8 des Reichsgesetzes der Landesgesetzgebung die Bestimmung über Art und Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu

gewährenden öffentlichen Unterstützung überläßt, so ist auch hier nur an solche Art der öffentlichen Unterstützung gedacht, welche nach Vorschrift des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände geübt wird, und Rechte und Verbindlichkeiten zwischen diesen begründet (§§ 2, 61 a. a. O.).

Weil es hieran fehlt, ist der Umstand, daß der gothaische Armenverband des Unterstützungswohnsitzes oder der gothaische Landarmenverband der Staatskasse einen Beitrag von $1/3$ der Zwangserziehungskosten zu erstatten hat, eine für die unter Armenverbänden bestehenden, auf dem Unterstützungswohnsitz-Gesetze beruhenden Rechtsbeziehungen unerhebliche Thatsache. Insbesondere gilt dies für die Frage, ob durch die Erstattung dieser Kosten der Lauf der Erwerbs- und Verlustfrist nach §§ 14, 27 a. a. O. gehemmt wird.*)

Nr. 23.

War nach Lage des Falles die Gewährung von Reisegeld als eine angemessene Form armenrechtlicher Unterstützung anzusehen?

R. G. §§ 28, 30.

Ichtershausen ·|· Schweidnitz.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Breslau.
Urtheil des Bundesamts vom 22. September 1900.

Gründe:

Mit Recht beschwert sich der Beklagte darüber, daß dem Kläger auch diejenigen 56,60 M. zugesprochen worden sind, welche er am 30. Januar 1897 aufgewendet hat, um die Familie des Arbeiters P. nach Iserlohn zu schaffen, wo dieser lohnende Arbeit zu finden meinte.

*) Vergl. auch Entsch. 18 126, 19 147, 25 79, und besonders 22 19.

Allerdings hat das Bundesamt wiederholt anerkannt, daß eine Armenunterstützung auch in der Form von Reisegeld gewährt werden könne, indeß immer nur dann, wenn dadurch einer bestehenden Hülfsbedürftigkeit am schnellsten und am billigsten ein Ende zu bereiten ist. Könnte man nun auch zu Gunsten des Klägers annehmen, daß die Familie P., welcher Fahrkarten von Arnstadt nach Iserlohn beschafft waren, letzteren Ort in fahrplanmäßiger Zeit erreicht habe, obwohl P. sich erst am 10. März 1897 in Iserlohn angemeldet hat; wollte man auch ferner voraussetzen, daß die Uebersiedelung des P. nach Iserlohn eine öffentliche Unterstützung der Familie wenigstens für einige Zeit entbehrlich gemacht habe, obgleich von dem Beklagten behauptet worden, daß P. Iserlohn bald wieder verlassen habe, und daß aus anderen Städten Anfragen nach Schweidnitz gelangt seien, welche auf armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit hindeuteten, — so würden diese Umstände doch nicht ausreichen, um das Vorgehen des Klägers zu rechtfertigen. Denn es ist weder ohne Weiteres anzuerkennen, daß und weshalb P. nicht auch in einer Arnstadt nahegelegenen Ortschaft Arbeit und Verdienst in kurzer Zeit hätte finden können, noch daß bis dahin 56,50 M. für den nothdürftigen Unterhalt der Familie hätten aufgewendet werden müssen.

Nr. 24.

Die Erstattungspflicht des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes wird nicht schon dadurch begründet, daß der Armenverband des Aufenthaltsorts von der vorgesetzten Behörde zur Gewährung der Unterstützung angehalten worden ist.

U. W. §§ 28, 30.

Charlottenburg ·/· Luckenwalde.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Potsdam.
Urtheil des Bundesamts vom 20. Oktober 1900.

Gründe:

Die Prüfung, ob eine eingeklagte Unterstützung gewährt werden mußte, und ob deshalb ein Erstattungsanspruch gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Armenverband stattfindet? liegt den Spruchbehörden im armenrechtlichen Streitverfahren ob. Die Voraussetzung eines solchen Erstattungsanspruchs ist, daß der vorläufig unterstützende Armenverband wegen Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten hat einschreiten müssen. Unterstützungskosten, zu denen der Armenverband durch die Verfügung der vorgesetzten Behörde veranlaßt worden ist, sind nicht schon aus diesem Grunde erstattungspflichtig; ihre Gewährung beruht auf Erfüllung der Gehorsamspflicht. Ob die vorgesetzte Behörde ihre Anordnung mit Recht getroffen hat, ist gegenüber dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande ebenso zu prüfen, wie wenn der vorläufig ünterstützende Armenverband aus freien Stücken und ohne obrigkeitliche Anweisung mit seiner Hülfe eingeschritten wäre. Für das Verhältniß zwischen ihm und dem Hülfsbedürftigen ist freilich die Entscheidung der vorgesetzten Behörde endgültig; für die Rechtsbeziehungen zu dem endgültig verpflichteten Armenverbande kann sie schon deshalb nicht ohne Weiteres maßgebend sein, weil dieser vor dem Erlaß der Anordnung nicht gehört ist. Insofern also in der Entscheidung des Bezirksausschusses die Verurtheilung des Beklagten damit begründet ist, daß die der Frau St. gewährte Monatsunterstützung von 6 M. auf einer im Beschwerdewege erwirkten und durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Potsdam getroffenen Anordnung beruhe, kann dem ersten Richter nicht beigepflichtet werden.*)

*) Vergl. Wohlers-Krech zu § 28 Anm. 23b.

Nr. 25.

Condictio indebiti. — War nach Lage des Falles ein Schadensersatzanspruch des Beklagten anzuerkennen, weil der Kläger seine Zahlungspflicht anerkannt und dadurch veranlaßt habe, daß der Beklagte die Anmeldung seines Anspruchs bei dem endgültig verpflichteten Armenverband unterließ?

R. G. § 28.

(Entscheidung auf Grund des preußischen Allgemeinen Landrechts.)
Die Frage ist in dem Falle A verneint, im Falle B bejaht.

A.

Bromberg ·|· Kulmsee.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Marienwerder.
Urtheil des Bundesamts vom 16. Februar 1901.

Gründe:

Es ist unter den Parteien nicht bestritten, daß der Kläger den Unterstützungswohnsitz des Schlossergesellen G., der in der Zeit vom 15. bis 27. Februar 1899 von dem Beklagten durch Verpflegung im Krankenhause zu Kulmsee unterstützt worden war, auf die Anmeldung des Erstattungsanspruchs des Beklagten zu Unrecht anerkannt und demnächst den von dem Beklagten liquidirten Betrag von 9,60 M. aus Irrthum gezahlt hat. Der Bezirksausschuß hat dessenungeachtet die auf Rückerstattung dieses Betrags gerichtete Klage abgewiesen, indem er — den Anführungen des Beklagten folgend — annimmt, daß der Kläger durch das Anerkenntniß seiner Erstattungspflicht den Beklagten schuldhafter Weise veranlaßt habe, die rechtzeitige Anmeldung seines Erstattungsanspruchs bei dem wirklich verpflichteten Armenverbande zu unterlassen, und daß er dem Beklagten für

den hierdurch demselben entstandenen Schaden nach den im vorliegenden Falle noch zur Anwendung kommenden Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts (§ 24 Th. I Tit. 6) ersatzpflichtig sei.

Die gegen diese Entscheidung von dem Kläger eingelegte Berufung erscheint begründet. Der gegenwärtige Fall liegt nicht wesentlich anders, als die Fälle, welche den Urtheilen vom 26. April 1890*) und vom 4. Februar 1899**) zu Grunde lagen. Namentlich auf die Ausführungen in den Gründen des letzteren Erkenntnisses kann hier Bezug genommen werden. Selbst wenn mit dem Bezirksausschusse davon ausgegangen wird, daß der Kläger, indem er den Unterstützungswohnsitz des G. dem Beklagten gegenüber anerkannte, sich eines Versehens schuldig gemacht hat, kann ihm doch jedenfalls weder Vorsatz noch grobes Verschulden zur Last gelegt werden; die Akten des Klägers ergeben sogar, daß die Frage, ob G. den Unterstützungswohnsitz in Bromberg verloren hatte? mit Rücksicht auf die zahlreichen, zum Theil langen Freiheitsentziehungen, die derselbe erlitten, und auf die häufigen Armenunterstützungen, die er erhalten hatte, sowie mit Rücksicht auf die Zweifel, die in der Richtung erhoben werden konnten: ob nicht auch die der Frau G. und ihren Kindern gewährten Unterstützungen dem Ehemann anzurechnen seien? — keineswegs leicht und einfach zu entscheiden war. Andererseits war der Schade, der dem Beklagten durch Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung des Erstattungsanspruchs bei dem wirklich verpflichteten Armenverband entstand, kein unmittelbarer, sondern nur ein mittelbarer im Sinne des § 21 A. L. R. I. 6. Eine etwaige Ersatzpflicht des Klägers fiel daher nach dieser Gesetzesvorschrift, auch wenn dem Kläger ein mäßiges Versehen zur Last zu legen wäre, schon dann fort, wenn der

*) Entsch. 22 S. 85.
**) Entsch. 31 S. 52.

Beklagte den Nachtheil durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt vermeiden konnte. Letzteres war aber hier zweifellos der Fall. Nach den Angaben, die G. bei der Vernehmung durch den Beklagten am 16. Februar 1899 über seine Aufenthaltsverhältnisse gemacht hatte, war für den Beklagten überhaupt keinerlei Anlaß zu der Annahme gegeben, daß G. damals noch seinen Unterstützungswohnsitz in dem Bezirke des Klägers haben könne; denn G. hatte — der Wahrheit gemäß — erklärt, daß er schon seit 5 Jahren ununterbrochen von Bromberg abwesend sei. Der Beklagte hat darauf zunächst nichts weiter gethan, als den Ortsarmenverband Brandenburg, von welchem G. im Jahre 1897 einmal unterstützt worden war, um Auskunft darüber anzugehen: wer damals die Unterstützungskosten erstattet habe? Nach Empfang der Antwort, daß dies s. Z. durch den Ortsarmenverband Bromberg geschehen sei, hat er dann ohne Weiteres auch seinen Anspruch bei dem Kläger angemeldet und sich bei dessen Anerkenntniß des Unterstützungswohnsitzes beruhigt. Irgend eine Ermittelung darüber: warum G. nach so langer Abwesenheit den Unterstützungswohnsitz noch in Bromberg habe? hat er nicht angestellt; er hat auch nicht einmal den Kläger um Mittheilung der diesem bekannten Verhältnisse ersucht. Dies wäre aber seine Sache gewesen, wenn er sicher gehen wollte, daß er wirklich den richtigen Armenverband angegangen hatte. Da er sich statt dessen bei der Erklärung des Klägers beruhigte, ohne einen genügenden Anhalt für die Richtigkeit dieser Erklärung zu haben, so handelte er auf seine Gefahr und hat es seinem eigenen Verhalten mit zuzuschreiben, wenn sich nachträglich die Annahme, daß G. in Bromberg unterstützungswohnsitzberechtigt sei, als irrthümlich herausstellte.

Daß sich der Kläger in seinen Schriftsätzen nicht ausdrücklich auf die in dem Verfahren des Beklagten liegende

Außerachtlassung der nöthigen Sorgfalt berufen hat, ist ohne Belang.

Die Ansicht des Bezirksausschusses, daß es der Geltendmachung einer besonderen „Einrede“ in dieser Richtung bedurft hätte, — beruht auf einer mißverständlichen Hereinziehung des § 24 A. L. R. I. 6, der hier überhaupt nicht in Betracht kommt.

B.

Bromberg ·|· Schlochau.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Marienwerder.
Urtheil des Bundesamts vom 16. März 1901.

Gründe:

Der auf die condictio indebiti gegründete Klageanspruch war abzuweisen, weil der Einwand des Beklagten, daß er in Folge des Verhaltens des Klägers seines Anspruchs gegen den wirklich verpflichteten Armenverband wegen Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung verlustig gegangen sei, und daß der Kläger für diesen dem Beklagten erwachsenen Schaden aufkommen müsse, für durchschlagend erachtet werden mußte. In dieser Beziehung kommt zunächst die bereits vom Bezirksausschuß angezogene Bestimmung im § 12 Theil I Titel 6 A.L.R. in Betracht, wonach der Kläger den aus einem mäßigen Versehen auf seiner Seite dem anderen Theile entstandenen wirklichen Schaden zu vertreten hat. Eines solchen Versehens hat sich Kläger bei der Feststellung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Albert D. schuldig gemacht, und zwar dadurch, daß er nach Empfang der protokollarischen Vernehmung des Albert D. und des Erstattungsanspruchs des Beklagten den Anspruch anerkannte, obwohl er bei sorgsamer Prüfung der in seinen eigenen Akten enthaltenen Vorgänge, eventuell bei nochmaliger Feststellung der Aufenthaltsverhältnisse des Albert D. und dessen

Vaters hätte erkennen müssen, daß Albert D. den Unterstützungswohnsitz in Bromberg nicht besaß. Wie bei der mehrfach vorangegangenen Anmeldung von Erstattungsansprüchen anderer Armenverbände hat sich jedoch der Kläger lediglich auf die Feststellung beschränkt, daß Albert D. seit seiner armenrechtlichen Selbständigkeit den Unterstützungswohnsitz in Bromberg noch nicht durch 2jährige ununterbrochene Abwesenheit verloren habe. Dagegen hat der Kläger gar nicht geprüft, ob der, danach ihm verbliebene, Unterstützungswohnsitz des Vaters in Bromberg bestand. Schon aus den — freilich nicht sehr deutlichen — Zusammenstellungen, welche in den Verwaltungsakten des Klägers enthalten sind, jedenfalls aber durch einen ausdrücklichen Auftrag an den Polizeikommissar, wie er unterm 3. Mai 1899 in Folge der Anmeldung eines Erstattungsanspruchs aus Graudenz ertheilt worden ist, hätte der Kläger ermitteln können, daß beim Eintritte der armenrechtlichen Selbständigkeit des Albert D. am 31. Oktober 1889 dessen Vater den Unterstützungswohnsitz in Bromberg, in Folge seiner Abwesenheit seit dem 24. März 1884, nicht mehr besaß.

Die Ermittelungspflicht traf allerdings zunächst den Beklagten, als vorläufig unterstützenden Armenverband. Aber dieser hat sich in der Erfüllung dieser Pflicht keinerlei Versehen oder Mangel an Aufmerksamkeit zu Schulden kommen lassen, durch die er seines Anspruchs auf Schadensersatz gemäß § 21 I. 6 A.L.R. verlustig gegangen wäre. Er hat in Befolgung des § 34 des R.G. Albert D. ausführlich protokollarisch vernommen und in Bezug auf dessen Aufenthaltsverhältnisse die Auskunft erhalten, daß er sich seit 18 Jahren ununterbrochen in Bromberg, also im Bezirke des jetzt klagenden Armenverbandes, aufgehalten habe. Zur Ausübung seiner Ermittelungspflicht konnte der Beklagte zunächst nicht mehr thun, als diese Angabe dem Kläger zur Prüfung zu unterbreiten, indem er zugleich den — für

den Fall der Richtigkeit der Angabe begründeten — Erstattungsanspruch anmeldete. Insbesondere lag für ihn kein Grund vor, etwa vor dieser Mittheilung durch eine Anfrage bei der Polizeiverwaltung in Bromberg die Richtigkeit der Angabe festzustellen,*) zumal da der Beklagte auf eine vor Anmeldung des Anspruchs gestellte Anfrage von dem Armenverbande Culm die Auskunft erhalten hatte, daß nicht lange vorher die dort entstandenen Pflegekosten von Bromberg erstattet worden seien. Als dann der Kläger den Erstattungsanspruch anerkannte, hatte der Beklagte auch nicht nöthig, sich die etwaigen Vorakten des Klägers zur Nachprüfung zu erbitten, wie dies nach dem Wortlaute der Entscheidung Bd. 31 S. 54 angenommen werden könnte. Hierzu würde Grund vorgelegen haben, wenn die bei der protokollarischen Vernehmung angegebenen Aufenthaltsverhältnisse irgend welchen Zweifel über den Unterstützungswohnsitz des Hülfsbedürftigen aufkommen lassen konnten, insbesondere wenn die thatsächlichen Angaben nicht so vollständig und klar waren, daß aus ihnen der Unterstützungswohnsitz bei dem in Anspruch genommenen Armenverbande mit Nothwendigkeit folgen mußte. Im vorliegenden Falle aber gestattete die kurze und klare Angabe des Albert D., daß er seit 18 Jahren ununterbrochen in Bromberg sich aufgehalten habe — die Richtigkeit vorausgesetzt —, keinen Zweifel an dem Unterstützungswohnsitze des D. im Bezirke des Klägers. Auch die übrigen Angaben des D. boten keinen Anhalt zur Nachforschung in anderer Richtung. Als dann der Beklagte vom Kläger, dem die protokollarische Vernehmung zur Nachprüfung mitgetheilt war, ohne weitere Bemerkung den verauslagten Betrag erstattet erhielt, fiel für ihn jede Veranlassung zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit hinweg. Durch die Unter-

*) Wohlers-Krech Note 4c zu § 34; (Entsch. 27 S. 158).

lassung weiterer Schritte hat er einen Mangel an der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht gezeigt. Er hat auch nicht — wie von dem Bezirksausschuß unter Anführung der Entscheidung Heft 22 S. 87 angenommen worden — in dem Sinne ein Versehen begangen, daß er, von einer unrichtigen Rechtsansicht ausgehend, den Kläger als erstattungspflichtig in Anspruch genommen und ihn so zur Erstattung verleitet habe; denn er hat lediglich auf Grund objektiv unrichtiger, aber für ihn nicht als unrichtig erkennbarer Thatsachen die Erstattung vom Kläger gefordert.

Der in der Verwirkung des Anspruchs gegen den wirklich verpflichteten Armenverband bestehende Schade der Beklagten ist hiernach ausschließlich auf mangelnde Aufmerksamkeit des Klägers zurückzuführen, der die ihm zur Prüfung unterbreiteten Angaben des Unterstützten, obwohl er dazu im Stande war, nicht berichtigte, sondern in ungenügender Prüfung der ihm vorliegenden oder zugänglichen Materialien den Anspruch ohne Weiteres anerkannte.

Dadurch aber wird der vom Kläger erhobene Anspruch auf Rückerstattung des irrthümlich Gezahlten in Folge des ihm entgegengehaltenen Einwandes des Beklagten hinfällig. Die Klage war deshalb, unter Abänderung der Vorentscheidung, kostenfällig abzuweisen.

Nr. 26.

Die Unterstützungspflicht des Armenverbandes des Dienstorts besteht nicht, wenn der Erkrankte zur Zeit des Hervortretens der Hülfsbedürftigkeit von dem Dienstorte thatsächlich abwesend war, mochte er auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt daselbst beibehalten und mochten nur zufällige

Umstände es veranlaßt haben, daß die Armenpflege an einem anderen Orte nothwendig wurde.

R. G. § 29.

Oberrad ·|· Eschersheim.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Wiesbaden.
Urtheil des Bundesamts vom 3. November 1900.

Gründe:

Die Dienstmagd Marie W. gehörte der Ortskrankenkasse des Landkreises Frankfurt a. M. an. Da sie von derselben pflichtgemäß im Elisabethkrankenhause zu Frankfurt a. M. untergebracht wurde, so war sie während der Zeit vom 7. März bis 20. März 1899 nicht hülfsbedürftig. Eine Verpflichtung des Ortsarmenverbandes Eschersheim, mit seiner Fürsorge einzutreten, war nicht begründet; ebensowenig war dies der Fall, als die W., auf Wunsch und ungeheilt entlassen, sich nach Oberrad begab und dort wegen Tobsucht in Armenpflege genommen werden mußte. Denn die Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Dienstorts dem Kranken gegenüber setzt dessen räumliche Anwesenheit am Dienstorte gerade so voraus, wie die Fürsorgepflicht gegenüber einem Hüfsbedürftigen überhaupt. Der § 29 Abs. 1 des R. G. entspricht dem ersten Satze des § 28. Eine endgültige Fürsorgepflicht für den Armenverband des Dienstorts ist nur insoweit vorhanden, als ihm wegen der von ihm gewährten Krankenpflege ein Erstattungsanspruch versagt wird, oder insofern ihm wegen Nichterfüllung seiner Unterstützungspflicht gegenüber dem Kranken, eine Erstattungspflicht gegenüber einem anderen Armenverbande, der sich des Erkrankten hat annehmen müssen, erwächst.*) Ob der außerhalb des Dienstorts der Armenpflege anheimgefallene Kranke am Dienstorte, seiner

*) Vergl. Wohlers-Krech zu § 29 Anm. 1a u. 3.

Entfernung ungeachtet, den gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten hat, ist für die Erstattungspflicht des Armenverbandes des Dienstorts ebenso unerheblich, wie für seine Unterstützungspflicht gegenüber dem Erkrankten. Die Vorschrift des § 13 a. a. O. hat nur für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt Bedeutung. Wie es für die im § 29 Abs. 1 geordnete Unterstützungspflicht des Armenverbandes des Dienstorts lediglich auf die Anwesenheit des Erkrankten zur Zeit des Hervortretens der Hülfsbedürftigkeit ankommt, nicht aber darauf, ob er damals am Dienstorte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so genügt es für den Ausschluß dieser Unterstützungspflicht, daß der Erkrankte zu jenem Zeitpunkte von dem Dienstorte thatsächlich abwesend war, mochte er auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt daselbst beibehalten, und mochten rein zufällige Umstände es verursacht haben, daß die Armenpflege nicht am Dienstorte, sondern an einem anderen Orte nothwendig wurde.*)

Die abweisende Vorentscheidung hat deshalb, wie geschehen, aufrecht erhalten werden müssen.

Nr. 27.

Auch für die Anwendung des § 29 Abs. 2 und 3 wird durch den zeitweisen Fortfall armenrechtlicher Hülfsbedürftigkeit trotz fortbestehender Erkrankung ein neuer Pflegefall beim erneuten Hervortreten der Hülfsbedürftigkeit begründet.

N. G. § 29.

Kiel ·/· Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Schleswig.
Urtheil des Bundesamts vom 4. Mai 1901.

*) Wohlers-Krech zu § 29 Anm. 1b u. 2b.

Gründe:

Freilich kann nach Lage des Falles nicht davon die Rede sein, daß die Krankheit der an Rückenmarks- und Wirbelentzündung leidenden und schon seit Oktober 1898 aus öffentlichen Mitteln unterstützten Frau N. in der Zeit vom 22. Mai bis 7. Juli 1900 nicht bestanden hat. Um einen neuen Erkrankungsfall handelte es sich also nicht, als ihr Mann an letzterem Tage für sie die Armenpflege wieder in Anspruch nahm. Aber ihre armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit ist in der Zwischenzeit aufgehoben gewesen, weil die Schwiegereltern die Pflege der kranken Frau übernommen hatten. Daß sie auch in dieser Zeit ihren Unterhalt sich nicht selbst hat verdienen können, steht dieser Auffassung nicht entgegen; denn die Hülsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne besteht nicht, wenn einer mittellosen und arbeitsunfähigen Person, sei es auch von nicht Unterhaltspflichtigen, die erforderliche Krankenpflege zu Theil wird. Die fortbestehende Krankheit der Frau begründete daher am 7. Juli 1900 einen neuen Armenpflegefall, für welchen der Kläger, als Armenverband des Dienstorts des Ehemanns N., einen Anspruch auf Erstattung der Pflegekosten gegen den zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverband erst nach Ablauf von 13 Wochen geltend machen kann.

Nr. 28.

Zu den Kurkosten im Sinne des § 29 gehören auch die Kosten für Beschaffung eines mechanischen Hülfsmittels (Holzkorset), welches bestimmt ist, die Verschlimmerung eines vorhandenen unheilbaren Leidens zu verhüten, auch wenn ein Heilverfahren nicht vorausgegangen war.

R. G. § 29.

Halle ·/· Jüterbog.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Potsdam.
Urtheil des Bundesamts vom 20. April 1901.

Gründe:

Hinsichtlich der allein zwischen den Parteien streitigen Frage: ob die Gewährung eines Holzkorsets für die an einer chronischen Wirbelentzündung leidende Emilie F. als ein Akt der Krankenpflege zu erachten ist, dessen Kosten nach § 29 des R. G. der Kläger als Armenverband des Dienstorts zu tragen hat? mußte dem Bezirksausschusse, der diese Frage bejaht hat, beigetreten werden. Nach der Erklärung des Dr. L. vom 4. September 1900 bedurfte Frau F. des Korsets, „um die erkrankte Wirbelsäulenpartie zu stützen, wodurch der betreffende Wirbel entlastet wird". Es konnte hiernach ohne Weiteres angenommen werden, daß der Gebrauch des Korsets dazu dienen soll, die nachtheiligen Folgen, die das chronische Leiden auf die Bewegungsfähigkeit des Körpers hatte, ganz oder theilweise zu beseitigen und einer Verschlimmerung des Leidens in Folge zu starker Belastung des erkrankten Wirbels bei Bewegungen des Körpers zu verhüten. Auch die Anwendung eines mechanischen Hülfsmittels, das diesem Zwecke dient, ist als „Kur" im Sinne des § 29 a. a. O. anzusehen. Hiernach ist die Auffassung des Klägers unzutreffend, daß der Dienstort nach § 29 a. a. O. die Kosten für mechanische Hülfsmittel nur dann zu tragen habe, wenn die Beschaffung dieser Hülfsmittel im Anschluß an eine vorgängige Kur des Grundleidens zur Sicherung eines durch sie erreichten Heilerfolges nothwendig wird, und daß er daher die Erstattung der betreffenden Kosten im vorliegenden Falle vom Beklagten deshalb verlangen dürfe, weil Frau F. das erwähnte körperliche Leiden schon vor ihrer Ankunft in seinem

Bezirke besessen, ein Heilverfahren zur Beseitigung dieses Leidens hier überhaupt nicht stattgefunden habe und ein Heilerfolg bei ihrem chronischen Leiden auch ausgeschlossen gewesen sei. Die Verpflichtung des Armenverbandes des Dienst- oder Arbeitsorts tritt nach § 29 ein, sobald eine Person der dort bezeichneten Art in Folge von Krankheit hülfsbedürftig wird, ohne daß es darauf ankommt, ob die Krankheit selbst an dem Arbeitsort erst eingetreten ist oder schon früher an anderen Orten bestanden hat. Die Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit lag unstreitig vor.

Nr. 29.

Gehört ein in einem städtischen Hause die Stelle eines Pförtners vertretender Handwerker zu den unter § 29 R. G. fallenden Personen?

R. G. § 29.

Berlin ·/· Schöneberg.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Potsdam.
Urtheil des Bundesamts vom 13. Oktober 1900.

Gründe:

Der von dem Kläger wegen Krankheit unterstützte Maler Z. bekleidete in einem Hause zu Berlin die Stelle eines Pförtners; er hatte freie Wohnung und war dafür verpflichtet, die mit dieser Stellung gewöhnlich verbundenen Obliegenheiten (Reinigen der Treppen und Flure, Anzünden und Auslöschen der Lampen u. s. w.) wahrzunehmen. Es fragt sich, ob Z. in Folge dessen als eine „gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehende Person“ anzusehen war, ob daher der § 29 des R. G. Anwendung zu finden hat, welcher die Kosten der Kur und Verpflegung solcher Personen für die ersten 13 Wochen der Krankheit dem Armenverbande des Dienst-

orts auferlegt. Der Bezirksausschuß hat die Frage bejaht; es ist ihm hierin beizutreten.

Die angeführte Gesetzesvorschrift verlangt nicht, daß die Leistungen, welche dem Dienstverpflichteten vermöge des Dienstverhältnisses obliegen, seine Thätigkeit vollständig ausfüllen; es genügt, wenn sie auch nur einen Theil seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Bedienstete nebenbei zugleich selbständiger Gewerbetreibender ist; nur darf er nicht in dieser Eigenschaft die Dienste oder Arbeiten aus dem Vertragsverhältnisse leisten, welches die Anwendung des § 29 R. G. begründen soll. Lediglich in diesem Sinne hat das Bundesamt in dem Erkenntnisse vom 18. Juni 1898*) es als Voraussetzung für die Anwendung des § 29 erklärt: daß der Bedienstete ein unselbständiges Glied in dem Organismus des Gewerbes oder der Wirthschaft eines Anderen bilde. Dagegen ist es keineswegs als erforderlich angesehen worden, daß der Angestellte auch nicht außerhalb seiner dienstlichen Verrichtungen eine selbständige Erwerbsthätigkeit ausübe oder dazu in der Lage sei. Der Kreis der Personen, welche der § 29 umfaßt, ist insofern ein weiterer als derjenige der Versicherungspflichtigen nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463); denn nach dem letzteren Gesetz unterfallen Angestellte der hier in Frage stehenden Art der Versicherungspflicht nur dann, wenn ihre dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Eine solche Beschränkung kennt der § 29 des R. G. nicht; sie darf ihm daher auch nicht unterlegt werden.

Hiernach erscheint die Auffassung des Bezirksausschusses, daß das Dienstverhältniß, in welchem Z. stand, den Vor-

*) Entsch. 30 S. 86.

aussetzungen des § 29 entsprach, als zutreffend; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß Z. in seiner Thätigkeit als Pförtner bei der Verwaltung des Hauses, für das er angestellt war, dem Eigenthümer als ein untergeordnetes, insoweit unselbständiges Organ diente. Andererseits hat der Bezirksausschuß mit Recht angenommen, daß als „Lohn oder Gehalt" im Sinne des § 29 auch die Gewährung freier Wohnung gelten muß, wenn sie sich, wie im vorliegenden Falle, als ein Aequivalent für die dagegen zu leistenden Dienste darstellt.

Nr. 30.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 2 R. G. findet stets Anwendung, wenn die Beendigung des Dienstverhältnisses und der Beginn der Hülfsbedürftigkeit des Dienstboten u. s. w. in einem Zeitpunkte zusammentreffen.

R. G. § 29.

Leipzig ·|· Minkwitz.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Merseburg.
Urtheil des Bundesamts vom 3. November 1900.

Gründe:

Lina M., welche zu Leipzig bei dem Schuldirektor K. im Gesindedienst stand, hatte ihr Dienstverhältniß beim Jahresbeginn zum 1. Februar 1900 gekündigt. Sie erkrankte am 17. Januar dess. J. Die Kosten ihrer Behandlung im städtischen Krankenhause zu Leipzig hat bis zum 31. Januar ihr Dienstherr getragen. Vom 1. Februar bis zum 25. Mai 1900 wurde sie im Wege der Armenpflege behandelt. In erster Instanz ist der Beklagte, als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes, zur Erstattung

der Pflegekosten für 113 Tage mit 113 M. verurtheilt worden. Der Bezirksausschuß erachtet die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 2 des R. G. für ausgeschlossen, weil Lina M. am 1. Februar 1900 nicht mehr in einem Dienstverhältniß in Leipzig gestanden habe.

Diese Entscheidung hat, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

Das Bundesamt hat in wiederholten Erkenntnissen ausgeführt, daß § 29 a. a. O. auch dann zur Anwendung gelangt, wenn der Dienstbote unmittelbar oder doch in kürzester Frist nach Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Krankheit hülfsbedürftig wird, namentlich wenn er der Krankheit halber aus dem Dienste entlassen worden war. Allerdings trifft letzteres im vorliegenden Falle nicht zu. Die Lösung des Dienstverhältnisses beruhte auf der schon längere Zeit vor der Erkrankung der Lina M. erfolgten Aufkündigung desselben. Aber die Beendigung des Dienstverhältnisses und der Beginn der Hülfsbedürftigkeit fallen hier in einen und denselben Zeitpunkt zusammen; das Dienstverhältniß wurde fortgesetzt bis zu dem Moment, in welchem die M. in Folge ihrer Krankheit hülfsbedürftig wurde, weil die bis dahin bestandene Fürsorgepflicht der Dienstherrschaft ihr Ende erreichte.

Hiernach mußte die Vorschrift des § 29 Abs. 2 a. a. O. für maßgebend erachtet werden. Der Kläger kann für die ersten 13 Wochen (91 Tage) einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten nicht geltend machen. Dagegen ist dieser zur Erstattung der Pflegekosten für die Restzeit verpflichtet, nachdem der Kläger ihm bereits am 13. Februar 1900 von der Erkrankung der Lina M. Nachricht gegeben hatte (§ 29 Abs. 3 a. a. O.).

Nr. 31.

Die den betheiligten Ortsarmenverbänden bei Aenderung der Bezirksgrenzen gemeinschaftlich obliegende armenrechtliche Verpflichtung ist nicht dahin zu verstehen, daß sich die Kostenlast ohne Weiteres nach der Zahl der Armenverbände vertheilt. Die Vertheilung kann nur im Wege der Auseinandersetzung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden geschehen; die armenrechtlichen Spruchbehörden können darüber nicht befinden.

R. G. §§ 30, 37.

Kleve ·|· Rindern.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Düsseldorf.
Urtheil des Bundesamts vom 18. Mai 1901.

Gründe:

Der Bezirksausschuß geht nach der Begründung seiner Entscheidung davon aus, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Kosten ,der Unterstützung der Familie H., auch soweit dieselben nach dem 10. Juli 1900 verausgabt worden, dem Kläger zur Hälfte zu erstatten.

Diese Entscheidung hat jedoch aufgehoben werden müssen, weil der vom Kläger gegen den Beklagten gestellte Antrag auf Kostenerstattung nach Lage der Verhältnisse im armenrechtlichen Streitverfahren nicht verfolgbar ist. Der Bezirksausschuß hat im Vorprozesse mit Recht festgestellt, daß in Ermangelung des Nachweises einer Auseinandersetzung über die Vertheilung der Armenlasten nach erfolgter Eingemeindung eines Theiles des früheren Ortsarmenverbandes Rindern in den Ortsarmenverband Kleve beide Armenverbände gemeinschaftlich verpflichtet sind, die Kosten der Armenpflege des in dem früheren Ortsarmenverbande

Kindern unterstützungsberechtigten Tagelöhners H. und seiner Familie endgültig zu tragen. Hieraus ergiebt sich aber keineswegs, wie der Bezirksausschuß annimmt, daß die beiden Armenverbände die Kosten je zur Hälfte zu tragen haben. Vielmehr steht über das Verhältniß, in welchem sie an der gemeinschaftlichen Last Theil zu nehmen haben, bis zur erfolgten Auseinandersetzung nichts fest. Die Feststellung dieses Verhältnisses ist Sache der Verwaltungsbehörden; die Spruchbehörden in Armenstreitsachen können darüber nicht befinden.*) Solange aber die Höhe des Antheils der beiden gemeinschaftlich verpflichteten Armenverbände an der gemeinsamen Last nicht auf geordnetem Wege festgesetzt ist, kann keiner derselben gegen den anderen einen auf einen bestimmten Betrag gerichteten Erstattungsanspruch geltend machen.

III. Erstattungspflicht der Landarmenverbände.

Nr. 32.

Die im § 30 Abs. 2 R. G. aufgestellte Rechtsvermuthung, daß der Beweis des Nichtbestehens eines Unterstützungswohnsitzes als erbracht gelte, wenn von dem die Erstattung fordernden Armenverbande dargelegt worden, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren, — kann in dem angestellten Streitverfahren nur durch den Nachweis beseitigt werden, daß der Unterstützte an einem bestimmten Orte den Unter-

*) Vgl. Entsch. 19 S. 99 ff., insbesondere 103, 104.

stützungswohnsitz besitze. Es genügt nicht, wenn nachgewiesen ist, daß dies an einem oder dem anderen von zwei Orten der Fall sein müsse.

U. G. § 30 Abs. 1 b und Abs. 2.

Raschkow ·/· Landarmenverband der Provinz Posen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Posen.
Urtheil des Bundesamts vom 12. Januar 1901.

Gründe:

Der Bezirksausschuß hat angenommen, daß der Unterstützungswohnsitz der vom Kläger unterstützten Marianna K. nicht zu ermitteln gewesen ist, weil dessen Klagen gegen die beiden hierfür in Betracht kommenden Ortsarmenverbände Raschkowek und Pogrzybow durch rechtskräftige Entscheidungen des Bezirksausschusses mit der Begründung zurückgewiesen worden sind, daß die Unterstützte zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit in jenen Armenverbänden einen Unterstützungswohnsitz nicht besessen habe.

Der im gegenwärtigen Rechtsstreite nunmehr zur Erstattung der erwachsenen Kosten aus § 30 Abs. 1 b des U. G. in erster Instanz verurtheilte Landarmenverband hat in der Berufungsschrift geltend gemacht: Es müsse auf Grund des vorliegenden Beweismaterials für feststehend erachtet werden, daß Marianna K. entweder in Raschkowek oder in Pogrzybow ihren Unterstützungswohnsitz gehabt habe; es handle sich jetzt nur um eine Entscheidung darüber, ob die an sich feststehenden Aufenthaltsverhältnisse derselben zum Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes in Pogrzybow bezw. in Raschkowek geführt haben oder nicht. Hierbei ist auf die früheren Ausführungen des Beklagten Bezug genommen, nach denen die K. den Unterstützungswohnsitz in Raschkowek erworben und bis zum Eintritt der Hülfsbedürftigkeit nicht verloren habe.

Das Erkenntniß des Bezirksausschusses mußte, wie geschehen, bestätigt werden.

Die Thatsache, daß die von dem Kläger in den Vorprozessen gegen die Ortsarmenverbände Raschkowek und Pogrzybow erhobenen Klagen rechtskräftig abgewiesen worden sind, weil das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes der K. an diesen Orten nicht erwiesen worden, reicht allerdings zu der vom Bezirksausschusse hierauf gegründeten Feststellung nicht aus, daß ein Unterstützungswohnsitz der Genannten nicht zu ermitteln ist. Da der jetzige Beklagte bei jenen Vorprozessen als Partei nicht betheiligt gewesen ist, kann die Rechtskraft der dort ergangenen Entscheidungen ihm gegenüber keine Wirkung haben. Der Bezirksausschuß hätte daher in eine selbständige Prüfung der Fragen eintreten müssen, ob der Kläger die Vornahme aller derjenigen Erhebungen, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes der Marianna K. anzusehen waren, dargelegt hat, und ferner, ob aus den vorgenommenen Erhebungen das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sich nicht ergiebt?

Die Erstattungspflicht des Landarmenverbandes tritt nach § 30 des R. G. nur dann ein, wenn ein Unterstützungswohnsitz der betreffenden Person nicht zu ermitteln ist. Der Beweis dessen gilt nach Abs. 2 a. a. O. schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband die Vornahme von Erhebungen der oben bezeichneten Art dargelegt hat. Hierdurch ist jedoch nur — um dem vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbande die Beweisführung zu erleichtern, daß ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist — eine Rechtsvermuthung aufgestellt, welche von dem Landarmenverband in dem gegen ihn auf Erstattung angestellten Streitverfahren jederzeit durch den Nachweis beseitigt werden kann, daß der Unterstützte einen bestimmten Unterstützungswohnsitz besitze.

Die selbständige, von den gedachten beiden früheren Erkenntnissen unabhängige Prüfung des gesammten vorliegenden Materials hat dem Bundesamte die Ueberzeugung verschafft, daß der Kläger die ihm nach § 30 a. a. O. obliegende Ermittelungspflicht in vollem Umfange erfüllt hat, und daß aus den ermittelten Thatsachen sich das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes der Marianna K. nicht ergiebt. Als solcher kann nach Lage der Sache nur Raschkowek und Pogrzybow in Frage kommen. Ueber ihren Aufenthalt an diesen Orten hat die seit dem 1. Dezember 1896 vom Kläger unterstützte Marianna K. auch bei ihrer ausführlicheren Vernehmung als Zeugin in der Streitsache des jetzigen Klägers wider den Ortsarmenverband Pogrzybow nur zu bekunden vermocht, daß sie in den Jahren 1891 bis 1895 in Raschkowek eine von ihr gemiethete Schlafstelle besessen, aber fast täglich bei ihrer in Pogrzybow wohnenden verheiratheten Schwester gearbeitet habe; daß sie in den ersten Jahren zum Schlafen stets nach Raschkowek zurückgekehrt sei, dagegen in den letzten Jahren „seit etwa 1893" auf Wunsch ihrer Schwester „meistens" bei dieser in Pogrzybow genächtigt habe. Auch die übrigen in den Vorprozessen vernommenen Zeugen haben Bestimmteres über die Zeit und Dauer des Aufenthalts des Mädchens an den bezeichneten Orten nicht zu bekunden vermocht. Wollte man auf Grund jener Ermittelungen selbst annehmen, daß die Genannte in Raschkowek durch zweijährigen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erworben habe, so würden doch die unbestimmten und unsicheren Angaben der Zeugen über Art und Dauer des Aufenthalts der K. während der Jahre 1893 bis 1895 weder die Feststellung ermöglichen, daß sie den Unterstützungswohnsitz dort nicht verloren, noch eine Feststellung, daß sie einen solchen in Pogrzybow erworben hat. Die vom Beklagten in der ersten Instanz aufgestellte Be-

hauptung: die Marianna K. habe den Unterstützungswohnsitz in Raschkowek nicht verloren, — war auf neue Thatsachen oder Beweismittel nicht gestützt. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte nur behauptet: es sei durch die in den Vorprozessen erfolgte Beweisaufnahme festgestellt, daß die K. entweder in Raschkowek oder in Pogrzybow „ortsangehörig" sei. Diese Annahme des Beklagten ist unzutreffend, wenn sie die Bedeutung hat, daß der Unterstützungswohnsitz für einen von beiden Orten nachgewiesen worden sei; sie ist unzureichend zur Widerlegung der dem Kläger zur Seite stehenden Rechtsvermuthung des § 30 a. a. O., wenn damit nur der Nachweis erbracht werden sollte, daß Marianna K. an irgend einem Orte, gleichviel an welchem, einen Unterstützungswohnsitz besitze. Es hätte hierzu vielmehr des Nachweises bedurft, daß der Unterstützungswohnsitz im Bezirk eines bestimmten Ortsarmenverbandes erworben worden sei. Ein solcher Beweis ist aber vom Beklagten nicht angetreten worden.

Nr. 33.

Sind Armenärzte als Organe des Ortsarmenverbandes auch nach der Richtung hin anzusehen, daß eine zu ihrer Kenntniß gelangte Hülfsbedürftigkeit als dem Ortsarmenverbande kundbar geworden anzusehen ist?

U. G. §§ 30 Abs. 1b, 28.

A.

Landarmenverband der Provinz Schlesien ./. Landarmenverband der Stadt Breslau.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Breslau.
Urtheil des Bundesamts vom 1. Dezember 1900.

Der beklagte Landarmenverband Breslau hatte eingewendet, daß die Hülfsbedürftigkeit des von dem Landarmenverbande der Provinz Schlesien durch Krankenpflege unterstützten Mädchens Emilie K., bevor es am 14. Mai 1898 in Breslau in das Universitätskrankenhaus aufgenommen wurde, in Neiße hervorgetreten sei. Es heißt darüber in den

Gründen:

In dieser Beziehung hatte der Beklagte lediglich geltend gemacht: der Dr. C. in Neiße sei ein Organ der dortigen Ortsarmenpflege; auch habe sich der Vormund der K. noch an sonstige Organe der öffentlichen Armenpflege zu Neiße gewendet. Auf diese letztere Behauptung, die bei ihrer Unbestimmtheit und in Ermangelung jeglichen Anhalts in den Akten keine Berücksichtigung verdient, ist der Beklagte in zweiter Instanz nicht zurückgekommen. Er leitet aber daraus, daß Dr. C. auch städtischer Bezirksarmenarzt sei, und daß das Mädchen sich bei der ärztlichen Untersuchung unzweifelhaft in einem hülfsbedürftigen Zustande befunden habe, die Fürsorgepflicht des klagenden Landarmenverbandes her. — Indeß mit Unrecht. Dr. C. ist von dem Vormunde der K. lediglich in seiner Eigenschaft als Oberarzt des fürstbischöflichen Hospitals angerufen worden und hat die Aufnahme in dieses Krankenhaus abgelehnt, weil die Kranke dort nicht in geeigneter Weise behandelt werden konnte. Dr. C. hat seiner Erklärung hinzugefügt, daß dies mit seiner Thätigkeit als Kommunal- oder Armenarzt nichts zu thun habe. Daß er diese Eigenschaften besaß, rechtfertigt es nicht, jeden zu seiner Kenntniß gelangten Krankheitsfall eines Hülfsbedürftigen als zur Kenntniß des Ortsarmenverbandes Neiße gekommen anzusehen. Es fragt sich vielmehr: ob und wiefern er nach der ihm obliegenden Amtspflicht dafür zu sorgen hatte, daß der Kranken die nöthige Fürsorge auf Kosten des Ortsarmenverbandes Neiße zu

Theil wurde? An und für sich haben die Armenärzte nur dafür zu sorgen, daß die ihnen überwiesenen Kranken der öffentlichen Fürsorge theilhaftig werden, solange sie derselben bedürfen, mit der Einleitung der Armenpflege sind sie regelmäßig nicht befaßt. Sie können es vielmehr dem Kranken überlassen, sich an die dafür zuständigen Organe des Armenverbandes zu wenden. Das hat der Vormund des Mädchens in Neiße nicht gethan. Erst in Breslau ist für Emilie K. die Armenpflege in Anspruch genommen worden.

B.

Berlin ·/· Landarmenverband der Provinz Brandenburg.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Potsdam.
Urtheil des Bundesamts vom 20. Oktober 1900.

Gründe:

2c. Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesamts, um den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit innerhalb eines Armenverbandes zu begründen, es genügt, daß die Hülfsbedürftigkeit einem Organe der Armenverwaltung erkennbar geworden ist, so ist unter einem solchen Organe — als welches unter gewisser Voraussetzung auch der Armenarzt anzusehen ist*) — nur eine Person zu verstehen, die ordnungsmäßig, sei es durch gesetzliche oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, oder durch Vertrag u. s. w., berufen und in der Lage ist, die Gewährung der Armenpflege unmittelbar eintreten zu lassen oder doch herbeizuführen. Dies ist aber bei den Armenärzten in Reinickendorf nach § 52 der Geschäftsanweisung für die Armendeputation der Gemeinde Reinickendorf nicht der Fall. Die Armenärzte haben nur, wenn bereits die Armenpflege an zuständiger Stelle in Anspruch genommen ist, bei der Feststellung

*) Entsch. 16 S. 75, 31 S. 48.

der Nothwendigkeit, soweit es sich um Krankenbehandlung handelt, mitzuwirken. Unmittelbar und zuerst in Anspruch genommen, ist der Armenarzt in Reinickendorf nicht befugt, armenärztliche Funktion zu üben; er kann nicht mehr thun als jeder Privatarzt, d. h. den von ihm Untersuchten an die zuständige Armenbehörde verweisen.

Folgt der Untersuchte dieser Weisung, so tritt die Hülfsbedürftigkeit erst mit der Inanspruchnahme der Armenbehörde in dem Armenverbande hervor; befolgt er sie nicht, so begründet die bloße ärztliche Untersuchung das Hervortreten der Hülfsbedürftigkeit überhaupt nicht. Letzterer Fall liegt hier, soweit der Armenverband Reinickendorf in Frage kommt, vor, auch dann, wenn Dr. C. den Th. etwa angewiesen hätte, sich mit seinem Attest zu dem Gemeinde-Vorsteher in Reinickendorf — nicht nach einem beliebigen Krankenhause — zu begeben. Die Hülfsbedürftigkeit ist vielmehr armenrechtlich erst durch die Inanspruchnahme der Krankenhausbehandlung in Moabit, d. i. in Berlin, hervorgetreten.

Nr. 34.

Fortgesetzte Hülfsbedürftigkeit. — Besitz einiger Geldmittel bei der Entlassung des unheilbaren, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfenden Landarmen aus dem Krankenhause.

R. G. § 30 Abs. 1b.

Löbau ·/· Landarmenverband der Provinz Schlesien.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Breslau.
Urtheil des Bundesamts vom 20. April 1901.

Gründe:

Mit Unrecht ist in der Vorentscheidung bemerkt worden, daß es für die Frage, ob die Hülfsbedürftigkeit des land-

armen Webers W. in der Zeit zwischen seiner Entlassung aus dem Krankenhause zu Bunzlau am 15. Juli und seiner Aufnahme in das Krankenhaus zu Löbau am 31. Juli 1899 eine Unterbrechung erfahren habe, nicht darauf ankomme, ob W. sich etwas habe verdienen können, vielmehr darauf, ob er es gethan habe. Ein Mann, der sich durch Arbeit seinen Unterhalt verschaffen kann, ist ebensowenig hülfsbedürftig, wie Jemand, der bereites Vermögen zu seinem Unterhalte zu verwenden im Stande ist. Freilich steht die Arbeitsfähigkeit des W. nicht fest. Indessen kommt es darauf nicht an, weil die Angabe des W. — dem seine Mutter am 22. Juni 1899 durch Postanweisung 9 M. gesendet hatte —, daß er bei seiner Entlassung aus dem Krankenhause zu Bunzlau davon noch mindestens 6 M. übrig gehabt habe, wohl glaubhaft erscheint. Der Zustand des W., der an einer unheilbaren chronischen Krankheit (anscheinend Rückenmarksschwindsucht) leidet, erfordert eine ständige Krankenhauspflege nicht, wie er denn im Jahre 1899 im April und im August auch aus dem Krankenhause zu Löbau entlassen werden konnte. Der Besitz von 6 M. gestatttete ihm, mehrere Tage sich aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Während dieser Zeit war er im armenrechtlichen Sinne nicht hülfsbedürftig. Wie lange die 6 M. gereicht haben, und ob er sich nach deren Aufzehrung noch im Bezirke des beklagten Landarmenverbandes befunden hat, kann dahingestellt bleiben, weil weder behauptet, noch ersichtlich ist, daß er wegen Mittellosigkeit die öffentliche Hülfe innerhalb der Provinz Schlesien in Anspruch genommen hat. Bei der Entlassung aus dem Bunzlauer Krankenhause war W. nicht mittellos, auch fernerer Krankenpflege nicht bedürftig.

Seine Hüfsbedürftigkeit ist somit unterbrochen worden, und der beklagte Landarmenverband zur Erstattung der in Löbau entstandenen Krankenpflegekosten nicht verpflichtet.

Ebenso ist erkannt in Sachen Lübbecke ·/· Hamburg (Urtheil v. 22. Juni 1901), wo einem z. Z. der Krankenpflege nicht bedürftigen, aber nur in sehr geringem Grade arbeitsfähigen Manne beim Verlassen des Krankenhauses aus einer Sammelbüchse ein Geldgeschenk von 3 M. gemacht war.

Nr. 35.

Unterbrechung der Hülfsbedürftigkeit einer im Bezirke des beklagten Landarmenverbandes dauernd unterstützten Person wird dadurch nicht begründet, daß ihre sofort nach ihrer Uebersiedelung in den Bezirk des klagenden Landarmenverbandes unternommenen Bemühungen, auch am neuen Wohnorte weitere Unterstützung zu erhalten, erst nach einigen Wochen Erfolg haben.

R. G. § 30 Abs. 1 b.

Landarmenverband der Provinz Posen ·/· Landarmenverband der Provinz Westpreußen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Danzig.
Urtheil des Bundesamts vom 6. Oktober 1900.

Gründe:

Streitig ist zwischen den Parteien nur: ob während des unterstützungsfreien Aufenthalts der Wittwe Ernestine M. in Bromberg im April und Mai 1895 deren Hülfsbedürftigkeit eine Unterbrechung erfahren hatte oder nicht? In Uebereinstimmung mit den vom Bezirksausschuß angeführten Gründen war das Letztere anzunehmen.

Die wirthschaftliche Lage der Wittwe M., welche seit Jahren für Rechnung des Beklagten in Blotto dauernd unterstützt worden war, hatte durch ihren Fortzug von dort

gar keine Aenderung erfahren. Sie hatte bereits in Blotto mit ihrer Tochter, Frau K., zusammen gewohnt und war mit dieser zusammen nach Bromberg gezogen. Die Tochter war in Blotto für nicht fähig erachtet worden, ihre Mutter ohne Gewährung einer Beihülfe aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege zu unterhalten; sie ist hierzu unstreitig auch in Bromberg nicht im Stande gewesen. Die Wittwe M. hatte auch bei dem Wegzuge von Blotto den dortigen Gemeindevorsteher gebeten, die fortlaufende Unterstützung von 9 M. ihr nach Bromberg zu senden, und bereits am 3. April 1895 einen gleichen Antrag an den Kreisausschuß des Kreises Kulm gerichtet. Auf den ihr von dort ertheilten Bescheid: sie möge sich an den Magistrat in Bromberg wenden, hatte sie bei diesem am 4. Mai 1895 ein Gesuch um Gewährung von Armenunterstützung eingereicht, dem dann auch im Juni entsprochen worden ist. Dadurch, daß die Bemühungen der Mutter um Fortgewährung der ihr bewilligten Armenunterstützungen nicht sofort Erfolg gehabt haben, daß vielmehr einige Wochen verflossen sind, bis ihr die nachgesuchte Unterstützung gewährt worden, ist eine Unterbrechung ihrer Hülfsbedürftigkeit nicht bewirkt worden. Wenn ihre Tochter auch thatsächlich die Mittel aufgebracht hat, um die Mutter bis zur Wiedergewährung der unterbrochenen Zahlung der nachher wie vorher gewährten fortlaufenden Unterstützung einige Wochen nothdürftig zu unterhalten, so wird hierdurch die Identität des Pflegefalls nicht aufgehoben. Der vorliegende Fall unterscheidet sich in seinem Thatbestande wesentlich von dem des Wilhelm D., auf den sich die vom Beklagten angeführte Entscheidung des Bundesamts vom 2. November 1895 bezog. Der vorher in Marienburg unterstützte D. war nach Dietrichsdorf verzogen, hatte sich dort, ohne eine Armenunterstützung zu beanspruchen, im Haushalte seines Sohnes aufgehalten und war von diesem unterhalten worden. Erst in Oppeln, wohin er seinen Wohnsitz

von Dietrichsdorf aus verlegte, hatte er Unterstützung nachgesucht. Es konnte demnach davon ausgegangen werden, daß eine Hülfsbedürftigkeit des D. in Dietrichsdorf nicht bestanden hatte. In dem jetzt zur Entscheidung gestellten Falle ist eine solche aber sofort nach dem Umzug in den neuen Wohnort in demselben Maße wie an dem früheren Wohnorte hervorgetreten, auch alsbald zur Kenntniß des Ortsarmenverbandes des neuen Wohnorts gebracht worden.

Nr. 36.

Auch bei den in der Fürsorge des Landarmenverbandes befindlichen Geisteskranken, welche aus der Anstalt entweichen, wird durch eine Inhaftirung die Hülfsbedürftigkeit unterbrochen.

R. G. §§ 30 Abs. 1b, 32a.

Landarmenverband der Provinz Posen ·|· Landarmenverband der Stadt Breslau.

I. Inst: Bezirksausschuß zu Breslau.
Urtheil des Bundesamts vom 3. November 1900.

Gründe:

Der landarme und geisteskranke Bäcker Hermann M. entwich am 11. Januar 1899 aus der Provinzialirrenanstalt zu Dziekauka, in der er seit dem 21. Juli 1898 auf Kosten des Klägers verpflegt wurde. Am 21. Januar 1899 wurde er in Breslau wegen Bettelns verhaftet, zwei Tage darauf aber, nachdem seine Geisteskrankheit erkannt worden, der Armenverwaltung überwiesen. Aus der städtischen Irrenanstalt zu Breslau wurde er durch die, von seiner Ergreifung verständigte, Direktion der Provinzialirrenanstalt zu Dziekauka ohne vorherige Genehmigung des Landeshauptmanns der Provinz Posen abgeholt. Der Kläger fordert die in der Zeit vom 27. Januar bis 21. Dezember

1899 in der Provinzialirrenanstalt zu Dziekauka entstandenen Kosten mit 225 M. 13 Pf. von dem Beklagten, von der Ansicht ausgehend, daß durch die Verhaftung des M. in Breslau eine Unterbrechung des Pflegefalls eingetreten sei.

Der Bezirksausschuß hat dagegen angenommen, daß der Breslauer Pflegefall als eine Fortsetzung der im Bezirke des klagenden Landarmenverbandes vorher eingetretenen Hülfsbedürftigkeit anzusehen sei. Die von dem Kläger für seine entgegengesetzte Rechtsauffassung angeführte Entscheidung des Bundesamts vom 10. Februar 1894*) betreffe einen Thatbestand, der sich mit dem vorliegenden nicht vollständig decke; zumal da in jenem Falle zwischen der Entweichung des Unterstützten aus der Anstalt und seiner Verhaftung ein monatelanger Zeitraum gelegen habe, während es sich hier nur um wenige Tage handle.

Diese Entscheidung hat nicht aufrecht erhalten werden können.

Der Bezirksausschuß verkennt, daß in dem Urtheile vom 10. Februar 1894 die Ausführung, daß die armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit eines Gefangenen während der Dauer der Haft als aufgehoben angesehen werden muß, den Kernpunkt bildet. Ob die Verhaftung eines entwichenen Geisteskranken nach einigen Tagen oder erst nach Monaten erfolgt, ist ebensowenig von Bedeutung, wie die Ursache der Verhaftung. Auch bei einem verhafteten Bettler gilt der Satz, daß die Gefängnißbehörde ihm während der Dauer der Haft den nothdürftigen Lebensunterhalt gewährt und zu gewähren verpflichtet ist, so daß derselbe nicht in die Lage kommen kann, eine Armenbehörde um öffentliche Unterstützung anzurufen. Das Bundesamt hat ausgeführt, daß selbst eine eintägige Haft die Hülfsbedürftigkeit unterbricht.**)

---

*) Entsch. 26 S. 98. **) Entsch. 29 S. 86.

Liegt hiernach eine Unterbrechung der Hülfsbedürftigkeit des M. in der Zeit vom 21. bis 23. Januar 1899 vor, so wurde durch seine Entlassung aus dem Gefängniß in Breslau ein neuer Fall der Armenpflege geschaffen, dessen Fortsetzung die Gewährung der Anstaltspflege in Dziekauka bildet. Allerdings scheint sich daraus, daß die Direktion dieser Anstalt den M. von Breslau hat abholen lassen, die Annahme zu rechtfertigen, als sei dessen Entweichung nicht ohne Verschulden der Anstaltsbeamten geschehen. Das Bundesamt hat in einem solchen Falle in dem Urtheile vom 25. März 1899*) ausgeführt, daß die Kosten des Rücktransports dem Landarmenverbande zur Last fallen, aus dessen Anstalt der Geisteskranke entwichen war. Allein aus dieser Entscheidung kann für den vorliegenden Rechtsstreit zu Ungunsten des Klägers nichts hergeleitet werden, weil in jenem Falle die Rückführung des Entwichenen von der Armenverwaltung des Ergreifungsorts bewirkt wurde, ohne daß inzwischen eine Verhaftung desselben wegen einer Strafthat stattgefunden hatte.

Hiernach hat die Vorentscheidung, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

Nr. 37.

Die Vorschrift des § 30 Abs. 1b Schlußsatz setzt nicht voraus, daß die Hülfsbedürftigkeit des Landarmen schon zur Zeit der Einlieferung desselben in die Kranken- u. s. w. Anstalt bestanden habe; sie sieht vielmehr die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes, aus welchem die Einlieferung erfolgt ist, auch für den Fall vor, daß die Hülfs-

*) Entsch. 31 S. 150.

bedürftigkeit des Pfleglinges erst mit dessen Entlassung aus der Anstalt eintritt.

R. G. § 30 Abs. 1b Schlußsatz.

Heppenheim ·/· Landarmenverband der Provinz Hannover.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Hannover.
Urtheil des Bundesamts vom 20. April 1901.

Gründe:

Der Kläger begründet seinen Anspruch auf Uebernahme des auf seine Kosten in der Landes-Irrenanstalt zu Heppenheim verpflegten geisteskranken, angeblich landarmen, vormaligen Apothekers Heinrich K. und auf Erstattung der Pflegekosten durch Berufung auf die Vorschrift des § 30 Abs. 1 unter b des R. G., der zufolge, wenn ein Landarmer in hülfsbedürftigem Zustand aus einer Straf-, Kranken- u. s. w. Anstalt entlassen wird, die endgültige Fürsorgepflicht demjenigen Landarmenverbande obliegt, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. Eine Einlieferung im Sinne dieser Gesetzesvorschrift soll nach der Behauptung des Klägers darin zu finden sein, daß K. im August 1890 von Lesum in der Provinz Hannover aus, wo er sich damals bei dem Apotheker W. in Stellung befänd, in die Anstalt Bethel bei Bielefeld aufgenommen wurde, von der er dann im Jahre 1894 in die Irrenanstalt zu Heppenheim überführt worden ist.

Wenn der Bezirksausschuß die Klage um deshalb abgewiesen hat, weil K. zur Zeit der angeblichen Einlieferung in die Anstalt Bethel nicht hülfsbedürftig gewesen sei, indem die Pflegekosten sowohl in Bethel, wie in Heppenheim bis zum Jahre 1898 von dem Vater des Kranken getragen worden seien, so beruht dieser Entscheidungsgrund auf Rechtsirrthum. Die oben erwähnte Gesetzesvorschrift setzt, wie der Kläger mit Recht geltend

macht, keineswegs voraus, daß die Hülfsbedürftigkeit des Landarmen schon zur Zeit der Einlieferung desselben in die Anstalt vorhanden gewesen ist; ihre praktische Bedeutung liegt vielmehr der Hauptsache nach gerade darin, daß sie die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes, aus welchem die Einlieferung erfolgt ist, auch für den Fall vorsieht, daß die Hülfsbedürftigkeit des Pfleglings erst mit dessen Entlassung aus der Anstalt eintritt.

Dessenungeachtet kann die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben, weil sich aus den von dem Bezirksausschuß eingezogenen Akten der Anstalt Bethel mit voller Bestimmtheit ergiebt, daß die Aufnahme des K. in diese Anstalt im Sommer 1890 mit einer Einlieferung im Sinne des R. G. nicht verbunden war. In diesen Akten befindet sich ein Schreiben des K. an die Anstaltsverwaltung vom 30. Juli 1890, in welchem er selbst sein Eintreffen in der Anstalt für den folgenden Tag in Aussicht stellt und die Gründe auseinandersetzt, die es ihm, wie auch seinem bisherigen Prinzipal, als wünschenswerth erscheinen ließen, daß er zunächst noch einige Zeit in der Anstalt, aus der er erst im Frühjahr desselben Jahres ausgeschieden war, zubringe und sich dadurch weiter kräftige. Der Brief ist in einer Weise abgefaßt, daß über die auf freier Entschließung beruhende Rückkehr des K. in die Anstalt kein Zweifel bestehen kann. Die Annahme einer Einlieferung erscheint hiermit ausgeschlossen.

Nr. 38.

Für die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 1 b Schlußsatz des R. G. ist es nicht erforderlich, daß die Hülfsbedürftigkeit der Armenbehörde des Entlassungsorts im Zeitpunkte der Entlassung erkennbar wird, sofern dies nur unmittelbar oder sobald nach

jenem Zeitpunkte geschieht, daß an der seitdem fortbestehenden Hülfsbedürftigkeit nicht gezweifelt werden kann.

R. G. § 30 Abs. 1b Schlußsatz.

Berlin ·/· Landarmenverband der Provinz Brandenburg.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Potsdam.
Urtheil des Bundesamts vom 27. Oktober 1900.

Gründe:

Der Bezirksausschuß hat den in der Entscheidung des Bundesamts vom 15. Mai 1886*) enthaltenen Satz:

> „Tritt der hülfsbedürftige Zustand nicht am Orte und im Zeitpunkt der Entlassung hervor, so findet der zweite Satz des § 30b Unterstützungswohnsitzgesetzes überhaupt keine Anwendung"

zu eng aufgefaßt, indem er glaubt, der Zwischenraum von einem Tage zwischen dem Augenblicke der Entlassung des Schuhmachers M. aus dem Stadtvoigteigefängniß zu Berlin und der Wahrnehmung seiner Hülfsbedürftigkeit durch die Armenorgane des Entlassungsorts stehe der Anwendung jener Vorschrift entgegen.

Der der gedachten Entscheidung des Bundesamts zu Grunde liegende Fall bietet zu so enger Auffassung keinen Anlaß. In demselben war die Entlassung 3 Tage vor Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege an einem anderen Orte und innerhalb eines anderen Landarmenbezirkes erfolgt. Wenn in dem generalisirenden Satze jener Entscheidung die beiden Erfordernisse, welche die Anwendbarkeit der hier fraglichen Bestimmung bedingen, angegeben und bezeichnet worden als „Hervortreten des hülfsbedürftigen Zustandes am Ort und im Zeitpunkte der Entlassung", so lassen die vorangegangenen Ausführungen er-

*) Entsch. 18 S. 93 ff. insbesondere S. 96.

kennen, daß es in dem damaligen Falle hauptsächlich darauf ankam, zu betonen, daß die Hülfsbedürftigkeit der Armenbehörde des Entlassungsorts erkennbar geworden, also im Landarmenbezirke des Entlassungsorts hervorgetreten sein müsse. Die Frage des Zeitpunkts des Hervortretens der Hülfsbedürftigkeit ist nicht näher erörtert worden.

Das Gesetz macht in seinem Wortlaute die Verpflichtung des Landarmenverbandes, aus welchem die Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist, nur davon abhängig, daß der Unterstützte im hülfsbedürftigen Zustand aus der Anstalt entlassen worden. Darnach muß der hülfsbedürftige Zustand bei der Entlassung bestanden haben. Mehr wollen auch die Worte der Bundesamts-Entscheidung „im Zeitpunkte der Entlassung" nicht besagen; sie wollen und können nicht bedeuten, daß die Armenbehörde des Entlassungsorts in dem Augenblicke, in welchem die Entlassung rechtlich durch ihre Mittheilung oder thatsächlich durch den Austritt aus der Anstalt sich vollzieht, von dem hülfsbedürftigen Zustand unterrichtet sein müsse. Es genügt vielmehr, wenn letzteres in so unmittelbarer oder doch baldiger Aufeinanderfolge nach dem erstbezeichneten Zeitpunkte geschieht, daß kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der die Hülfsbedürftigkeit verursachende Zustand in der Zwischenzeit unverändert bestanden hat. Hierfür wird die Vermuthung namentlich dann sprechen, wenn die Entlassung wegen eines körperlichen Zustandes (z. B. Arbeitsunfähigkeit) erfolgt ist, der die Hülfsbedürftigkeit unmittelbar hervorrufen muß.

Die vorbezeichnete Voraussetzung erscheint im gegenwärtigen Falle erfüllt, da, nach dem übereinstimmenden Sachvortrage der Parteien, der schon in dem Stadtvoigteigefängniß als arbeitsunfähig und mittellos erkannte und gerade wegen seiner Arbeitsunfähigkeit ohne Verhängung korrektioneller Nachhaft entlassene Schuhmacher M. am

frühen Morgen des Tages nach der Entlassung am Entlassungsorte hilfsbedürftig aufgefunden und der Armenbehörde zugeführt wurde. Deshalb ist gemäß § 30 b letzter Satz des Unterstützungswohnsitzgesetzes der Landarmenverband der Provinz Brandenburg, aus welchem M. in die Stadtvoigtei zu Berlin eingeliefert war, fürsorgepflichtig, so daß — unter Abänderung der Vorentscheidung — die kostenpflichtige Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrag auszusprechen war.

Nr. 39.

Für die Anwendbarkeit der Vorschrift im § 30 Abs. 1 b Schlußsatz des R. G. ist nicht nothwendig, daß die Entlassung mit einer Entfernung aus der Krankenanstalt verbunden war; wenn nur das Aufhören der von anderer Seite für den Pflegling geübten Fürsorge und das Eintreten der Armenpflege an deren Stelle äußerlich erkennbar hervortritt.

R. G. § 30 Abs. 1 b Schlußsatz.

Frankfurt a./M. ·|· Landarmenverband des Kreises Mainz.

I. Inst.: Provinzialausschuß der Provinz Rheinhessen.
Urtheil des Bundesamts vom 13. Oktober 1900.

Gründe:

Der landarme Theobald F., der sich wegen Geisteskrankheit im Militärlazarethe zu Mainz befand, ist im Februar 1899 von der Militärbehörde in die Irrenanstalt zu Frankfurt a. M. verbracht und dort zunächst auf Kosten des Militärfiskus verpflegt worden. Durch Schreiben vom 22. Februar 1899 theilte die Militärbehörde der Anstaltswaltung mit, daß die Kosten der Pflege des F., nachdem

dieser inzwischen aus dem Heere entlassen sei, nur noch bis zum Ende des Monats getragen werden würden, und daß die Anstaltsverwaltung sich wegen der weiteren Kosten mit dem Armenverbande Mainz ins Benehmen setzen möge. Der Vorstand der Irrenanstalt gab hiervon der Armenbehörde in Frankfurt Nachricht, welche darauf pflichtmäßig auf Grund des § 28 des R. G. die nunmehr nothwendig gewordene Armenpflege für F. vom 1. März 1899 an ihrerseits übernommen hat. F. ist im April desselben Jahres gebessert und in nicht hülfsbedürftigem Zustand aus der Irrenanstalt entlassen worden.

Die Erstattung der entstandenen Kosten beansprucht der Kläger von dem beklagten Landarmenverbande des Kreises Mainz; er stützt den Anspruch auf die Schlußbestimmung des § 30 unter b des R. G., derzufolge, wenn ein Landarmer in hülfsbedürftigem Zustand aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wird, derjenige Landarmenverband erstattungspflichtig ist, aus welchem seine Einlieferung erfolgt ist.

Der Provinzialausschuß hat diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet, weil eine Entlassung des F. ans der Irrenanstalt am 1. März 1899 nicht stattgefunden habe, vielmehr die Kosten, um deren Erstattung es sich handle, gerade dadurch entstanden seien, daß F. in der Anstalt habe belassen werden müssen.

Diese Entscheidung kann nicht aufrecht erhalten werden; sie beruht auf einer zu engen Auslegung des Gesetzes, die Zweck und Absicht desselben nicht genügend berücksichtigt.

Wie das Bundesamt schon in früheren Entscheidungen ausgeführt hat, ist der Zweck der gedachten Ausnahmebestimmung: die Landarmenverbände, in deren Bezirke sich Straf-, Heil- oder ähnliche Anstalten befinden, vor der Armenlast zu bewahren, die sie nach der allgemeinen Regel

des Gesetzes treffen würde, wenn landarme Personen von außerhalb in eine solche Anstalt eingeliefert, in dieser zunächst auf Kosten des Staates, einer anderen Stelle oder aus eigenem Vermögen unterhalten werden, hinterher aber der Armenpflege anheimfallen. Es erschien unbillig, den betreffenden Landarmenverbänden eine Last aufzubürden, die bei der großen Zahl der in solchen Anstalten befindlichen erwerbsunfähigen Personen einen sehr bedeutenden Umfang annehmen könnte, und von dem Landarmenverbande nur in Folge des zufälligen Umstandes getragen werden müßte, daß die Anstalt sich in seinem Bezirke befindet. Das Gesetz geht hierbei von dem regelmäßigen — bei Strafanstalten in der That allein möglichen — Falle aus: daß die Hülfsbedürftigkeit des Sträflings oder Pfleglings erst mit dessen Entlassung aus der Anstalt eintritt, indem die anderweitige Fürsorge, durch welche die Kosten seines Aufenthalts in der Anstalt bestritten worden sind, bis zur Beendigung dieses Aufenthalts fortgedauert hat. Aus diesem Grunde erwähnt das Gesetz auch nur den Fall, daß der Unterstützte in hülfsbedürftigem Zustand aus der Anstalt entlassen worden. Allein nach dem Zwecke und der Absicht der Vorschrift kann der räumlichen Entfernung aus der Anstalt entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Auch wenn die Hülfsbedürftigkeit des Pfleglings noch während seines Aufenthalts in der Anstalt entsteht, weil diejenige Stelle, welche bisher für ihn gesorgt hatte, erklärt: sich seiner nicht mehr annehmen zu wollen, — kann, ohne mit der Absicht des Gesetzes in Widerspruch zu treten, die endgültige Tragung der Kosten für den weiter nothwendigen Aufenthalt des Pfleglings in der Anstalt nicht dem Landarmenverband auferlegt werden, in dessen Bezirke sich die Anstalt befindet. Ein innerer Grund für eine verschiedene Behandlung beider Fälle ist schlechterdings nicht ersichtlich.

Hierzu kommt, daß die Beendigung der bisherigen Fürsorge für den nun armenrechtlich Hülfsbedürftigen immerhin eine Entlassung, wenn auch nicht aus den Räumen der Anstalt, doch aus jener, in der Anstalt bis dahin geübten Fürsorge darstellt. Die Auffassung, welche den Begriff der Entlassung in diesem weiteren Sinne versteht, liegt schon dem Urtheile vom 29. Juni 1874*) zu Grunde. In dem dort entschiedenen Falle hatte zwar die Justizbehörde, von welcher ein Strafgefangener in einer Irrenanstalt untergebracht worden war, die Anstaltsverwaltung ersucht, den Kranken aus der Anstalt zu entlassen und ihn der Armenbehörde des Ortes vorzuführen. Allein dieses Ersuchen hatte, da eine Entlassung des Kranken aus der Anstalt wegen seines Zustandes unmöglich war und auch nicht stattgefunden hat, in Wirklichkeit doch nur den Zweck und Sinn, die Tragung der weiteren Kosten für die Pflege des Kranken in der Anstalt abzulehnen, also diesen aus der Fürsorge der Justizbehörde zu entlassen.

Eine engere Auslegung der Schlußbestimmung des § 30 unter b würde, wie der Kläger mit Recht geltend macht, zu einem zwecklosen und ungerechtfertigten Formalismus führen. Sie führt auch zu praktisch unhaltbaren Ergebnissen, wie denn z. B. im vorliegenden Falle, wenn F. auch noch nach seiner Entlassung aus der Irrenanstalt der Armenunterstützung bedurft hätte, die Ansicht des ersten Richters dahin führen würde, daß zwar die Kosten, welche hierdurch entstanden, von dem Beklagten, dagegen die Kosten der Anstaltspflege von dem Landarmenverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden zu tragen wären, obgleich doch unzweifelhaft nur ein und derselbe fortgesetzte Pflegefall vorläge. Einen solchen Zustand kann das Gesetz nicht beabsichtigt haben.

---

*) Entsch. **4** S. 59 ff.

Um in Fällen, wie dem vorliegenden, die Schlußbestimmung des § 30 unter b des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur Anwendung zu bringen, muß freilich das Aufhören der anfänglich für den Pflegling von einer anderen Stelle als der Armenbehörde geübten Fürsorge und das Eintreten der Armenpflege an Stelle derselben äußerlich erkennbar hervorgetreten sein. Hieran hat es aber im gegenwärtigen Falle auch nicht gefehlt; denn durch das Schreiben der Militärbehörde vom 22. Februar 1899 und durch die daraufhin von der Armenbehörde in Frankfurt getroffene Verfügung war auf das Unzweideutigste klargestellt: daß mit dem 1. März 1899 dem F. die Fürsorge der Militärverwaltung entzogen und dafür die Armenpflege des Klägers zu Theil wurde.

Der Erstattungsanspruch des Klägers erscheint hiernach begründet.

IV. Höhe des Erstattungsanspruchs.

Nr. 40.

Die Tarifsätze sind Pauschalsätze, bei deren Anwendung es nicht darauf ankommt, ob das Geleistete thatsächlich einen solchen Aufwand erfordert hat; namentlich nicht, ob der behandelnde Arzt Gebühren überhaupt erhalten hat, und ob er verpflichtet war, die Behandlung für seine Remuneration als Armenarzt zu bewirken. Eine Verminderung des auch die Arzneikosten und sonstigen Heilmittel umfassenden Satzes in Nr. 2 des preußischen Tarifs aus letzterem Grunde ist nicht vorgesehen. § 30 Abs. 3 greift nur Platz, wenn die Erstattung nicht nach Tarifsätzen erfolgte.

U. G. § 30 Abs. 3 u. 4.

Preußischer Tarif vom 2. Juli 1876 Nr. 2.

Tilsit ·|· Memel.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Königsberg.
Urtheil des Bundesamts vom 20. April 1901.

Gründe:

Schon der Wortlaut der Nr. 2 des Tarifs vom 2. Juli 1876 ergiebt, daß der in demselben für ärztliche und wundärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel vorgesehene Betrag von 20 Pfennig täglich nur auf Personen Anwendung findet, welche nach Nr. 1 des Tarifs wegen ihrer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit (auch abgesehen von ärztlicher u. s. w. Behandlung) täglicher Verpflegung bedürfen und solche erhalten. Nur wo es sich um Aufwendungen handelt, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag in Pauschquanten sich feststellen läßt, können überhaupt Tarifsätze normirt werden (§ 30 Abs. 4 des U. G.). Dies trifft regelmäßig nur für Personen zu, die in Anstalten tägliche Verpflegung, sei es als Gesunde oder als Kranke, erhalten. Die Nr. 4 des Tarifs sichert den erstattungspflichtigen Armenverband gegen höhere Liquidationen, wenn statt der Anstaltspflege dieselben Leistungen außerhalb der Anstalt gewährt werden, also neben täglicher Verpflegung auch tägliche ärztliche Behandlung u. s. w.*)

In solchen Fällen findet — abgesehen von Verwundungsfällen und schweren Krankheiten — eine Spezialliquidation von Aufwendungen überhaupt nicht statt. Die Tarifsätze sind Pauschalsätze, bei deren Anwendung es nicht darauf ankommt, ob das Geleistete auch thatsächlich einen solchen Aufwand erfordert hat; ebensowenig aber auch, ob der behandelnde Arzt im Einzelfalle Gebühren überhaupt erhalten hat, und ob er verpflichtet war, die Behandlung

*) Vergl. Entsch. **24** S. 147, 148; **26** S. 110.

für seine Remuneration als Armenarzt zu bewirken oder nicht. — Nur wo die Tarifsätze keine Anwendung finden, wo also der unterstützende Armenverband seine Aufwendungen im Einzelnen zu liquidiren hat, also auch die Gebühren für den behandelnden Arzt, greift § 30 Abs. 3 a. a. O. mit der Vorschrift ein, daß für die Hülfeleistung durch festremunerirte Armenärzte besondere Gebühren nicht gefordert werden dürfen.

Der Bezirksausschuß hat hiernach mit Recht im vorliegenden Falle, in welchem eine Verpflegung der Wittwe W. im Sinne der Nr. 1 des Tarifs nicht stattgefunden hat, die Liquidation eines Pauschalsatzes von 20 Pfennig für ärztliche Behandlung für unzulässig erklärt. Daß ein solcher Satz, auch wenn der behandelnde Arzt ein festremunerirter Armenarzt ist, neben dem Tarifsatze aus Nr. 1 gefordert werden kann, falls dieser aber nicht Platz greift, überhaupt nicht, — folgt aus der Natur der Tarifsätze als Pauschalsätze, sowie daraus, daß eine Verminderung des auch die Arzneikosten und sonstige Heilmittel umfassenden Satzes in Nr. 2 für den Fall, daß die Behandlung durch einen festremunerirten Armenarzt geschah, nicht vorgesehen ist.

V. Einreden gegen den Erstattungsanspruch.

Nr. 41.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Frage, durch welchen prozessualen Akt eine Klage im armenrechtlichen Streitverfahren als erhoben anzusehen ist, muß nach den für dieses Verfahren landesgesetzlich geltenden Prozeßvorschriften, nicht nach § 230 (jetzt § 253) der Civilprozeßordnung entschieden werden.

R. G. § 30a.

Landarmenverband der Provinz Westpreußen ·|· Briesen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Marienwerder.
Urtheil des Bundesamts vom 22. September 1900.

Gründe:

Der Bezirksausschuß hat die Klage wegen Verjährung nach § 30a R. G. abgewiesen, ohne daß in erster Instanz die Einrede der Verjährung ausdrücklich erhoben war. Er ist der Meinung, daß in dem gänzlichen Bestreiten des Klageanspruchs auch das Abwehrmittel der Verjährung enthalten und daß letzteres, weil dem öffentlichen Recht angehörig, auch von Amtswegen zu berücksichtigen sei. Das Irrige dieser Auffassung ergiebt sich aus dem Urtheile des Bundesamts vom 5. Februar 1898.*) Der Bezirksausschuß hätte daher dem Klageanspruch die Verjährung, die nicht ausdrücklich geltend gemacht war, nicht entgegenhalten dürfen. Indessen ist in der Berufungsinstanz die Einrede vom Beklagten nachträglich erhoben worden, weshalb nunmehr deren Berechtigung sachlich zu prüfen ist.

Diese Prüfung läßt die Verjährungseinrede im vorliegenden Falle als unbegründet erscheinen. Zwar greift die Vorschrift im § 30a R. G. auch der conditio indebiti gegenüber Platz;**) die Verjährungsfrist ist jedoch rechtzeitig unterbrochen worden. Der Kläger hat nämlich in zweiter Instanz nachgewiesen, daß die Klage am 31. Dezember 1899 dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses seitens der Post ausgehändigt worden ist. Sie muß deshalb als während des Jahres 1899 beim Bezirksausschuß eingegangen gelten, wenngleich der Eingangsstempel das Datum des 1. Januar 1900 trägt.***) Der Beklagte hat eingewendet, daß nicht

*) Entsch. 30 S. 159.
**) Entsch. 31 S. 111.
***) Vergl. Entsch. 23 S. 179.

der Eingang der Klage beim Bezirksausschusse, sondern nur die Zustellung an die Gegenpartei — welche im vorliegenden Falle erst am 11. Januar 1900 erfolgt ist — die Unterbrechung der Verjährung bewirke. Er hält in dieser Beziehung die Vorschriften der Civilprozeßordnung für maßgebend und leitet überdies aus den Vorschriften der §§ 29 und 34 des R. G. den Grundsatz ab, daß für die Berechnung der Verjährungsfrist bei Ansprüchen in Armenunterstützungssachen der Tag der Anmeldung bei dem schuldigen Armenverbande entscheidend sein müsse. (In diesem Sinne wird der Satz der auf die Berufungsschrift abgegebenen Gegenerklärung des Beklagten, daß die Verjährungsfrist erst *von dem* vorbezeichneten Tage *ab gerechnet* werde, zu verstehen sein).

Dieser Standpunkt des Beklagten erscheint unzutreffend.

Die Verjährung eines Rechtsanspruchs ist zunächst und in erster Linie eine Frage des bürgerlichen Rechtes. Dieses trifft über die Dauer der Verjährungsfrist, deren Beginn und Vollendung, Ruhen und Unterbrechung die grundlegenden Bestimmungen. Soweit — wie in § 30a R. G., in den Gesetzen über öffentliche Abgaben u. A. — die Verjährung von Rechtsansprüchen *im öffentlichen Rechte* vorgesehen ist, erscheinen die bezüglichen Vorschriften als Sonderbestimmungen des öffentlichen Rechtes, zu deren Ergänzung im Einzelnen die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung gelangen (vergl. Art. 8, insbesondere § 2, des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und die Novelle vom 12. März 1894 enthalten keine besonderen Vorschriften über die Frage, wodurch die im § 30a vorgesehene Verjährung unterbrochen wird? Die Frage ist deshalb aus den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen,

und zwar im vorliegenden Falle, da es sich darum handelt: ob der am 31. Dezember 1899 erfolgte Eingang der Klage beim Bezirksausschusse den Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen hat? nach dem an diesem Tage geltenden Rechte. Als solches kommt für die Parteien zunächst das preußische Allgemeine Landrecht in Betracht. Dessen Vorschriften sind zwar, soweit nach Theil I Titel 9 §§ 551 ff. die Unterbrechung der Verjährung schon durch gerichtliche Anmeldung des Anspruchs eintritt, durch § 239 (jetzt § 267) der Civilprozeßordnung, wonach alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage . . . geknüpft werden — unbeschadet der Vorschrift des (hier nicht in Betracht kommenden) § 190 (jetzt § 209) mit der Erhebung der Klage eintreten, aufgehoben worden; jedoch nur für den sachlichen Geltungsbereich der Civilprozeßordnung. Dieser aber ist durch § 3 des Einführungsgesetzes auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Für die Ansprüche aus dem Armenrechte, welche vor anderen Gerichten zum Austrage zu bringen sind, bewendete es daher bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den angezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Demzufolge aber wäre im vorliegenden Falle die Verjährung rechtzeitig unterbrochen, weil in der Einreichung der Klage bei dem zuständigen Gerichte jedenfalls eine gerichtliche Anmeldung des Anspruchs enthalten ist.

Die rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung würde aber auch dann angenommen werden müssen, wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, daß jene Vorschrift der Civilprozeßordnung, die sich hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung mit § 209 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs deckt, als eine nicht bloß prozessuale, sondern — insofern sie die abweichenden Vorschriften des

bürgerlichen (Landes-) Rechts aufhebt — materiell-rechtliche Vorschrift auch in solchen Streitsachen öffentlichen Rechtes anzuwenden sei, bei denen auf das materielle bürgerliche Recht zurückzugehen ist; daß sie also, da das Unterstützungswohnsitzgesetz Sonderbestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung nicht trifft, als eine allgemeine Regel des bürgerlichen Rechtes insbesondere auch beim Streite über die Verjährung von Ansprüchen der Armenverbände nach § 30a des R. G. maßgebend sein müsse.

Denn, dies vorausgesetzt, käme es darauf an: wann im Armenstreitverfahren die Klage als erhoben anzusehen ist, insbesondere ob bereits durch die Einreichung bei dem Gericht oder erst durch die Zustellung an den Gegner? Diese Frage aber ist jedenfalls eine rein prozessuale, ausschließlich das Verfahren betreffende. Für ihre Beurtheilung können die einschlägigen Vorschriften der zunächst nur für die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bestimmten Civilprozeßordnung nicht ohne Weiteres maßgebend gemacht werden. Vielmehr kommen, da das Unterstützungswohnsitz-Gesetz im § 38 Abs. 2 die Regelung des Armenstreitverfahrens — vorbehaltlich der Sonderbestimmungen in den §§ 39 ff. — der Landesgesetzgebung zugewiesen hat, im vorliegenden Falle gemäß § 39 Abs. 1 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) die Vorschriften und Grundsätze des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens in Betracht. Das preußische Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) enthält nun zwar in den einschlägigen Bestimmungen (§§ 61 ff.) über die Frage keine besondere Vorschrift, wie eine solche z. B. für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten im § 37 des preußisches Gesetzes vom 18. Februar 1880 (G.S. S. 59) getroffen worden ist. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß in der Praxis des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens — was die Wahrung der Klage-

fristen betrifft — als Erhebung der Klage (Anbringung) nicht deren Zustellung an den Gegner, sondern die Einreichung bei der zuständigen Gerichtsbehörde (§ 63 Landesverwaltungsgesetzes) angesehen wird*) und zwar mit gutem Grunde. Denn die Vorschrift im § 230 (jetzt § 253) der Civilprozeßordnung, wonach die Erhebung der Klage durch Zustellung eines den Anforderungen der Nr. 1—3 entsprechenden Schriftsatzes erfolgt, ist, wie der Kläger zutreffend geltend gemacht hat, unlöslich mit dem, zwar der Civilprozeßordnung, nicht aber dem preußischen Verwaltungsstreitverfahren eigenen Systeme der Zustellung durch die Partei verknüpft. Nur da, wo die Partei das Betreiben der Zustellung und damit den Zeitpunkt der letzteren selbst in der Hand hat, kann die Erhebung der Klage mit allen ihren rechtlichen Wirkungen in die Zustellung verlegt werden. Da, wo dem Offizialverfahren gemäß die Zustellung durch das Gericht geschieht, wo also deren Beschleunigung oder Verzögerung in der Hand des Richters liegt und der Einwirkung der Partei entzogen ist, können die rechtlichen Wirkungen der Erhebung der Klage nicht von der Zustellung abhängig gemacht werden. Die gegentheilige Auffassung würde für den Klageberechtigten zu harter Unbilligkeit führen. Beim preußischen Verwaltungsstreitverfahren kommt hinzu, daß das Gericht nach § 64 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes die Befugniß hat, unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Klage ohne Zustellung an den Gegner zurückzuweisen.

Wird nach den Grundsätzen des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens die Klage durch Einreichung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben, so ist im vorliegenden Falle die Verjährung auch bei Zugrundelegung des oben vorausgesetzten Rechtsstandpunkts noch vor Ablauf

*) Vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 27 S. 198.

des Jahres 1899 unterbrochen. Denn der Beklagte, welcher auch aus den Vorschriften des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz selbst (§§ 29 und 34) für das Armenstreitverfahren den Grundsatz ableitet, daß für die Unterbrechung der Verjährung die „Anmeldung bei dem schuldigen Armenverbande" maßgebend sein müsse, übersieht einerseits, daß es sich in den Fällen der genannten Paragraphen überhaupt nicht um eine Verjährung handelt, andererseits, daß die dort vorgesehenen Anmeldungen unmittelbar bei dem anderen Armenverbande zu erfolgen haben, während bei der Unterbrechung der Verjährung die Vermittelung des Gerichts zur Mittheilung des Klageanspruchs an den Gegner unentbehrlich ist.

Ist nach Vorstehendem der Anspruch des Klägers nicht gemäß § 30a des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes verjährt, so muß er der sachlichen Prüfung unterzogen werden. Da diese in I. Instanz bisher nicht erfolgt ist, war die Angelegenheit zur anderweitigen Entscheidung an diese Instanz zurückzuweisen.

VI. Außerordentliche Armenlast.

Nr. 42.

Die Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Erstattung der einem anderen Armenverband erwachsenen Pflegekosten für einen aus der Anstalt entwichenen Geisteskranken kann nicht schon aus der Bewahrungspflicht unmittelbar hergeleitet werden; sie setzt vielmehr voraus, daß einem Organe des Landarmenverbandes ein Verschulden zur Last fällt.

U. W. G. § 32a.

Preußisches Gesetz vom 11. Juli 1891 § 31.

Stolp ·/· Landarmenverband der Provinz Pommern.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Stettin.
Urtheil des Bundesamts vom 9. Februar 1901.

Gründe:

Den Ausführungen in der Vorentscheidung, insofern sie sich auf die Rechtsprechung des Bundesamts zu § 30 Absatz 1b des R. G. stützen und die Erstattungspflicht des beklagten Landarmenverbandes daraus herleiten, daß die am 22. Oktober 1899 in Schöneberg hervorgetretene Hülfsbedürftigkeit des geisteskranken Schneidergesellen A. lediglich eine Fortsetzung desjenigen Pflegefalls bilde, welcher die Aufnahme desselben in die Provinzialirrenanstalt zu Lauenburg nothwendig gemacht hatte, — kann nicht zugestimmt werden. § 30 Abs. 1b a. a. O. bezieht sich auf die reichsgesetzliche Erstattungspflicht der Landarmenverbände in Fällen der Unterstützung Landarmer gegenüber einem anderen mit der vorläufigen Fürsorge befaßt gewesenen deutschen Armenverbande. Im vorliegenden Falle handelt es sich weder um einen Landarmen, denn A. besitzt unstreitig den Unterstützungswohnsitz in Stolp; noch ist ein reichsgesetzlicher Erstattungsanspruch gegen einen Landarmenverband begründet. Schöneberg hat denn auch seinen auf §§ 28, 30 Abs. 1a a. a. O. begründeten Erstattungsanspruch gegen den Kläger gerichtet. Die Entscheidung darüber: ob der letztere seinen Rückgriff gegen den beklagten Landarmenverband nehmen kann? ist aus der preußischen Landesgesetzgebung über die außerordentliche Armenlast herzuleiten.

Danach hatte der beklagte Landarmenverband dem Ortsarmenverbande Stolp die Fürsorge für den der Anstaltspflege bedürftigen geisteskranken A. abzunehmen, obgleich dieser seinen Unterstützungswohnsitz in Stolp hatte.*)

*) Entsch. 28 S. 137.

Dieser Verpflichtung hat der Landarmenverband auch genügt, indem er A. in die Provinzialirrenanstalt zu Lauenburg aufnahm. Dadurch ist der Landarmenverband sowohl dem Kranken als auch anderen Armenverbänden, insbesondere auch dem Ortsarmenverbande Stolp gegenüber in die Rechtsstellung eines vorläufig unterstützenden Armenverbandes getreten, insofern ihm nach § 31a der Novelle vom 11. Juli 1891 das Recht zusteht, von dem endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband Ersatz der Pflegekosten mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten zu verlangen.*) Die Verpflichtung der Landarmenverbände besteht darin: die der Anstaltspflege bedürftigen hülfsbedürftigen Geisteskranken u. s. w. in geeignete Anstalten aufzunehmen, sie dort zu bewahren, und ihnen die erforderliche Kur und Pflege zu gewähren. Die Anstalten der Landarmenverbände haben den Karakter von Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten.**) Außerhalb der Anstalten liegt den Landarmenverbänden keine Pflegepflicht hinsichtlich solcher Kranken ob. Das Bundesamt hat demgemäß auch eine Erstattungspflicht der Landarmenverbände für die Zeit bis zur Aufnahme des Geisteskranken in die Anstalt verneint, es sei denn, daß der Landarmenverband sich einer Verletzung der ihm obliegenden Aufnahmepflicht schuldig gemacht hätte.***) Die Fürsorgepflicht für einen in eine Anstalt des Landarmenverbandes aufgenommenen Geisteskranken u. s. w. endet regelmäßig erst dann, wenn der Kranke der Bewahrung, Kur und Pflege in einer Anstalt nicht mehr bedarf.†) Auch in dieser Beziehung entspricht die vorläufige Unterstützungspflicht der Landarmenverbände in den Fällen der außerordentlichen Armenpflege der

---

*) Vergl. Entsch. 27 S. 135; Wohlers-Krech zu § 28 Anm. 1.
**) a. a. O. zu § 11 Anm. 3.
***) Entsch. 27 S. 143/145.
†) Entsch. 31 S. 152.

vorläufigen Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände nach § 28 a. a. O.*) Demgemäß hört auch die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes gegenüber dem Kranken auf, sobald dieser sich nicht mehr in der Anstalt befindet; es ist bei fortbestehender Hülfs- und Anstaltspflegebedürftigkeit desselben ein Erstattungsanspruch anderer Armenverbände, denen aus der Bewahrung, Kur und Pflege des Kranken unmittelbar oder (wie im vorliegenden Falle) mittelbar Kosten entstanden sind, gegenüber dem Landarmenverbande nur dann begründet, wenn dem letzteren bei der Entfernung des Kranken aus der Anstalt ein Verschulden trifft d. h. wenn dem Landarmenverband oder dessen Organe eine schuldhafte Verletzung der gesetzlichen Unterstützungspflicht gegenüber dem Kranken zur Last fällt.**)

Namentlich kann eine Erstattungspflicht des Landarmenverbandes wegen der einem anderen Armenverbande erwachsenen Pflegekosten eines aus der Anstalt entwichenen Kranken nicht schon aus der „Bewahrungspflicht" unmittelbar hergeleitet werden. Denn die Bewahrung ist eben nur eine Form der den — oft unheilbaren — Geisteskranken u. s. w. zu gewährenden Armenpflege; sie liegt nicht bloß den Landarmenverbänden in den Fällen der außerordentlichen Armenpflege ob, sondern ebenso jedem anderen Armenverbande, sei es in solchen, sei es in anderen Fällen (z. B. bei Siechen) — vergl. auch §§ 31d und 31e der Novelle vom 11. Juli 1891. — Ebensowenig folgt im vorliegenden Falle eine Ersatzpflicht des beklagten Landarmenverbandes wegen der vom Kläger an Schöneberg erstatteten Unterstützungen des A. schon daraus, daß der Kläger, wenn er von dem Landarmenverband auf Grund des § 31a a. a. O. auf Erstattung in Anspruch genommen würde, hierzu die Beihülfe des Kreises erlangen, daher nur 1/3 der

*) Wohlers-Krech zu § 28 Anm. 7.

**) a. a. O. zu Anm. 7 u. 33.

Kosten zu tragen haben würde. Denn diese Vorschrift setzt eine in der Anstalt des Landarmenverbandes gewährte Pflege voraus. Hier aber handelt es sich um Kosten, die außerhalb der Anstalt entstanden sind, und für welche eine Erstattungspflicht des Landarmenverbandes gegenüber dem klagenden Ortsarmenverbande Stolp, auch wenn dieser selbst sich des Kranken unmittelbar hätte annehmen müssen, nur daraus hergeleitet werden kann, daß der Landarmenverband seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem Kranken nicht genügt hat. Es war deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs wegen Verletzung der vorläufigen Unterstützungspflicht vorliegen.

Der geisteskranke Schneidergeselle A. befand sich seit dem 27. August 1895 in der Provinzialirrenanstalt zu Lauenburg. Schon im Dezember 1897 war er auf mehrere Tage nach Berlin beurlaubt worden, ebenso im Februar 1899 nach Stolp. Am Sonntag den 15. Oktober 1899 hatte er, wie schon früher, freien Ausgang. Er benutzte diese Erlaubniß am Vor- und am Nachmittage. Von seinem Nachmittagsausgang kehrte er nicht in die Anstalt zurück. Am 17. Oktober ging bei der Direktion ein Schreiben seines Bruders aus Schöneberg ein, mit der Nachricht, daß A. bei ihm eingetroffen sei, sich nach seiner Angabe moralisch und physisch hergestellt fühle; zugleich wurde gebeten, demselben die ungerechtfertigte Entfernung aus der Anstalt verzeihen und ihn bis auf weiteres beurlauben zu wollen. A. selbst hatte dem Briefe des Bruders einige Zeilen in gleichem Sinne hinzugefügt. Die Anstaltsdirektion verfügte darauf am 17. Oktober 1899: „A. wird im Anschluß an seine Entweichung als gebessert nach Berlin entlassen". — Schon am Freitag den 20. dess. M. stellten sich bei A. schwere mit Verfolgungswahnideen und Hallucinationen verbundene Erregungserscheinungen ein; er bedrohte seine Angehörigen mit dem Messer und zeigte sich sehr ge-

waltthätig. Deshalb mußte er am 22. der Irrenheilanstalt Maison de santé in Schöneberg übergeben werden. Auf die am 23. dess. M. in Lauenburg eingegangene Mittheilung des Bruders erwiderte die Anstaltsverwaltung, daß die Wiederaufnahme des Kranken ohne weitere Formalitäten jederzeit erfolgen könne; dem Bruder werde anheimgestellt, die Ueberführung nach Lauenburg in die Wege zu leiten. — Inzwischen hatte sich die Armenverwaltung in Schöneberg des Kranken bereits angenommen und dessen ärztliche Untersuchung und Aufnahme in die Irrenanstalt erwirkt; sie hat demnächst auch im Dezember 1899 den Rücktransport des A. nach Lauenburg ausgeführt. Die Attest-, Pflege- und Transportkosten hat Schöneberg von dem Ortsarmenverbande Stolp erfordert und bezahlt erhalten.

Nach diesen Vorgängen hat das Bundesamt angenommen, daß die Hülfsbedürftigkeit, insbesondere auch die Anstaltspflegebedürftigkeit des A. nicht beendigt war, als er aus der Anstalt in Lauenburg sich entfernte, und daß sie auch fortbestanden hat, bis er in Schöneberg der Armenpflege anheimfiel. Schon die Verfügung der Anstaltsleitung zu Lauenburg vom 17. Oktober 1899 läßt erkennen, daß A. trotz eingetretener Besserung nicht entlassen worden wäre, wenn er sich nicht heimlich entfernt hätte; auch daß die Wiederaufnahme ohne weitere Formalität geschehen sollte, spricht dafür, daß bei der Anstaltsverwaltung zu Lauenburg ein Zweifel darüber nicht bestand, daß es sich um eine Fortsetzung des früheren Pflegefalls handle; dies folgt auch daraus, daß schon nach 4 Tagen die schwersten Krankheitssymptome wieder hervorgetreten sind.

Die Identität des Pflegefalls genügt aber nicht, um die Erstattungspflicht des Beklagten zu begründen. Es muß ein schuldhaftes Verhalten desselben oder seiner Organe hinzukommen.*) In dieser Beziehung kann der Ver-

*) Wohlers-Krech zu § 28 Anm. 32a, 33.

waltung der Provinzialirrenanstalt zu Lauenburg der Vorwurf mangelnder Sorgfalt bei Ausübung ihrer gesetzlichen Bewahrungs- und Pflegepflicht nicht deshalb gemacht werden, weil sie dem A. am Sonntage den 15. Oktober 1899 freien Ausgang gestattet hat. A. war soweit gebessert, daß ihm ein zeitweiser Aufenthalt außerhalb der Anstalt gestattet werden konnte. Er hatte durch sein Verhalten bei den früher erfolgten Beurlaubungen gezeigt, daß er die ihm gewährte Vergünstigung nicht mißbrauche. Aber auch, als die Anstaltsleitung am 17. Oktober deſſ. J. den Aufenthalt des A. erfuhr, lag nach den Mittheilungen seines Bruders keine Veranlassung vor, die Zurückführung des Kranken durch Ersuchen der Polizeibehörde oder auf anderem Wege schleunigst in die Wege zu leiten. Dazu kommt, daß, auch wenn dies geschehen wäre, das Eingreifen der Armenpflege in Schöneberg nicht entbehrlich geworden sein würde, da schon am 20. deſſ. M. die Krankheit des A. in solcher Form auftrat, daß Schöneberg mit seiner Hülfe eintreten mußte.

Hiernach hat der gegen den beklagten Landarmenverband erhobene Erstattungsanspruch für begründet nicht erachtet werden können. Demgemäß mußte die verurtheilende Vorentscheidung, wie geschehen, abgeändert werden.

Nr. 43.

Die Grundsätze über die Zulässigkeit der Verrechnung des von einem Drittverpflichteten an den vorläufig unterstützenden Armenverband Gezahlten auf die außertarifmäßigen Kosten finden auch in den Fällen der außerordentlichen Armenpflege Anwendung. — Im armenrechtlichen Streitverfahren ist ein Rechtsstreit der betheiligten

Armenverbände darüber, welcher von ihnen gegenüber einem Drittverpflichteten zum Rückgriff berechtigt sei, nicht zu entscheiden.

R. G. §§ 32a, 37, 62.

Landarmenverband der Provinz Schlesien ·|· Langendorf und Kreis Gleiwitz.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Oppeln.
Urtheil des Bundesamts vom 15. September 1900.

Gründe:

Das in der Vorentscheidung herangezogene Urtheil des Bundesamts vom 23. Februar 1896*) betraf einen Fall, in welchem der Landarmenverband für den Armenverband des Aufenthaltsorts, der nicht zugleich der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes war, die Fürsorge für einen Geisteskranken übernommen hatte. In diesem Falle war von dem Bundesamt anerkannt worden, daß der Landarmenverband die ihm von den unterhaltspflichtigen Verwandten des Kranken geleisteten Zahlungen zunächst auf denjenigen Theil seiner Selbstkosten verrechnen dürfe, wegen dessen ihm ein armenrechtlicher Erstattungsanspruch nicht zusteht. Im vorliegenden Rechtsstreit ist es allerdings der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes, welchem der Landarmenverband die Fürsorge für den geisteskranken Franz D. abgenommen hat. Allein auch dies geschah auf Grund des § 31 Abs. 1 und 2 der Novelle vom 11. Juli 1891, welcher auch Anwendung findet, wenn sich der Hülfsbedürftige zur Zeit des Eintritts der Anstaltspflegebedürftigkeit an seinem Unterstützungswohnsitz aufhält. Die Fürsorge des Landarmenverbandes hat, da ihm die Kosten auch in diesem Falle nicht endgültig zur

*) Entsch. 28 S. 138 ff.

Last fallen, sondern ihm ein Erstattungsanspruch gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes gegeben ist (§ 31 a der Novelle), den Karakter einer vorläufigen Unterstützung im Sinne des § 28 des R. G. Es kann deshalb auch keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Bundesamt aufgestellten Grundsätze über die Verrechnung des vom Drittverpflichteten Gezahlten auch im vorliegenden Falle Anwendung zu finden hätten, wenn es sich darum handelte, ob der Landarmenverband sich seinen armenrechtlichen Erstattungsanspruch (§ 30 Abs. 3 u. 4 des R. G.) gegen den Ortsarmenverband Langendorf mit Rücksicht darauf kürzen lassen müsse, daß er aus der Militärpension des D. Befriedigung erlangt habe oder hätte erlangen können.

Die Frage, die der Landarmenverband entschieden wissen will, ist aber eine andere. Der beklagte Ortsarmenverband Langendorf und der Kreis haben die 69 Pfennige, welche von den Pflegekosten des D. auf die Individualkosten entfallen, und wegen deren allein der armenrechtliche Erstattungsanspruch des Landarmenverbandes begründet ist, an den Kläger gezahlt, und weigern sich auch nicht, dies ferner zu thun. Sie haben sich aber ihre Zahlungen zum Theil aus der Militärpension des D. ersetzten lassen. Der Kläger meint, daß sie dazu nicht berechtigt gewesen seien, sondern ihm die Militärpension hätten frei lassen müssen, damit er sich wegen seiner durch die 69 Pfennige nicht gedeckten Mehraufwendungen daran erholen könne. Er will entschieden haben: wer von den betheiligten Armenverbänden nach § 62 des R. G. berechtigt ist, Ersatz seiner Leistungen von dem Drittverpflichteten zu fordern?

Diese Entscheidung ist im armenrechtlichen Streitverfahren nicht zu treffen. Denn es handelt sich dabei nicht um einem Streit über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, d. h. darüber, welcher Armenverband nach den

Vorschriften des R. G. die öffentliche Armenlast zu tragen hat, und in welchem Umfange dieses der Fall ist (§ 37 a. a. O.)? sondern darüber, ob und inwieweit die bei der Unterstützung eines Hülfsbedürftigen betheiligten Armenverbände wegen ihrer armenrechtlichen Leistungen einen Rückgriff an einen Dritten haben?

Daß die Entscheidung dieser Fragen aus der nach der Armengesetzgebung zu beurtheilenden Rechtsstellung der betheiligten Armenverbände zu entnehmen ist, daß also die Aktivlegitimation gegenüber dem Drittverpflichteten aus dem Armenrechte zu beantworten ist, begründet die Zuständigkeit der armenrechtlichen Spruchbehörde für einen auf § 62 a. a. O. gestützten Regreßanspruch nicht; ebensowenig aber auch die Zuständigkeit zur Entscheidung einer in den Rechtsstreit gegenüber dem Drittverpflichteten gehörigen Einzelfrage.

Das Bundesamt hat die Zulässigkeit des armenrechtlichen Streitverfahrens auch bereits in einem Falle verneint, in welchem der vorläufig unterstützende Armenverband von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes die Herausgabe des von diesem angeblich zu Unrecht erhobenen Krankengeldes des Unterstützten verlangte.*)

Nr. 44.

Für einen am Dienstort erkrankten Geisteskranken steht dem Landarmenverband, in dessen Anstalt dieser aufgenommen worden ist, für die ersten 13 Wochen ein Erstattungsanspruch nur gegen den Armenverband des Dienstorts zu. — Zur Verfolgung des Erstattungsanspruchs für die spätere Zeit gegenüber dem Landarmenverbande,

*) Entsch. 32 S. 128 ff.

zu dessen Bezirke der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband gehört, ist eine Anmeldung des Erstattungsanspruchs bei dem Landarmenverbande genügend.

U. W. G. §§ 29, 32a, 34.

Landarmenverband der Provinz Pommern ./. Landarmenverband der Provinz Westpreußen.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Posen.
Urtheil des Bundesamts vom 8. September 1900.

Gründe:

Da der Kläger nicht bestritten hat, daß Emma O., während sie in Pasewalk in einem Arbeitsverhältnisse stand, erkrankt, auch ihre Erkrankung und Hülfsbedürftigkeit zur Kenntniß der dortigen Armenbehörde gelangt ist, so ist Pasewalk für die ersten 13 Wochen der Krankheit, d. h. bis zum 26. Februar 1899 nach § 29 Abs. 5 des U. W. G. als endgültig fürsorgepflichtiger Armenverband anzusehen, mithin ein Erstattungsanspruch weder gegenüber Cegielnia, als dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes, noch gegenüber dem beklagten Landarmenverbande (Westpreußen) auf Grund des § 31 Abs. 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 31. März 1871/11. Juni 1891 begründet.*) — Wenn der klagende Landarmenverband nach § 15 des Reglements vom 17. März/12. Mai 1887 nicht in der Lage ist, dem Ortsarmenverbande Pasewalk Kosten für die ersten 13 Wochen in Rechnung zu stellen, so folgt hieraus doch nicht, daß er sich für diese Zeit an den Beklagten oder an den Ortsarmenverband Cegielnia halten darf.

Die auf § 34 des U. W. G. gestützte Einrede des beklagten Landarmenverbandes erscheint dagegen unbegründet.

*) Entsch. 29 S. 115, 117, 118.

In der von dem Beklagten in Bezug genommenen Vorentscheidung des Bundesamts*) handelte es sich darum: ob der vorläufig unterstützende Landarmenverband seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Kreise, welchem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört, geltend machen könne, und ob zur Wahrung des Erstattungsanspruchs gegenüber diesem Ortsarmenverbande die Anmeldung des Erstattungsanspruchs bei dem Kreise genüge? In der angeführten Entscheidung ist dies grundsätzlich verneint und ausgeführt worden, daß die Anmeldung unmittelbar bei dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu bewirken sei.

Anders liegt die Sache, wenn der vorläufig unterstützende Landarmenverband sich wegen der Kostenerstattung — statt an den endgültig verpflichteten Ortsarmenverband — an denjenigen Landarmenverband hält, dem dieser Ortsarmenverband angehört. Ist landesgesetzlich ein solcher Erstattungsanspruch zugelassen, so muß nach § 32a des R. G. eine bei dem Landarmenverbande, welchem der endgültig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband angehört, erfolgte Anmeldung zur Wahrung des Erstattungsanspruchs *diesem Landarmenverbande gegenüber* jedenfalls genügen. Die Anmeldung beim Beklagten ist schon am 10. Januar 1899, also innerhalb sechs Monate vom Beginne der Unterstützung und auch früher als sieben Tage vor Ablauf des 13wöchigen Zeitraums geschehen, für welchen der Kläger an Stelle des nach § 29 des R. G. verpflichteten Armenverbandes des Dienstorts die Krankenpflege gewährt hat.

Der Kläger fordert daher mit Recht die Erstattung der Pflegekosten für die geisteskranke Emma D. — deren Unterstützungswohnsitz zu Cegielnia in zweiter Instanz

*) Entsch. 27 S. 146 ff.

außer Streit ist — auf die Zeit vom 27. Februar bis 27. Juni 1899 von dem beklagten Armenverbande.

Hiernach hat die Vorentscheidung, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

VII. Streitverfahren in Armensachen.

Nr. 45.

War der im Rechtsstreit unterlegene Kläger nach Lage des Falles verpflichtet, einem beigeladenen Armenverbande die durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten?

N. G. § 40.

Löningen ·|· Schandorf.
(Beigeladener: **Herbergen.**)

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Osnabrück.
Urtheil des Bundesamts vom 13. Oktober 1900.

Gründe:

2c. Die Berufung des beigeladenen Ortsarmenverbandes Herbergen gründet sich darauf, daß der Bezirksausschuß es unterlassen hat, die ihm (dem Beigeladenen) durch die Prozeßführung entstandenen baaren Auslagen dem in der Hauptsache unterliegenden Kläger aufzuerlegen.

Die Zulässigkeit der Einlegung des Rechtsmittels seitens eines Beigeladenen, der an sich im Verwaltungsstreitverfahren nicht Partei ist, hängt davon ab: ob der Beigeladene durch die von ihm angegriffene Entscheidung in seinem eigenen Rechte verletzt worden ist?*) Dies trifft hier insofern zu, als dem Beigeladenen das Recht, vom Kläger Erstattung seiner baaren Prozeßauslagen zu fordern, durch die angefochtene Entscheidung nicht zuerkannt

*) Entsch. 23 S. 174.

worden ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen einem Beigeladenen ein Anspruch auf Ersatz der ihm im Streitverfahren entstandenen baaren Auslagen der unterliegenden Partei gegenüber im Allgemeinen zusteht? braucht nicht erörtert zu werden, weil im vorliegenden Falle ein solcher gegen den Kläger schon wegen des Verhaltens desselben gegenüber dem Beigeladenen für begründet zu erachten ist. Die Beiladung des Ortsarmenverbandes Herbergen war allerdings nicht auf Antrag des Klägers, sondern auf den des ebenfalls beigeladenen Landarmenverbandes Kloppenburg erfolgt. Der Kläger hat aber bereits bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Bezirksausschuß erklärt: daß er „sich den Ausführungen des Landarmenverbandes Kloppenburg anschließe," — und er hat in dem Verfahren zweiter Instanz ausdrücklich auch beantragt: einerseits den Ortsarmenverband Herbergen zu verurtheilen, „solidarisch neben Schandorf die geleistete Unterstützung zu erstatten und die Familie St. zu übernehmen", andererseits die vom Ortsarmenverbande Herbergen eingelegte Berufung zurückzuweisen. Hiermit hat der Kläger den von dem Landarmenverbande Kloppenburg gegen den Ortsarmenverband Herbergen in dem Streitverfahren gemachten Angriff zu seinem eigenen gemacht. Mit diesem Angriff ist der Kläger unterlegen, da die den Ortsarmenverband Herbergen verurtheilende Entscheidung des Bezirksausschusses in zweiter Instanz aufgehoben und dem Antrage des Klägers auf Mitverurtheilung dieses Ortsarmenverbandes die Folge versagt worden ist. Der Kläger hat daher als der dem beigeladenen Ortsarmenverbande Herbergen gegenüber unterliegende Theil diesem die baaren Auslagen zu erstatten, die ihm im Streitverfahren durch seine Vertheidigung gegen jenen Angriff entstanden und zu diesem Zwecke erforderlich gewesen sind.

Nr. 46.

Die Abänderung oder Aufhebung einer nach § 55 erfolgten Einigung ist regelmäßig gestattet, wenn sich die Umstände verändert haben. Die anderweite Normirung des Unterstützungsbeitrags kann nicht auf dem Wege des § 56 herbeigeführt werden.

R. G. §§ 55, 56.

Posen ./. Jaruschin.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Posen.
Urtheil des Bundesamts vom 17. November 1900.

Gründe:

Der Kläger hat auf Grund des § 56 des R. G. beantragt: das Verbleiben des von ihm unterstützten Joseph K. in Posen gegen Festsetzung eines von dem Beklagten zu zahlenden bestimmten Unterstützungsbetrags anzuordnen. Der Bezirksausschuß hat die Klage abgewiesen, weil mit der Wegweisung des K. von Posen für diesen erhebliche Härten oder Nachtheile nicht verbunden seien. Dieses Erkenntniß mußte bestätigt werden, weil die Abweisung der Klage, wenn auch aus einem anderen Grunde, geboten war.

Die zwischen den Parteien im Jahre 1896 getroffene Vereinbarung, nach welcher der dauernd unterstützungsbedürftige K. in Posen verbleiben und der dortige Armenverband von dem Ortsarmenverbande Jaruschin als Entschädigung für die demselben gewährte Unterstützung monatlich 3 M. gezahlt erhalten solle, — hat nicht die Eigenschaft eines unkündbaren Vertrags. Die Einigung ist gemäß § 55 des R. G. unter Berücksichtigung der zur Zeit ihres Abschlusses bestehenden Verhältnisse getroffen worden. Trat in diesen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung ein,

so war jeder Theil berechtigt, dem anderen seinen Rücktritt von der Einigung zu erklären. Wäre eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Unterstützten (z. B. in Folge einer Erbschaft) in solcher Art erfolgt, daß die Hülfsbedürftigkeit beseitigt oder erheblich vermindert wurde, so hätte der Armenverband Jaruschin die Fortzahlung der 3 M. an den Ortsarmenverband Posen verweigern können; ebenso war der letztere berechtigt, bei Eintritt einer erheblichen Steigerung der Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten von der Einigung abzugehen. Eine andere Beurtheilung würde die Tragweite der Einigung nur dann erfordern, wenn etwa vereinbart worden wäre, daß der festgesetzte Unterstützungsbetrag unabänderlich bestehen bleiben solle, wie auch immer die Bedürfnisse des Unterstützten sich in Zukunft gestalten mögen.*) Diesen Inhalt hat das getroffene Abkommen nicht gehabt. Wie die Verwaltungsakten des Klägers ergeben, hatte der Beklagte, der die Ueberführung des K. verlangt hatte, in einem Schreiben vom 10. April 1896 auf die Anfrage des Klägers: ob der Beklagte mit dem Verbleiben des K. in Posen bei Zahlung einer Unterstützung von monatlich 3 M. einverstanden sei? sich bereit erklärt, dem K. diese Unterstützung zu gewähren. Hieran war nur die Bedingung geknüpft, daß der Tischler W., der Schwiegersohn des K., letzteren „für immer bei sich behalte", und daß K. dem Armenverbande Jaruschin „andere Kosten nicht verursache". Auf diese Erklärung hin ist von der Ausweisung des K. aus Posen Abstand genommen worden. Der Inhalt des getroffenen Abkommens ging hiernach nicht dahin, daß der Kläger alle in Zukunft über den bewilligten Betrag von 3 M. hinaus etwa erforderlichen Unterstützungen selbst zu tragen habe, sondern nur dahin, daß der Beklagte das Recht behalte, die Ueber-

*) Vergl. Entsch. 24 S. 119.

führung zu verlangen, wenn W. der übernommenen Verpflichtung, seinen Schwiegervater für 3 M. monatlich zu unterhalten, nicht mehr nachkommen und daher für K. höhere Armenpflegekosten entstehen würden. Dieser bei der Einigung vorausgesehene Fall ist inzwischen eingetreten, nachdem W. gestorben und K. krank geworden ist. Dem Beklagten stand daher, als ihm von dem Kläger die Nothwendigkeit einer höheren Unterstützung mitgetheilt wurde, der Rücktritt von der Einigung und die Stellung eines Antrags auf Ueberführung des K. nach Jaruschin frei. Er hat von diesem Rechte auch zunächst am 15. Februar 1899 Gebrauch gemacht. In einem Schreiben vom 10. März 1900, das dem Kläger am 11. März zugegangen ist, hat er jedoch diesen Antrag zurückgenommen, indem er erklärte, daß er die Uebernahme des K. ablehne, weil der Kläger nach dem fortbestehenden Abkommen verpflichtet sei, denselben in eigener Pflege gegen Erstattung von 3 M. monatlich zu behalten. Dieses Schreiben befand sich nicht in den dem Bezirksausschuß eingereichten Verwaltungsakten des Klägers, sondern ist erst in der Berufungsinstanz vorgelegt worden.

War hiernach eine Ueberführung des K. nach Jaruschin von dem Beklagten nicht mehr verlangt, so mangelte es dem Kläger an der Befugniß, mit der Klage den Erlaß einer Anordnung dahin zu beantragen, daß K. in Posen verbleiben dürfe und der Beklagte dort einen bestimmten Unterstützungsbetrag für ihn zu zahlen habe. Lediglich zum Zwecke der Fortsetzung eines höheren Unterstützungsbetrags, als den vom Beklagten zugebilligten, ist die Klage aus § 56 des R. G. nicht gegeben, wenn von keinem der beiden betheiligten Armenverbände eine Entfernung des Unterstützten von seinem bisherigen Aufenthaltsorte verlangt wird. Hiernach mußte die Klage abgewiesen werden.

Macht der Beklagte von seinem Rechte, die Ueberfüh-

rung zu verlangen, keinen Gebrauch, weigert er sich aber, die Nothwendigkeit der Mehraufwendungen des Klägers anzuerkennen und ihren Betrag zu erstatten, so wird auf eine vom Kläger anzustellende Erstattungsklage darüber zu erkennen sein, ob diese Weigerung begründet oder die Mehraufwendung des Klägers nothwendig war.

Nr. 47.

Ist nach Lage des Falles die Unterbringung eines seit Jahren kranken und arbeitsunfähigen Mädchens in einer Krankenanstalt, in der es bessere Pflege erwarten darf, als in der Wohnung der Mutter, als eine erhebliche Härte im Sinne des § 56 R. G. anzusehen?

R. G. § 56.

Ostradirwen -|- Tutteln.

I. Inst.: Bezirksausschuß zu Gumbinnen.
Urtheil des Bundesamts vom 5. Januar 1901.

Gründe:

2c. Nach Lage der Akten hat das Bundesamt kein Bedenken getragen, anzuerkennen, daß Lotte S. im armenrechtlichen Sinne dauernd hülfsbedürftig ist. Da sie schon seit 1895 so krank und elend ist, daß sie nicht arbeiten kann, und ihre Mutter sie ohne Beihülfe aus öffentlichen Mitteln nicht zu unterhalten vermag. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß sie bei ihrer Mutter bessere Pflege erwarten kann, als wenn sie in der Gemeinde Tutteln untergebracht würde, daß also, wenn Letzteres geschähe, die Trennung von der Mutter als eine erhebliche Härte angesehen werden müßte, welche eine Anordnung auf Grund des § 56 a. a. O., wie sie in erster Instanz getroffen worden,

wohl rechtfertigt. Der Beklagte hat aber in der Berufungsschrift, unter Wiederholung einer bereits in erster Instanz — freilich nur eventuell — abgegebenen Erklärung, seine Absicht ausgesprochen, die Lotte S. in eine Heilanstalt unterzubringen. Daran hat er ein Interesse; denn er weiset mit Recht darauf hin, daß, wenn die Unterstützte nicht gründlich kurirt werde, er Gefahr laufe, sie das ganze Leben hindurch unterstützen zu müssen und zwar, wenn es der Kreisausschuß bestimme, mit mehr als 1,50 M. monatlich. In der Unterbringung in einer solchen Anstalt, wo sie unzweifelhaft bessere Pflege genießen würde, als in der Wohnung der Mutter, kann eine erhebliche Härte für Lotte S. umsoweniger gefunden werden, als diese bereits am 23. Mai 1899 erklärt hat, daß sie am liebsten in ein Krankenhaus gehen würde. Demgemäß mußte in diesem Punkte der Berufung des Beklagten insoweit Folge gegeben werden, als der Verbleib der Lotte S. in Ostradirwen nur so lange angeordnet wird, bis der Beklagte deren Aufnahme in eine Krankenanstalt bewirkt hat.

Sach-Register.

(Heft; Seitenzahl.)

Abkürzungen: A.V. = Armenverband, L.A.V. = Landarmenverband, O.A.V. = Ortsarmenverband, U. = Unterstützung, U.W. = Unterstützungswohnsitz.

A.

B.

C.

E.

F.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin W.-Schöneberg.

Handausgabe

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze
sowie der Ausführungsgesetzgebung von Preußen, Bayern, Sachsen,
Württemberg und Baden für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,

Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

1900. — Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände.

Geheftet M. 24,—. Gebunden (Halbfranz) M. 28,50.

Aus Besprechungen:

— — „Wer diesen Handkommentar intensiver benutzt, wird anerkennen müssen, daß die Neumann'sche Ausgabe alle Konkurrenten weit überholt hat. Ueberall ein selbständiges, streng wissenschaftliches, aber stets von gesundem Sinne für die Bedürfnisse des praktischen Lebens getragenes Urtheil! Ueberall die sorgfältigste Berücksichtigung der Nebengesetze und eine gründliche Verarbeitung der Literatur. — — ohne Zweifel eine der erfreulichsten Leistungen der neuen Literatur."

(Literar. Mittheilungen f. Juristen u. Verwaltungsbeamte XII. Jahrg.)

— — „Neumann's Kommentar ist keine Handausgabe im landläufigen Sinne, sondern ein mit systematischem Geschick und wissenschaftlicher Gründlichkeit gearbeiteter Kommentar, der, mit gutem Verständniß für die Bedürfnisse des praktischen Lebens eine sorgsame Berücksichtigung der Nebengesetze des BGB. und eine fleißige Verarbeitung der Literatur verbindend, sich zum Gebrauche in der Praxis in hervorragender Weise eignet. Ein besonderer Vorzug des Werkes ist die stete Heranziehung von Parallelstellen zur Erläuterung; das fördert das Verständniß des Zusammenhanges jedes einzelnen Paragraphen mit dem Ganzen und erleichtert das Eindringen in das Recht, ein Vorzug, der ebenfalls von dem Praktiker in erster Linie empfunden wird."

(Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte 1900 Nr. 4.)

— — „Bereits in zweiter vermehrter und verbesserter Auflage liegt dieser Kommentar vor, der damit sich an die Spitze sämmtlicher Bearbeitungen gestellt hat. Die Verbreitung des Buches drückt die Anerkennung aus, welche dem Verfasser für seine gediegene Arbeit gewährt wird."

(Berliner Börsenzeitung vom 22. Juni 1900.)

Das Gesetz
über die
Beurkundung des Personenstandes
und die Eheschließung
vom 6. Februar 1875
in der durch das Bürgerliche Gesetzbuch veränderten Fassung.

Mit einem Kommentar
unter Berücksichtigung der preußischen Ausführungsgesetzgebung, sowie mit der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 25. März 1899 und den amtlich vorgeschriebenen Formularen herausgegeben von

O. Philler,
Landgerichts-Präsident a. D.

Zweite, erheblich vermehrte Auflage.

1900. Cartonnirt M. 2,50.

— „Seine ganze Anlage, namentlich die zahlreichen erschöpfenden Erläuterungen machen es zu einem werthvollen Rathgeber für diejenigen, deren Interessen durch das betreffende Gesetz berührt werden."
(Die Selbstverwaltung 1900 Nr. 6.)

— „Der Kommentar ist, namentlich für preußische Standesbeamte, aber auch für die Gerichte, die über Beschwerden gegen deren Entschließungen zu entscheiden haben, warm zu empfehlen."
(Leipziger Zeitung vom 6. April 1900.)

Das Vormundschaftsrecht
des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs
nebst den verwandten Rechtsstoffen.

Mit einem Kommentar
unter Berücksichtigung der Preußischen Ausführungsgesetzgebung
herausgegeben von

O. Philler,
Landgerichts-Präsident a. D.

Dritte Auflage des preußischrechtlichen Werkes.

1900. Gehe[illegible].

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin-Schöneberg.